

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Rechts zum Schutz vor der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlung

– Drucksache 18/11241 –

Stellungnahme des Bundesrates und Gegenäußerung der Bundesregierung

Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 954. Sitzung am 10. März 2017 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu Artikel 1 (§ 5 Absatz 1 Satz 1 StrlSchG)

In Artikel 1 ist § 5 Absatz 1 Satz 1 wie folgt zu fassen:

„Abfälle im Sinne dieses Gesetzes sind Stoffe und Gegenstände, die durch einen Notfall radioaktiv kontaminiert sind oder sein können, einschließlich der Abfälle, die nach § 2 Absatz 2 Nummer 1 bis 4 oder 6 bis 15 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes vom Geltungsbereich des Kreislaufwirtschaftsgesetzes ausgenommen sind.“

Begründung

Die Definition des Abfallbegriffs im Gesetzentwurf (§ 5 Absatz 1 Satz 1 StrlSchG-E) bezieht sich mit ihrem Wortlaut „einschließlich...“ auch auf alle nicht kontaminierten Abfälle im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes.

Die Begriffsbestimmung zu Abfällen im Strahlenschutzgesetz muss jedoch seinem Regelungsgegenstand entsprechen. Es dürfen daher nur Abfälle, die kontaminiert sind oder die es sein können, von diesem strahlenschutzrechtlichen Abfallbegriff umfasst werden.

Ansonsten bestünde die Gefahr, dass sich durch die weite Begriffsbestimmung das Regelungsinstrumentarium des Strahlenschutzgesetzes auch auf alle Abfälle erstreckt, die bereits durch das Kreislaufwirtschaftsgesetz geregelt werden. Damit wäre das Risiko eines Abfall-Nebenrechts für nicht kontaminierte Abfälle außerhalb von Notfallsituationen verbunden.

2. Zu Artikel 1 (§ 5 Absatz 2 Satz 3 StrlSchG)

In Artikel 1 sind in § 5 Absatz 2 Satz 3 die Wörter „Keine Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlung sind“ durch die Wörter „Diese Begriffsbestimmung gilt nicht für“ zu ersetzen.

Begründung

Die Änderung dient der Klarstellung.

§ 5 Absatz 2 Satz 3 StrlSchG ist im Hinblick auf Röntgeneinrichtungen und Störstrahler missverständlich. Die jetzige Formulierung im § 5 Absatz 2 Satz 3 „Keine Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlung sind Röntgeneinrichtungen, Störstrahler, kerntechnische Anlagen und Anlagen im Sinne des § 9a Absatz 3 Satz 1 zweiter Satzteil des Atomgesetzes“ kann auch wie folgt interpretiert werden: Das Wort „Keine“ bezieht sich auf den Gesamtbegriff „Anlage zur Erzeugung ionisierender Strahlung“.

Bei dieser Auslegung erzeugen Röntgeneinrichtungen und Störstrahler „Röntgenstrahlung“ gemäß der Begriffsbestimmung nach § 5 Absatz 30 bzw. Absatz 37. Weder in § 5 StrlSchG noch in der Begründung zum § 5 StrlSchG wird präzisiert, dass die Röntgenstrahlung ebenfalls ionisierende Strahlung ist. Dadurch entsteht das Missverständnis, dass für Röntgeneinrichtungen und Störstrahler die Definition „Anwendung ionisierender Strahlung“ nach § 5 Absatz 3 nicht mehr gelte. In der Folge wären dann z. B. die Genehmigungsvoraussetzungen in § 14 für medizinische Röntgeneinrichtungen nicht mehr anwendbar.

Mit der vorgeschlagenen Änderung von § 5 Absatz 2 Satz 3 StrlSchG wird nun eine Fehlinterpretation vermieden.

3. Zu Artikel 1 (§ 5 Absatz 7 Satz 3 – neu – StrlSchG)

In Artikel 1 ist dem § 5 Absatz 7 folgender Satz anzufügen:

„Personen, die eine berufliche Exposition ausschließlich in Notfallexpositionssituationen oder anderen Gefahrenlagen erhalten, sind keine beruflich exponierten Personen.“

Begründung

Durch die vorgeschlagene Änderung wird klargestellt, dass Einsatzkräfte zwar nach § 2 Absatz 7 StrlSchG-E gegebenenfalls eine berufliche Exposition erhalten können, dass sie jedoch (zumindest allein aus ihrer Eigenschaft als Einsatzkraft heraus) nicht als beruflich exponierte Personen nach § 5 Absatz 7 StrlSchG-E einzustufen sind. Damit ist für Einsatzkräfte nicht Teil 2 Kapitel 5 StrlSchG-E einschlägig (auch wenn die Regelung in § 2 Absatz 7 Nummer 5 StrlSchG-E Grund zu der gegenteiligen Annahme liefert), sondern hier sind vielmehr die Regelungen des Teils 3 Kapitel 2 anzuwenden.

4. Zu Artikel 1 (§ 5 Absatz 26 Nummer 1,
Nummer 2,
Nummer 3 StrlSchG)

In Artikel 1 ist § 5 Absatz 26 wie folgt zu ändern:

a) Nummer 1 ist wie folgt zu fassen:

„1. Überregionaler Notfall: Ein Notfall im Geltungsbereich dieses Gesetzes, dessen nachteilige Auswirkungen sich voraussichtlich nicht auf das Land beschränken werden, in dem er sich ereignet hat, oder ein Notfall außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes, der voraussichtlich innerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes nicht nur lokal nachteilige Auswirkungen haben wird.“

b) In Nummer 2 sind nach dem Wort „Notfall“ die Wörter „im Geltungsbereich dieses Gesetzes“ einzufügen.

c) In Nummer 3 sind nach dem Wort „voraussichtlich“ die Wörter „im Geltungsbereich dieses Gesetzes“ und nach dem Wort „örtliche“ das Wort „nachteilige“ einzufügen.

Begründung

Die Begriffsbestimmung des „überregionalen Notfalls“ im Gesetzentwurf der Bundesregierung bezieht sich auf Notfälle, deren nachteilige Auswirkungen über das „Land“ hinausgehen, „in dem er [gemeint ist der Notfall] sich ereignet hat“. Unter Hinzuziehung der Begriffsbestimmung für den „regionalen Notfall“ wird deutlich, dass mit dem Wort „Land“ und nicht „Staat“ gemeint ist. Schwere KKW-Unfälle im Ausland (insbesondere grenznahe) wären damit von der Begriffsbestimmung nicht erfasst. Die Begriffsbestimmung

muss um diese Fälle erweitert werden. Statt des Begriffs „Bundesgebiet“ wird der Begriff „Geltungsbereich“ verwendet.

Die Ausnahme von der Begriffsbestimmung zum „überregionalen Notfall“ von Notfällen außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes (Ausland), die sich voraussichtlich innerhalb dieses Geltungsbereichs (Inland) nur lokal nachteilig auswirken, weist darauf hin, dass es auch nicht so schwerwiegende Ereignisse im Ausland geben kann (z. B. einen Transportunfall mit Freisetzung von radioaktiven Stoffen an der Grenze zum Bundesgebiet). In diesen Fällen wird das Notfallmanagement des Bundes nicht benötigt werden oder in Erscheinung treten. Die radiologische Lage wird von dem Land ermittelt und erstellt, das von dem lokalen Notfall im Ausland tangiert ist.

Die vorgeschlagenen Änderungen in Nummer 2 und Nummer 3 dienen der redaktionellen Anpassung an den Wortlaut in Nummer 1.

5. Zu Artikel 1 (§ 5 Absatz 28 StrlSchG)

In Artikel 1 ist in § 5 Absatz 28 vor dem Wort „Zerfallsprodukte“ das Wort „kurzlebige“ einzufügen.

Begründung

Die Ergänzung dient zur Klarstellung. Nur die kurzlebigen Zerfallsprodukte von Rn-222 Po-218, Pb-214, Bi-214 und Po-214 sind bei Radon-Inhalation für die Strahlenexposition von Bedeutung. Die in der Zerfallsreihe folgenden langlebigeren Zerfallsprodukte Pb-210, Bi-210 und Po-210 müssen wegen der im Vergleich sehr geringen Aktivität in der Raumluft nicht berücksichtigt werden.

Auch in der Begründung zum Gesetzentwurf (S. 268 der BR-Drucksache) wird dies ausgeführt:

„Der wesentliche Teil der bei Inhalation von Radon aufgenommenen Dosis resultiert nicht aus dem Zerfall des Radon-222 selbst, sondern aus demjenigen seiner kurzlebigen Tochternuklide.“

6. Zu Artikel 1 (§ 5 Absatz 37 Satz 1 StrlSchG)

In Artikel 1 ist § 5 Absatz 37 Satz 1 wie folgt zu fassen:

„Störstrahler: Geräte oder Vorrichtungen, in denen Röntgenstrahlung mit einer Grenzenergie von mindestens fünf Kiloelektronenvolt ausschließlich durch beschleunigte Elektronen erzeugt werden kann und bei denen die Beschleunigung der Elektronen auf eine Energie von einem Megaelektronenvolt begrenzt ist, ohne dass sie zu dem Zweck der Erzeugung von Röntgenstrahlung betrieben werden.“

Begründung

Die Änderung dient der Klarstellung.

Die derzeitige Begriffsbestimmung des „Störstrahlers“ in § 5 Absatz 37 ist missverständlich.

Röntgenstrahlung entsteht auch als unerwünschter Nebeneffekt, wenn benötigte Elektronen freigesetzt und beschleunigt werden und anschließend auf Materie aufprallen (Röntgenbremsstrahlung). Die beschleunigten Elektronen werden z. B. für physikalische Messungen oder zur Bilderzeugung verwendet. Fernsehgeräte mit „Brownscher Röhre“ oder Tunnelrasterelektronenmikroskope sind typische Anwendungen. Die Röntgenbremsstrahlung ist also in diesem Fall ein „Abfallprodukt“, das nicht gewollt ist. Das Entstehen dieser Röntgenbremsstrahlung kann auf Grund der Wechselwirkung zwischen Materie und Teilchen (Elektronen) auch nicht vermieden werden. Diese Geräte, in denen ungewollt Röntgenbremsstrahlung entsteht, werden von Fachleuten als Störstrahler bezeichnet, da ihr Zweck nicht darauf ausgerichtet ist, Röntgenstrahlung zu erzeugen. Es können lediglich Schutzmaßnahmen ergriffen werden, um Menschen, Tiere und die Umwelt vor der entstandenen Röntgenbremsstrahlung ausreichend zu schützen.

Die jetzige Formulierung in § 5 Absatz 37 Satz 1 StrlSchG ist nicht eindeutig. Auch die Begründung zu § 5 Absatz 37 StrlSchG ist nicht ausreichend, um das Gewollte zu präzisieren und Missverständnissen vorzubeugen.

Mit der vorgeschlagenen Änderung des § 5 Absatz 37 Satz 1 wird dieser dargestellte technische Sachverhalt verdeutlicht.

7. Zu Artikel 1 (§ 13 Überschrift, Absatz 4a – neu –, § 197 Absatz 2 Satz 3 – neu – StrlSchG)

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

a) § 13 wie folgt zu ändern:

- aa) In der Überschrift sind nach dem Semikolon die Wörter „Verordnungsermächtigung und“ anzufügen.
- bb) Nach Absatz 4 ist folgender Absatz 4a einzufügen:

„(4a) Die zuständige Behörde kann von dem Inhaber einer Genehmigung nach § 12 Absatz 1 Nummer 3 eine Sicherheitsleistung zur Erfüllung der ihn treffenden Verpflichtungen zum Schutz vor der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlen verlangen; das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

1. zu bestimmen, dass Zwischenlager für sonstige radioaktive Abfälle, deren Genehmigungen nach § 3 Absatz 2 des Entsorgungsübergangsgesetzes auf einen vom Bund mit der Wahrnehmung der Zwischenlagerung beauftragten Dritten übertragen wurden, von der Verpflichtung einer Sicherheitsleistung ausgenommen werden können,
2. festzulegen, bis zu welcher Aktivität der Umgang mit radioaktiven Stoffen von der Verpflichtung ausgenommen ist,
3. Festlegungen zur Höhe der Sicherheitsleistung und
4. Festlegungen zur möglichen Art der Sicherheitsleistung zu treffen.“

b) Dem § 197 Absatz 2 ist folgender Satz anzufügen:

„Die Behörde kann von dem Inhaber einer Genehmigung nach Satz 3 innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes die Erbringung einer Sicherheitsleistung gemäß § 13 Absatz 4a verlangen.“

Folgeänderungen:

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

- a) In der Inhaltsübersicht sind in der Angabe zu § 13 nach dem Semikolon die Wörter „Verordnungsermächtigung und“ anzufügen.
- b) In § 194 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b ist vor den Wörtern „§ 24 Satz 1 Nummer 1, 2, 5, 6, oder 9“ die Angabe „§ 13 Absatz 4a,“ einzufügen.

BegründungZu Buchstabe a:

Beim Umgang mit radioaktiven Stoffen besteht im Falle der Insolvenz des Genehmigungsinhabers das Risiko, dass radioaktive Stoffe (radioaktive Abfälle) zurückgelassen werden. Die vorgesehene Regelung ist dringend angezeigt, um unter anderem die gesetzlich bestehende Verpflichtung zur kostenpflichtigen Abgabe von radioaktiven Abfällen an eine Landessammelstelle sicherzustellen. Ohne entsprechende Absicherung fallen bei einer Insolvenz die zum Teil erheblichen Kosten der Übernahme in die Landessammelstelle sowie ggf. Kosten für Verpackung, Transport, Dekontamination, Messungen etc. den öffentlichen Haushalten zur Last (dem betroffenen Land bzw. dem Bund im Rahmen der Zweckausgabenerstattung). Entsprechende Fälle sind in der Vergangenheit bereits eingetreten und mündeten in Rechtsstreitigkeiten zwischen Land und Bund hinsichtlich der Kostentragung. Die vorgesehene Regelung ist im Bereich des Strahlenschutzes ebenso angezeigt wie im Bereich konventioneller Abfälle. Vergleichbare Regelungen für konventionelle Abfälle bzw. Deponien existieren in § 36 Absatz 3 KrWG und in § 17 Absatz 4a BImSchG. Die Regelung soll nur für Genehmigungsinhaber gelten, die mit überdurchschnittlichen Mengen von radioaktiven Stoffen umgehen wie zum Beispiel Firmen, die radioaktive Stoffe konditionieren oder in größerem Umfang lagern, nicht hingegen für Krankenhäuser, Labore etc., soweit der Umgang eine bestimmte Aktivitätsgrenze nicht überschreitet. Das Nähere dazu ist in einer Rechtsverordnung festzulegen.

Vom Anwendungsbereich der Norm sollen Zwischenlager für sonstige radioaktive Abfälle ausgenommen werden, deren Genehmigungen nach § 3 Absatz 2 des Gesetzes zur Regelung des Übergangs der Finanzierungs- und Handlungspflichten für die Entsorgung radioaktiver Abfälle der Betreiber von Kernkraftwerken (Entsorgungsübergangsgesetz) auf einen vom Bund mit der Wahrnehmung der Zwischenlagerung beauftragten Dritten übertragen wurden. Hier ist eine Sicherheitsleistung nicht erforderlich, da sich die radioaktiven Abfälle bereits in der Verantwortung des Bundes befinden und eine Abgabe der Stoffe an ein Bundesendlager sichergestellt ist.

Durch die Ausgestaltung als Ermessensvorschrift ist sichergestellt, dass Behörden von der Forderung einer Sicherheitsleistung absehen können, wenn eine solche nicht angemessen ist. Dies betrifft zum Beispiel diejenigen Fälle, in denen Dritte als Genehmigungsinhaber die Landessammelstelle oder eine andere Einrichtung für den Bund oder ein Land betreiben. In diesen Konstellationen befinden sich die Abfälle bereits in der Verantwortung der öffentlichen Hand und es besteht kein Bedarf, die kostenpflichtige Abgabe an die Landessammelstelle u. a. finanziell abzusichern. Dies gilt auch, wenn die Einrichtung vollumfänglich von der öffentlichen Hand (z. B. EU, Bund und Land) zuwendungsfinanziert ist.

Zu Buchstabe b:

Da die beschriebenen Risiken auch bei bereits genehmigten Umgangssituationen bestehen, ist eine Übergangsregelung einzuführen, die es den Behörden erlaubt, auch bei bestehenden Genehmigungen eine entsprechende Sicherheitsleistung zu fordern. Aus Gründen des Vertrauensschutzes kann eine entsprechende Regelung mit einer angemessenen Übergangszeit geschaffen werden. Dies ist erforderlich, da Umgangsgenehmigungen meist unbefristet erteilt werden, so dass die neue Vorschrift ohne eine entsprechende Übergangsregelung bei bestehenden Betrieben ins Leere liefe.

8. Zu Artikel 1 (§ 14 Absatz 2 Satz 1 Nummer 0₁ – neu – StrlSchG)

In Artikel 1 ist dem § 14 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 folgende Nummer 01 voranzustellen:

„01. die Verfügbarkeit des Teleradiologen während der Untersuchung gewährleistet ist,“

Begründung

Teleradiologie bezeichnet einen Sonderfall der Anwendung von Röntgenstrahlung zur Untersuchung von Menschen. Dieser Sonderfall besteht darin, dass sich der Teleradiologe nicht am Ort der technischen Durchführung der Untersuchung befindet. Die nunmehr ausdrücklich formulierte Vorgabe der Verfügbarkeit des Teleradiologen ersetzt in abstrakter Form die Regelung des § 3 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 der bisherigen Röntgenverordnung, die Ausführungen zur Mitwirkung des Teleradiologen enthält und somit dessen Verfügbarkeit voraussetzt. Sie erscheint zwar formal nicht zwingend erforderlich, ist aber eine für den Vollzug sehr wichtige Klarstellung, die der bestehenden Praxis in den Genehmigungsverfahren Rechnung trägt.

9. Zu Artikel 1 (§ 14 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe a, Nummer 4 – neu – StrlSchG)

In Artikel 1 ist § 14 Absatz 2 Satz 1 wie folgt zu ändern:

a) In Nummer 3 Buchstabe a sind die Wörter „eine hohe Verfügbarkeit“ durch die Wörter „die erforderliche Verfügbarkeit“ zu ersetzen.

b) Folgende Nummer 4 ist anzufügen:

„4. gewährleistet ist, dass das Teleradiologiesystem am Ort der Befundung dem Stand der Technik entspricht und eine Beeinträchtigung der diagnostischen Aussagekraft der übermittelten Daten und Bilder nicht eintritt.“

Folgeänderung:

In Artikel 1 ist in § 14 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe c der Punkt am Satzende durch ein Komma zu ersetzen.

Begründung

Die Formulierung „hohe Verfügbarkeit“ lässt in der juristischen Auslegung Lücken zu. Eine den medizinischen Erfordernissen entsprechende Verfügbarkeit ist vielmehr mit dem Begriff „erforderliche“ gewährleistet.

Das Teleradiologiesystem, das bei einer teleradiologischen Untersuchung zur Kommunikation und zum Datenaustausch eingesetzt wird, muss dem Stand der Technik zumindest am Ort der Befundung entsprechen. Es ist geboten, zur Sicherstellung der technischen Standards die Grundanforderung im Gesetzestext festzuschreiben.

10. Zu Artikel 1 (§ 14 Absatz 2 Satz 4 StrlSchG)

In Artikel 1 sind in § 14 Absatz 2 Satz 4 die Wörter „längstens drei Jahre“ durch die Wörter „längstens fünf Jahre“ zu ersetzen.

Begründung

In § 14 Absatz 2 Satz 4 StrlSchG wurde die bisherige Befristung der Genehmigung zum Betrieb einer Röntgeneinrichtung zur Teleradiologie über den Nacht-, Wochenend- und Feiertagsdienst hinaus von § 3 Absatz 4 Satz 4 Röntgenverordnung (RöV) übernommen. Die Befristung auf drei Jahre war 2002 in die Röntgenverordnung aufgenommen worden. Der Genehmigungsbehörde soll mit der Befristung die Möglichkeit gegeben werden, das zu einem bestimmten Zeitpunkt einmal festgestellte Bedürfnis einer erneuten Überprüfung zu unterziehen. In der Vollzugspraxis hat sich inzwischen gezeigt, dass eine erneute Überprüfung alle fünf Jahre ausreichend ist. Durch die Heraufsetzung des Befristungszeitraums auf 5 Jahre sind für die Anforderungen des Strahlenschutzes keine Nachteile zu erwarten. Für zahlreiche Sachverhalte in Regelungen des Strahlenschutzrechts sind auf Grund der praktischen Erfahrungen ebenfalls 5-Jahres-Zyklen festgelegt worden. Als Beispiele können die Befristungen der Zulassung für das Mammographie-Screening und die individuelle Früherkennung genannt werden. Zusätzlich können die zuständigen Genehmigungsbehörden durch die 5-Jahresfrist entlastet werden.

11. Zu Artikel 1 (§ 19 Absatz 2 Nummer 6 StrlSchG)

In Artikel 1 ist § 19 Absatz 2 Nummer 6 wie folgt zu fassen:

„6. in einem Röntgenraum betreibt, der im Prüfbericht eines behördlich bestimmten Sachverständigen nach § 172 für eine andere Röntgeneinrichtung bezeichnet ist,“

Begründung

Nach bisherigem Verständnis ist ein Röntgenraum ein allseitig umschlossener Raum, der in der Genehmigung oder in der Bescheinigung des Sachverständigen bezeichnet ist. Allgemein anerkannt ist damit auch, dass der bauliche Strahlenschutz geprüft sein muss. Mit der bisherigen Formulierung im Gesetzentwurf entsteht damit ein Widerspruch, wenn von einem Röntgenraum gesprochen wird, der nicht im Prüfbericht eines behördlich bestimmten Sachverständigen bezeichnet ist (damit ist dieser Raum gerade kein Röntgenraum). Mit der vorgeschlagenen Formulierung wird klar dargestellt, dass der Betrieb einer Röntgeneinrichtung in einem „fremden“, für eine andere Röntgeneinrichtung vorgesehenen Röntgenraum, genehmigungspflichtig ist.

12. Zu Artikel 1 (§ 24 Satz 1 Nummer 12 – neu –, § 83 Absatz 4 StrlSchG)

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

a) In § 24 Satz 1 ist in Nummer 11 der Punkt durch ein Komma zu ersetzen und folgende Nummer 12 ist anzufügen:

„12. unter welchen Voraussetzungen zur Abwehr einer dringenden Gefahr für Leib und Leben bei Anwendungen am Menschen von den Anforderungen nach § 14 Absatz 1 abgewichen werden kann.“

b) § 83 Absatz 4 ist wie folgt zu fassen:

„(4) Absatz 3 gilt nicht für Untersuchungen mit Röntgenstrahlung

1. nach dem Infektionsschutzgesetz,
2. für Anwendungen am Menschen zum Zweck der medizinischen Forschung nach § 31 Absatz 1 oder § 32 Absatz 1 und
3. für Anwendungen am Menschen zur Abwehr einer dringenden Gefahr für Leib und Leben.“

Begründung

In § 83 werden grundlegende Anforderungen an die Anwendung ionisierender Strahlung und radioaktiver Stoffe am Menschen festgelegt. Dabei wird in Absatz 3 geregelt, dass eine auf den Einzelfall bezogene rechtfertigende Indikation vor jeder Anwendung ionisierender Strahlung oder radioaktiver Stoffe am Menschen zu stellen ist. Dies gilt für die medizinische wie für die nichtmedizinische Anwendung ionisierender Strahlung oder radioaktiver Stoffe am Menschen.

Die Ausnahmen von dieser Pflicht werden in Absatz 4 geregelt. Diese Ausnahmeregelung ist über die genannten Sachverhalte, nämlich den Anwendungen im Rahmen des Infektionsschutzgesetzes und den Anwendungen zum Zweck der medizinischen Forschung, zu erweitern auf Ereignisse akuter Gefahrenlagen im Sinne der Abwehr einer dringenden Gefahr für Leib und Leben. Hier traten bereits in der Vergangenheit Fälle im Rahmen von Geiselnahmen oder vermuteten Gefährdungen im Rahmen von Anschlägen auf, die den Einsatz radiologischer Verfahren im Rahmen der Gefahrenaufdeckung und der Gefahrenabwehr bedurften.

Daher sind diese Fälle im Strahlenschutzgesetz ausdrücklich vorzusehen, um klarzulegen, dass im Rahmen der polizeirechtlichen Abwehr akuter Gefahren auch Verfahren unter Einsatz ionisierender Strahlung als zulässig betrachtet werden, wenn ihr Einsatz zum Schutz von Personen geeignet, erforderlich und verhältnismäßig ist. In diesen Fällen ist von der Pflicht der rechtfertigenden Indikation durch einen fachkundigen Arzt abzusehen, da es um die Rettung von Menschen in sehr unterschiedlichen Gefahrenlagen geht.

Die Ermächtigungsgrundlage dient Regelungen für Fälle zur Abwehr einer dringenden Gefahr für Leib und Leben sowie der Klarstellung, dass beim Einsatz von ionisierender Strahlung die Verfahren zum Schutz von Personen geeignet, erforderlich und verhältnismäßig sind und andere, vergleichbar lebensrettende Verfahren, die mit keiner oder einer geringeren Exposition auskommen, nicht verfügbar sind.

13. Zu Artikel 1 (§ 31 Absatz 3 Satz 1 bis 3, Satz 4 – neu – und Satz 5 – neu – StrlSchG)

In Artikel 1 ist § 31 Absatz 3 wie folgt zu ändern:

a) Die Sätze 1 bis 3 sind wie folgt zu fassen:

„Die zuständige Behörde prüft die zur Prüfung erforderlichen Unterlagen innerhalb von 21 Kalendertagen nach Eingang des Genehmigungsantrages auf Vollständigkeit. Sind die Unterlagen unvollständig, so fordert die zuständige Behörde den Antragsteller einmalig auf, die von ihr benannten Mängel innerhalb einer Frist von 21 Kalendertagen nach Zugang der Aufforderung zu beheben. Die zuständige Behörde entscheidet über den Antrag auf Erteilung der Genehmigung innerhalb von 90 Kalendertagen nach Eingang der vollständigen Antragsunterlagen.“

b) Folgende Sätze sind anzufügen:

„Hat die zuständige Behörde inhaltliche Rückfragen oder Einwände zum Antrag, so übermittelt sie diese dem Antragsteller einmalig innerhalb von 60 Kalendertagen nach Vorliegen der vollständigen Antragsunterlagen und fordert ihn auf, seinen Antrag innerhalb von 30 Kalendertagen nach Zugang der Aufforderung zu ändern oder zu ergänzen. Im Fall von Satz 4 soll die zuständige Behörde über den Antrag innerhalb von 30 Kalendertagen nach Eingang der geänderten oder ergänzten Antragsunterlagen entscheiden.“

Begründung

Zur Schaffung gleicher Wettbewerbsbedingungen für klinische Studien, die wegen der Anwendung radioaktiver Stoffe oder ionisierender Strahlung einer Genehmigung bedürfen, ist die Einführung einer verbindlichen Frist für das Genehmigungsverfahren notwendig. Denn nur in Deutschland wird eine zusätzliche

Genehmigung durch eine gesonderte Behörde, das Bundesamt für Strahlenschutz, gefordert. Dies verursacht Verzögerungen für den Start von klinischen Studien am Standort Deutschland.

Bezüglich möglicher Nachforderungen zur formalen Vollständigkeit der Antragsunterlagen sollte klargestellt werden, dass nur einmalige Nachforderungen analog zu § 33 Absatz 1 StrlSchG gestattet sind. Auch für die Klärung inhaltlicher Rückfragen sollten klare Fristen vorgesehen werden.

14. Zu Artikel 1 (§ 46 Absatz 6 – neu – StrlSchG)

In Artikel 1 ist dem § 46 folgender Absatz 6 anzufügen:

„(6) Über einen Antrag auf Zulassung einer bauartzugelassenen Vorrichtung nach § 45 Absatz 1 soll nach Eingang des Antrags und der vollständigen Antragsunterlagen und der zur Prüfung erforderlichen Baumuster spätestens innerhalb einer Frist von zwölf Monaten entschieden werden.“

Begründung

Im Strahlenschutzgesetz sind an vielen Stellen besondere Fristen gesetzt, ebenso in § 57b AtG. Unter anderem wurden für bestehende Anzeige- und Genehmigungsverfahren Fristen für die formale und inhaltliche Prüfung festgelegt, die die zuständige Behörde einhalten soll. Daher sollte auch im Rahmen des Verfahrens der Bauartzulassung eine Frist für die Bearbeitung der Anträge eingeführt werden.

15. Zu Artikel 1 (§ 61 Absatz 3 Satz 1 StrlSchG)

In Artikel 1 sind in § 61 Absatz 3 Satz 1 die Wörter „mit anderen Materialien“ zu streichen.

Begründung

Die Streichung ist erforderlich, da gemäß Artikel 1 § 5 Absatz 22 „Materialien“ i. S. d. Strahlenschutzgesetzes notwendig natürliche Radionuklide enthalten. Das Vermischungs- und Verdünnungsverbot in Artikel 1 § 61 Absatz 3 muss allerdings auf jegliche Materialien, also auch auf solche bezogen sein, die keine Radionuklide enthalten.

16. Zu Artikel 1 (§ 72 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3, Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 StrlSchG)

In Artikel 1 ist § 72 wie folgt zu ändern:

- a) In Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 ist nach der Angabe „§ 37 Absatz 1,“ die Angabe „§ 68 Absatz 1,“ einzufügen.
- b) In Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 sind die Wörter „über die Genehmigung oder Bauartzulassung“ durch die Wörter „über die Genehmigung, Freigabe oder Bauartzulassung“ zu ersetzen.

Begründung

Allgemeines:

Ziel der vorgeschlagenen Regelungen ist die Konkretisierung der Funktion und Aufgaben des strahlenschutzbeauftragten im Prozess der Freigabe. Grundsätzlich soll bei der Freigabe das gleiche hohe Niveau im Strahlenschutz wie bei genehmigten oder angezeigten Tätigkeiten sichergestellt werden. Da der Adressat des Freigabebescheides gleichzeitig strahlenschutzverantwortlicher ist, liegt es nahe, mit den vorgeschlagenen Regelungen auf die bewährten institutionellen Strukturen im Strahlenschutz zurückzugreifen. Das hohe Niveau im Strahlenschutz soll durch die Nutzung der Fachkompetenz des Strahlenschutzbeauftragten sichergestellt werden.

Folgende Gründe sprechen dafür, grundsätzliche Verantwortlichkeiten und Pflichten des strahlenschutzverantwortlichen und Strahlenschutzbeauftragten im Zusammenhang mit der Freigabe im § 72 StrlSchG festzulegen.

Im Prozess der Freigabe sind bis zur endgültigen Entlassung von Stoffen, Räumen etc. diverse vorbereitende Handlungen unter Verantwortung des Adressaten des Freigabebescheides erforderlich, die unbedingt durch eine mit entsprechendem Wissen und den erforderlichen Befugnissen ausgestattete Person vorgenommen oder beaufsichtigt werden sollen. Dies kann nur ein Strahlenschutzverantwortlicher als Adressat eines Freigabebescheides leisten, sofern er selber über die Fachkunde im Strahlenschutz verfügt, oder ein

Strahlenschutzbeauftragter, dem im Rahmen seiner Bestellung die Wahrnehmung von Aufgaben in der Freigabe übertragen wurde.

Die kritische Beobachtung der Regelungen zur Freigabe durch die Öffentlichkeit sind ein weiteres Argument dafür, die Erfüllung der mit der Freigabe verbundenen Vorschriften und Schutzvorschriften durch einen Strahlenschutzbeauftragten, der mit Fachkunde (Wissen) und Befugnissen ausgestattet ist, sicherzustellen.

Zu Buchstabe a:

Analog zu den übrigen aufgeführten Vorschriften werden die Vorschriften und Schutzvorschriften auf Grund der Rechtsverordnung nach § 68 eingefügt, für deren Einhaltung der Strahlenschutzverantwortliche als Adressat eines Freigabebescheides zu sorgen hat und die er nach § 72 Absatz 2 Satz 2 und ggf. nach weiteren Maßgaben der Rechtsverordnung nach § 68 dem Strahlenschutzbeauftragten übertragen darf.

In gleicher Weise, wie der Strahlenschutzverantwortliche dem Strahlenschutzbeauftragten im Rahmen der Bestellung die Aufgabe übertragen kann, für die Einhaltung definierter sich aus den genehmigten Tätigkeiten ergebende Schutzvorschriften zu sorgen, soll er auch befugt sein, dem strahlenschutzbeauftragten Aufgaben, die sich aus Vorschriften und Schutzvorschriften auf Grund der Verordnung über die Freigabe nach § 68 ergeben, zu übertragen. Wenn die Aufgaben im Rahmen der Freigabe alleine dem Adressaten des Freigabebescheides, der in der Regel nicht die Fachkunde im Strahlenschutz besitzt, überlassen werden, ist das erforderliche hohe Niveau im Strahlenschutz nicht in ausreichendem Maße sichergestellt. Gerade die materielle Abwicklung der Freigabe insbesondere von radioaktiven Stoffen (aber auch z. B. von Laborinventar) nach Erteilung der behördlichen Freigabe (Bescheid) erfordert eine besondere Fachkompetenz, die nur bei den Strahlenschutzbeauftragten mit Fachkunde im Strahlenschutz gewährleistet ist. Daher ist die Einbeziehung des fachkundigen Strahlenschutzbeauftragten, z. B. für die Feststellung, dass die Anforderungen aus der Verordnung über die Freigabe und aus dem Freigabebescheid erfüllt sind, unbedingt erforderlich.

Es bedarf keinesfalls einer neuen Fachkunde „Freigabe“, die Fachkunde zur genehmigten Tätigkeit, aus der eine Freigabe resultieren soll, ist für die fachliche Begleitung der Freigabe ausreichend.

Zu Buchstabe b:

Die Aufzählung behördlicher Verwaltungsakte wird um die Freigabe ergänzt. Es ist kein Grund ersichtlich, warum die Aufgabe, für die Einhaltung der Anforderungen aus Freigabebescheiden zu sorgen, nicht dem Strahlenschutzbeauftragten übertragen werden kann. Somit dient die Ergänzung der Vervollständigung des Aufgabenspektrums, das dem Strahlenschutzbeauftragten übertragen werden darf.

17. Zu Artikel 1 (§ 72 Absatz 2 Satz 3 – neu –, § 76 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 StrlSchG)

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

- a) Dem § 72 Absatz 2 ist folgender Satz anzufügen:
„Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates festzulegen, wie die Befugnisse des nach § 29 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 erforderlichen Strahlenschutzbeauftragten auszugestalten sind.“
- b) In § 76 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 sind nach dem Wort „Störstrahlern“ die Wörter „oder vor der Beförderung radioaktiver Stoffe“ einzufügen.

Begründung

Zu Buchstabe a:

Auf Grund der besonderen organisatorischen Situation bei Inhabern einer Genehmigung für die Beförderung radioaktiver Stoffe nach § 27 StrlSchG ist zu befürchten, dass ohne ergänzende Regelungen hinsichtlich der Befugnisse des Strahlenschutzbeauftragten die Anforderungen des Strahlenschutzes nicht vollständig und zuverlässig umgesetzt werden.

In der gesamten Prozesskette der Beförderung können bis zu fünf Personen mit unternehmerischer Verantwortung beteiligt sein, von denen nur eine Person die Genehmigung nach § 27 erhält bzw. innehat. Die vom Genehmigungsinhaber bzw. strahlenschutzverantwortlichen bestellten Strahlenschutzbeauftragten müssen dafür sorgen, dass innerhalb der gesamten Beförderungskette die Schutzvorschriften eingehalten

werden. Dies erfordert entsprechende über den innerbetrieblichen Entscheidungsbereich hinausgehende Weisungsbefugnisse in den fremden Unternehmen außerhalb des eigenen Unternehmens.

Eine ähnliche Konstellation ist bekannt aus dem Genehmigungstatbestand „Genehmigungsbedürftige Beschäftigung in fremden Anlagen oder Einrichtungen“ nach § 25 StrlSchG. Das organisatorische Konstrukt ist in diesem Falle viel übersichtlicher als bei der Beförderung und mit einem Abgrenzungsvertrag leicht zu handhaben; zu bedenken ist außerdem, dass auch die Vertragspartner in diesen Fällen regelmäßig Inhaber einer Genehmigung nach Strahlenschutzrecht (oder nach dem Atomgesetz) sind und daher auch über mindestens eine Person mit Fachkunde im Strahlenschutz verfügen.

Dagegen muss der Strahlenschutzbeauftragte bei der Beförderung radioaktiver Stoffe alle Strahlenschutzangelegenheiten mit den verschiedenen Partnern in der Beförderungskette regeln (soweit sie ihm im Rahmen der Bestellung als Aufgabe übertragen wurden). Die Partner können häufig wechseln (z. B. Absender) und sind nicht zwangsläufig Inhaber einer Genehmigung nach Strahlenschutzrecht; in diesen Fällen steht dort auch keine vertiefte Fachkompetenz im Strahlenschutz, z. B. in Gestalt eines Strahlenschutzbeauftragten, zur Verfügung.

Um die Stellung der Strahlenschutzbeauftragten gegenüber den Vertragspartnern zu stärken und ein weitgehend einheitliches und rechtmäßiges Vorgehen zu gewährleisten, sollte der Gesetzgeber die notwendigen Befugnisse für den Genehmigungstatbestand „Genehmigungsbedürftige Beförderung“ in einer Rechtsverordnung vorgeben, damit nicht für jeden Einzelfall ein Paket von Abgrenzungsverträgen erforderlich ist. Der strahlenschutzbeauftragte kann sich ggf. bei Forderungen gegenüber seinen Partnern auf diesen Befugnisrahmen berufen, und alle Beteiligten können auf einer allgemeinen rechtlichen Grundlage agieren. Im Übrigen würde der Prüfaufwand für die Genehmigungsbehörden auf diese Weise erheblich reduziert, da ansonsten jeder einzelne Vertrag auf Konformität mit dem Strahlenschutzrecht überprüft werden müsste.

Für das weitere Rechtsetzungsverfahren wird vorgeschlagen, zunächst auf den Erlass einer diesbezüglichen Rechtsverordnung zu verzichten und Erfahrungen mit der Umsetzung der neuen §§ 28 und 29 StrlSchG sowohl auf Seiten der Genehmigungsinhaber als auch der Vollzugsbehörden zu sammeln. Auf Basis der so gewonnenen Erkenntnisse über den Regelungsbedarf kann eine Verordnung erlassen werden, welche die notwendigen Befugnisse der strahlenschutzbeauftragten außerhalb des innerbetrieblichen Entscheidungsbereiches regelt. Die Ermächtigung zum jetzigen Zeitpunkt soll ein aufwendiges Verfahren zur Änderung des Strahlenschutzgesetzes vermeiden, wenn der Regelungsbedarf klar erkannt wird.

Zu Buchstabe b:

Im § 76 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 StrlSchG werden diejenigen Personen aufgeführt, die vor Beginn ihrer genehmigungs- oder anzeigepflichtigen Tätigkeit unterwiesen werden müssen. In der Entwurfsfassung fehlen die Personen, die an der Beförderung radioaktiver Stoffe beteiligt sind; dazu gehören insbesondere die Fahrer. Die Vernunft gebietet auch die Unterweisung von Personen, die radioaktive Stoffe befördern. Die Forderung ergibt sich auch aus Artikel 15 der Richtlinie 2013/59/Euratom.

18. Zu Artikel 1 (§ 79 Absatz 1 Satz 2 Nummer 9 StrlSchG)

In Artikel 1 ist § 79 Absatz 1 Satz 2 Nummer 9 wie folgt zu fassen:

- „9. dass und unter welchen Voraussetzungen
- a) die zuständige Behörde Ärzte zur ärztlichen Überwachung exponierter Personen ermächtigen darf (ermächtigte Ärzte),
 - b) die Ermächtigung befristet werden kann,“

Folgeänderungen:

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

- a) In § 71 Absatz 3 Satz 1 ist nach den Wörtern „dem ermächtigten Arzt nach § 79 Absatz 1 Satz 2 Nummer 9“ die Angabe „Buchstabe a“ einzufügen.
- b) In § 79 Absatz 4 ist nach den Wörtern „Der ermächtigte Arzt nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 9“ die Angabe „Buchstabe a“ einzufügen.
- c) In § 170 Absatz 5 Satz 2 ist nach den Wörtern „an ermächtigte Ärzte nach § 79 Absatz 1 Satz 2 Nummer 9“ die Angabe „Buchstabe a“ einzufügen.

Begründung

Die ermächtigten Ärzte werden in Listen veröffentlicht, um die Information für Dritte verfügbar zu machen. Durch die mögliche Befristung von Ermächtigungen wird es den zuständigen Aufsichtsbehörden erleichtert, die Voraussetzungen der Ermächtigung zu überprüfen. Damit wird der Aufwand zur Aktualisierung der Listen erheblich verringert. In diesem Zuge könnte auch die fristgerechte Aktualisierung der Fachkunde überprüft werden. Sofern nach Ablauf der Befristung kein Interesse an einer weiteren Tätigkeit mehr besteht, sind keine förmlichen Abmeldungen erforderlich.

Da auch im Katastrophenschutz in den Rahmenempfehlungen zu Einrichtung und Betrieb von Notfallstationen u. a. auf die ermächtigten Ärzte zurückgegriffen wird, ist auch in diesem Zusammenhang die Aktualität der Liste der ermächtigten Ärzte anzustreben.

19. Zu Artikel 1 (§ 79 Absatz 1 Satz 2 Nummer 12, Nummer 13 – neu –, § 189 Nummer 4 – neu –, Nummer 5 – neu –, § 194 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a StrlSchG)

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

- a) § 79 Absatz 1 Satz 2 ist wie folgt zu ändern:
- aa) Nummer 12 ist wie folgt zu fassen:
„12. dass bei der Aufstellung der Arbeitspläne für das fliegende Personal der ermittelten Exposition im Hinblick auf eine Verringerung der Dosen Rechnung zu tragen ist,“
 - bb) Folgende Nummer 13 ist anzufügen:
„13. welche weiteren Aufzeichnungs-, Aufbewahrungs-, Mitteilungs- und Vorlagepflichten im Zusammenhang mit den Pflichten nach den Nummern 1 bis 12 bestehen.“
- b) Dem § 189 sind folgende Nummern 4 und 5 anzufügen:
- „4. die Bescheinigung der Fachkunde im Strahlenschutz, soweit sie im Zusammenhang mit dem Betrieb von Luftfahrzeugen erforderlich ist, und
 - 5. die Anerkennung von Kursen, soweit sie dem Erwerb der erforderlichen Fachkunde im Strahlenschutz im Zusammenhang mit dem Betrieb von Luftfahrzeugen dienen.“
- c) In § 194 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a sind die Wörter „§ 79 Absatz 1 Satz 1, Nummer 1 bis 3 oder 4, 6 oder 8 oder Satz 3“ durch die Wörter „§ 79 Absatz 1 Satz 1 oder Satz 2 Nummer 1 bis 3 oder 4, 6, 8 oder 12 oder Satz 3“ zu ersetzen.

Folgeänderung:

In Artikel 1 ist in § 189 Nummer 2 das Wort „und“ durch ein Komma und in Nummer 3 der Punkt am Satzende durch ein Komma zu ersetzen.

BegründungZu Buchstabe a Doppelbuchstabe aa:

Gemäß § 8 Absatz 2 StrlSchG ist, wer eine Tätigkeit plant, ausübt oder ausüben lässt, verpflichtet, jede Exposition von Menschen auch unterhalb der Grenzwerte so gering wie möglich zu halten. Für den Betrieb von Luftfahrzeugen wird der Grundsatz der Dosisreduzierung in der Richtlinie 2013/59/Euratom unter Artikel 35 Absatz 3 insbesondere durch Satz 1 Buchstabe b konkretisiert. Danach ist „bei der Aufstellung der Arbeitspläne der ermittelten Exposition im Hinblick auf eine Verringerung der Dosen für stark exponiertes fliegendes Personal Rechnung zu tragen.“ Diese Anforderung wird im vorliegenden Entwurf des Strahlenschutzgesetzes nicht adäquat abgebildet.

Eine explizite und nachdrückliche Regelung ist erforderlich, da das Flugpersonal zur Berufsgruppe mit der höchsten Strahlenbelastung in Deutschland gehört. Obwohl diese Gruppe nur 10 Prozent der in Deutschland dosisüberwachten Personen ausmacht, erhält sie als Kollektivdosis ca. zwei Drittel der gesamten beruflichen Kollektivdosis in Deutschland. Die mittlere Strahlenexposition liegt etwa um den Faktor 10 höher als beim medizinischen Personal in Röntgeneinrichtungen.

Es ist offensichtlich, dass es kaum technische Möglichkeiten zur Dosisreduzierung im Flugbetrieb gibt. Umso wichtiger ist die Ausschöpfung der Möglichkeiten zur Dosisreduzierung durch eine intelligente

Flug- und Personaleinsatzplanung; hierbei können die schon bekannten Rechenprogramme zu Dosisermittlung auch prospektiv herangezogen werden.

Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe bb:

Es handelt sich um eine Folgeänderung, die aus der Verschiebung in der Aufzählung resultiert.

Zu Buchstabe b:

Die Zuständigkeit für alle Strahlenschutzbelange im Zusammenhang mit dem Betrieb von Luftfahrzeugen sollte sinnvollerweise einer einzigen Behörde mit der entsprechenden fachlichen Kompetenz, hier dem Luftfahrt-bundesamt, übertragen werden. Dazu gehört auch die Bescheinigung der Fachkunde für strahlenschutzbeauftragte, die in Luftfahrtunternehmen eingesetzt werden, und die Anerkennung der entsprechenden Kurse.

Aus der erweiterten Aufzählung resultiert die Folgeänderung bezüglich Konjunktion und Interpunktion.

Zu Buchstabe c:

Es handelt sich um eine Folgeänderung, die aus der Verschiebung in der Aufzählung resultiert. Darüber hinaus wurde mit der Einfügung „oder Satz 2“ ein offensichtliches redaktionelles Versehen behoben, da die Aufzählung sich nur auf Satz 2 beziehen kann.

20. Zu Artikel 1 (§ 79 Absatz 4 Satz 2 StrlSchG)

In Artikel 1 ist § 79 Absatz 4 Satz 2 wie folgt zu fassen:

„Dabei ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass die Wahrung des Patientengeheimnisses durch die bestimmte Stelle gewährleistet ist.“

Begründung

Die Bestimmung einer Stelle zur Aufbewahrung der Gesundheitsakten von ermächtigten Ärzten, die ihre Tätigkeit beenden, ist eine in der Praxis nicht leicht zu erfüllende Aufgabe, da für den die Gesundheitsakten Übernehmenden der Aufwand und damit die Kosten für die Archivierung nicht unerheblich sind. Die mit der ärztlichen Schweigepflicht verbundene Einschränkung der Archivierungsmöglichkeit auf ärztliche Institutionen erschwert die Bestimmung der Stelle zusätzlich. Mit der vorgeschlagenen Formulierung wird der Kreis der zu bestimmenden Stelle erweitert. Es genügt eine Archivierung, die die Wahrung des Patientengeheimnisses durch die bestimmte Stelle gewährleistet. Dies ist aus rechtlicher Sicht auch ausreichend. Es kann in der Folge auch eine Stelle außerhalb der Ärzteschaft bestimmt werden. Damit stehen mehr Möglichkeiten zur Verfügung, eine entsprechend geeignete Stelle zu finden, die sich als solche bestimmen lässt.

21. Zu Artikel 1 (§ 85 Absatz 2 Satz 2 StrlSchG)

In Artikel 1 ist § 85 Absatz 2 Satz 2 der Halbsatz nach dem Semikolon wie folgt zu fassen:

„; dabei ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass die Wahrung des Patientengeheimnisses durch die bestimmte Stelle gewährleistet ist.“

Begründung

Die Bestimmung einer Stelle zur Aufbewahrung der Aufzeichnungen, Röntgenbilder, digitalen Bilddaten und sonstigen Untersuchungsdaten von Strahlenschutzverantwortlichen im medizinischen Bereich, die ihre Tätigkeit beenden, ist eine in der Praxis nicht leicht zu erfüllende Aufgabe, da für den die Unterlagen Übernehmenden der Aufwand und damit die Kosten für die Archivierung und Pflege nicht unerheblich sind. Die mit der ärztlichen Schweigepflicht verbundene Einschränkung der Archivierungsmöglichkeit auf ärztliche Institutionen erschwert die Bestimmung der Stelle zusätzlich. Mit der vorgeschlagenen Formulierung wird der Kreis der zu bestimmenden Stelle erweitert. Es genügt eine Archivierung, die die Wahrung des Patientengeheimnisses durch die bestimmte Stelle gewährleistet. Dies ist aus rechtlicher Sicht auch ausreichend. Es kann in der Folge auch eine Stelle außerhalb der Ärzteschaft bestimmt werden. Damit stehen mehr Möglichkeiten zur Verfügung, eine entsprechend geeignete Stelle zu finden, die sich als solche bestimmen lässt.

22. Zu Artikel 1 (§ 85 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 StrlSchG)

In Artikel 1 ist § 85 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 wie folgt zu fassen:

- „1. dass einer Person, die unter Anwendung von Röntgenstrahlung oder radioaktiven Stoffen untersucht wurde, Informationen über die durchgeführte Untersuchung anzubieten sind sowie welchen Anforderungen an den Inhalt diese Informationen genügen müssen und in welcher Form diese Informationen zur Verfügung zu stellen sind,“

Begründung

Mit dieser Regelung soll der Grundsatz aus der Röntgenverordnung fortgeschrieben werden, dass den untersuchten Personen die Möglichkeit gegeben werden muss, sich mit geringem Aufwand und qualitativ über die an ihnen vorgenommenen diagnostischen Strahlenanwendungen zu informieren, und dass diese Informationen in einer dauerhaft verfügbaren Form (bisher in Form des sogenannten Röntgenpasses gemäß § 28 Absatz 2 RöV) anzubieten und zur Verfügung zu stellen sind.

Die bisherige Beschränkung auf die Erfassung von Röntgenuntersuchungen ist historisch bedingt und wäre angesichts der deutlich zunehmenden Anzahl von nuklearmedizinischen Untersuchungen und der damit verbundenen höheren Strahlenexpositionen nicht mehr konsequent. Sie konterkariert das mit dem Röntgenpass verfolgte Ziel, den untersuchten Personen bzw. auch den nachfolgend behandelnden Ärzten einen qualitativen Überblick über bisherige diagnostischen Strahlenanwendungen zu geben. Mit der Einbeziehung nuklearmedizinischer Untersuchungen in § 85 Absatz 4 Nummer 1 StrlSchG wird die Forderung der Richtlinie gemäß Artikel 55 Absatz 2 Buchstabe d vollständig umgesetzt, die nicht nach der Ursache der medizinischen Strahlenexposition differenziert.

Die Ermächtigung zur Festlegung von Inhalt und Umfang entspricht dem Gebot der Konkretisierung von Ermächtigungen. Darüber hinaus soll dem Ordnungsgeber die Befugnis gegeben werden zu regeln, in welcher Form die Informationen zur Verfügung zu stellen sind.

Dies lässt auch zu, dass in der Verordnung die Möglichkeit eröffnet werden kann, die Informationen in digitaler Form zur Verfügung zu stellen. Für die Zukunft ist zu erwarten, dass nur eine digitale Erfassung breite Akzeptanz bei Patienten und Ärzten finden wird.

23. Zu Artikel 1 (§ 86 Satz 2 Nummer 6 StrlSchG)

In Artikel 1 sind in § 86 Satz 2 Nummer 6 vor dem Komma am Ende die Wörter „und welche Kriterien für die Bemessung der ausreichenden Anzahl des notwendigen Personals nach § 14 Absatz 1 Nummer 4 zu Grunde gelegt werden sollen“ einzufügen.

Begründung

Für den Betrieb von Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlung, von Bestrahlungsvorrichtungen, Röntgeneinrichtungen und das Anwenden sonstiger radioaktiver Stoffe in der Humanmedizin gelten nach § 14 StrlSchG besondere Voraussetzungen. Bei Tätigkeiten in Zusammenhang mit der Anwendung am Menschen muss nach § 14 Absatz 1 Nummer 4 StrlSchG gewährleistet sein, dass das für die sichere Ausführung der Tätigkeit notwendige Personal in ausreichender Anzahl zur Verfügung steht.

In § 86 Satz 2 Nummer 6 StrlSchG wurde aber nur eine Verordnungsermächtigung aufgenommen, um festzulegen, welche Personen für diese Tätigkeiten berechtigt sind.

Daher ist eine entsprechende Ergänzung in der Verordnungsermächtigung notwendig.

Für die Ermittlung der ausreichenden Anzahl des notwendigen Personals gibt es bisher keine bundeseinheitlichen Vorgaben. Die Erweiterung der Verordnungsermächtigung in § 86 Satz 2 Nummer 6 StrlSchG bietet die Möglichkeit, Bemessungskriterien für die Überprüfung der ausreichenden Anzahl des notwendigen Personals nach § 14 Absatz 1 Nummer 4 StrlSchG in einer Verordnung festzulegen und einen einheitlichen Vollzug in den Ländern zu gewährleisten.

24. Zu Artikel 1 (§§ 92 bis 112 StrlSchG)

- a) Der Bundesrat begrüßt das in den §§ 92 bis 112 StrlSchG entwickelte Konzept eines Notfallmanagementsystems des Bundes und der Länder. Der Bundesrat ist der Auffassung, dass die systematische

Betrachtung einschlägiger Referenzszenarien, die vorgesehenen Instrumentarien zur Ausgestaltung besonderer Planungen sowie die Festlegung von Grenzwerten wichtige Voraussetzungen dafür sind, die Handlungsfähigkeit der vor Ort tätigen Behörden in einem Notfall sicherzustellen und die schnellstmögliche Einleitung von Abhilfemaßnahmen zu ermöglichen.

- b) Die Festlegung von Grenzwerten nach § 94 StrlSchG ist nach den vorgesehenen gesetzlichen Regelungen Aufgabe des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit. Die Länder sind hiernach nicht berechtigt, in eigener Kompetenz verbindliche Dosis- oder Kontaminationswerte zum Schutz der Bevölkerung festzulegen und verfügen auch über keinerlei praktische Erfahrungen in der Ableitung solcher Grenzwerte. Um auf den in § 94 StrlSchG beschriebenen Regelungsgebieten handlungsfähig zu sein, sind die Länder insoweit zwingend auf die Unterstützung durch die Bundesregierung angewiesen. Der Bundesrat bittet daher die zuständigen Bundesministerien, die Länder in einem Ereignisfall aktiv zu unterstützen und auch von der Möglichkeit, Eilverordnungen nach § 96 StrlSchG zu erlassen, Gebrauch zu machen, sofern sich Bedarf hierfür abzeichnet. Dies gilt unabhängig davon, ob es sich um einen Notfall mit überregionalen, regionalen oder nur örtlichen Auswirkungen handelt.

Begründung

Die vorgesehenen Regelungen stellen ein flexibel nutzbares Managementsystem für den radiologischen Notfallschutz dar. Innerhalb dieses Systems können unterschiedliche Expositionsszenarien betrachtet werden und es wird ein breiteres Spektrum von Handlungsmöglichkeiten eröffnet. Innerhalb dieses gesetzlichen Rahmens werden die konkreten Regelungen in entsprechenden Verordnungen zu präzisieren sein. Für ein ordnungsrechtliches Eingreifen ist insbesondere die Festlegung von Grenzwerten nach § 94 StrlSchG von Bedeutung.

Es ist anzustreben, dass die noch zu erarbeitenden Verordnungen künftig ein möglichst breites Spektrum zu erwartender Expositionsbedingungen abdecken, damit die örtlichen Planungen gezielt darauf abgestellt werden können. Eine vollständige Abdeckung sämtlicher denkbarer Expositionssituationen kann jedoch nicht erwartet werden. Unter diesem Gesichtspunkt kann auf die Option von Eilverordnungen nicht verzichtet werden. Diese müssen auf der einen Seite adäquat fachlich begründet sein, andererseits müssen sie aber auch sehr schnell vorliegen und verbindlich vorgegeben werden.

Die Festlegung von Grenzwerten ist nach § 94 StrlSchG Aufgabe des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit. Die Länder sind nicht zu ihrer eigenständigen Festlegung berechtigt. Sie verfügen auch nicht durchgängig über ausreichend spezialisierten Sachverstand, kurzfristig eine belastbare radiologische Bewertung gegebenenfalls ungewöhnlicher spezieller Expositionssituationen vorzunehmen und auf dieser Grundlage Grenzwerte abzuleiten. Je nach Sachlage sind die Länder, um rasch und verfahrenssicher handlungsfähig zu sein, daher mehr oder weniger stark auf die Unterstützung durch die Bundesregierung angewiesen. Dies kann auch bei Notfällen mit nur örtlichen oder regionalen Auswirkungen der Fall sein. Die Bundesregierung wird daher gebeten, in einem Ereignisfall die Länder bedarfsgerecht zu unterstützen. Für die praktische Unterstützung steht hierfür die Zentrale Unterstützungsgruppe des Bundes (ZUB) zur Verfügung. Um ein ordnungsrechtliches Vorgehen zu ermöglichen, kann sich darüber hinaus aber auch Bedarf für Eilverordnungen zur Festlegung verbindlicher Grenzwerte ergeben.

25. Zu Artikel 1 (§ 95 Absatz 2 Satz 1 bis 3 – neu – StrlSchG)

In Artikel 1 sind dem § 95 Absatz 2 Satz 1 folgende Sätze voranzustellen:

„Die Eigentümer oder Besitzer von Grundstücken, Bauwerken, Fahrzeugen, Schiffen und Anlagen nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 bis 3 haben zu dulden, dass eingesetzte Kräfte und andere beim Einsatz dienstlich anwesende Personen ihre Grundstücke, Bauwerke, Fahrzeuge, Schiffe und Anlagen nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 bis 3 betreten und benutzen, soweit dies zur Bewältigung eines nach Absatz 1 Satz 1 vorliegenden Notfalls erforderlich ist. Soweit erforderlich, können die nach Satz 1 Betroffenen und deren dafür notwendiges Personal in Anspruch genommen werden. Die §§ 178, 179 in Verbindung mit §§ 17 und 19 des Atomgesetzes bleiben unberührt.“

Begründung

Über ein Betretungsrecht hinaus sollen die zuständigen Abfallrechtsbehörden und andere dienstliche Stellen Zugriff auf dringend benötigte Flächen, Anlagen etc. bekommen, um dort im Notfall kontaminierte Gegenstände und Abfälle aus der Umgebung von Wohnungen und Arbeitsstätten zu verbringen und diese dort zu lagern, zu bearbeiten und entsorgen lassen zu können.

Satz 2 ist erforderlich, da Fahrzeuge und Anlagen häufig nicht von den Einsatzkräften, sondern auf Grund erforderlicher Fachkenntnisse nur von den Eigentümern oder Betreibern und deren Fachpersonal nutzbar sind.

Diese unverzichtbaren Eingriffsrechte sind in einer Verordnung nicht regelbar, weil sie in grundgesetzlich geschützte Rechtspositionen eingreifen und somit dem Vorbehalt des Gesetzes unterfallen. Deshalb müssen diese Regelungen Teil des Strahlenschutzgesetzes sein. Die aufsichtsrechtlichen Regelungen der über die §§ 178 und 179 geltenden §§ 17 und 19 AtG stehen gleichwertig daneben.

26. Zu Artikel 1 (§ 95 Absatz 2 Satz 4 StrlSchG)

In Artikel 1 ist § 95 Absatz 2 Satz 4 zu streichen.

Begründung

Der Betrieb von Abfallentsorgungsanlagen unterliegt dem Bundesimmissionsschutzgesetz. Die in § 95 Absatz 2 Satz 4 aufgeführten Grundsätze sind dem Immissionsschutzrecht entnommen und hier fehl am Platz. Im Falle einer Strahlenexposition ist schnelles Handeln im Rahmen von Notfallplänen des Bundes und des Landes erforderlich. Dem wird der hier zur Streichung vorgeschlagene Satz in keiner Weise gerecht. Im Gegenteil. Im Übrigen reicht der § 95 Absatz 2 Satz 3 völlig aus, um das vom Normgeber Gewollte zu erreichen. Satz 3 enthält zu Recht den Zusatz, dass die einschränkenden Handlungsparameter in der aktuellen Notfallsituation tatsächlich geeignet und durchführbar sind.

27. Zu Artikel 1 (§ 95 Absatz 3 Nummer 4 StrlSchG)

In Artikel 1 ist § 95 Absatz 3 Nummer 4 wie folgt zu fassen:

„4. Anforderungen an die Nutzung und die Stilllegung von Deponien,“

Begründung

Die Verordnungsermächtigung mit dem Ziel, konventionelle Deponien von vornherein für Stoffe, die infolge eines Notfalls radioaktiv kontaminiert sind bzw. sein können, ausstatten zu lassen, ist zu streichen. Denn eine solche Regelung könnte ein Hindernis für die Schaffung von benötigtem Deponieraum bedeuten, indem die regelmäßig hochgradig kontrovers geführte Diskussion um Strahlenschutzabfälle in die Planfeststellungsverfahren hineingezogen wird und dadurch die Verfahren erschwert. Zielführend ist dagegen der im wasserrechtlichen Teil verfolgte Ansatz, per Strahlenschutzverordnung Anforderungen an die Nutzung der vorhandenen Deponien für die betreffenden Stoffe zu stellen (d. h. welche Stoffströme in welche vorhandenen Deponien im Notfall gegeben werden dürfen). Dieser Ansatz ist bei den abfallrechtlichen Entsorgungswegen durch die Nummern 2 und 3 bereits abgedeckt, während Nummer 4 mit nachteiligen Auswirkungen für die Akzeptanz über das Ziel hinausgeht.

28. Zu Artikel 1 (§ 95 Absatz 3 Nummer 7 StrlSchG)

In Artikel 1 ist § 95 Absatz 3 Nummer 7 wie folgt zu fassen:

„7. Anforderungen an die Nutzung und den Zustand nach Beendigung der Nutzung der in Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 genannten Anlagen,“

Begründung

Die Verordnungsermächtigung mit dem Ziel, konventionelle abfallwirtschaftliche Anlagen von vornherein für Stoffe, die infolge eines Notfalls radioaktiv kontaminiert sind bzw. sein können, ausstatten zu lassen, ist zu streichen. Denn eine solche Regelung könnte ein Hindernis für die Zulassung von abfallwirtschaftli-

chen Anlagen bedeuten, indem die regelmäßig hochgradig kontrovers geführte Diskussion um Strahlenschutzabfälle in die Planfeststellungsverfahren hineingezogen wird und dadurch die Verfahren erschwert. Zielführend ist dagegen der im wasserrechtlichen Teil verfolgte Ansatz, per Strahlenschutzverordnung Anforderungen an die Nutzung der vorhandenen abfallwirtschaftlichen Anlagen für die betreffenden Stoffe zu stellen (d. h. welche Stoffströme in welche vorhandenen Anlagen im Notfall gegeben werden dürfen). Dieser Ansatz ist bei den abfallrechtlichen Entsorgungswegen durch die Nummern 2 und 3 bereits abgedeckt, während Nummer 7 mit nachteiligen Auswirkungen für die Akzeptanz über das Ziel hinausgeht.

29. Zu Artikel 1 (§ 95 Absatz 3 Nummer 16 – neu – StrlSchG)

In Artikel 1 ist dem § 95 Absatz 3 folgende Nummer 16 anzufügen:

„16. die Überwachung der Durchführung der auf der Grundlage der Nummern 1 bis 15 erlassenen Vorschriften.“

Folgeänderungen:

In Artikel 1 ist § 95 Absatz 3 wie folgt zu ändern:

- a) In Nummer 14 ist das Wort „und“ durch ein Komma zu ersetzen.
- b) In Nummer 15 ist der Punkt am Ende durch das Wort „und“ zu ersetzen.

Begründung

Ziel des Gesetzentwurfes ist u. a. die Verlagerung der zuständigen Behörden für die Vermeidung, Verwertung, Beseitigung oder sonstige Bewirtschaftung von Abfällen, die infolge eines Notfalls radioaktiv kontaminiert sind oder radioaktiv kontaminiert sein können, weg von den für Strahlenschutz zuständigen Behörden hin zu den Abfallbehörden. Da dort keinerlei strahlenschutzfachliches Know-how vorhanden ist oder vorgehalten wird, sind die Vorgaben für die Überwachung der Maßnahmen konkret und bestimmt in der Durchführungsverordnung des Bundes zu formulieren. Eine entsprechende Nummer 16 war in dem Entwurf des Strahlenschutzvorsorgegesetzes vom 17. Dezember 2016 noch enthalten und sollte wieder aufgenommen werden.

30. Zu Artikel 1 (§ 95 Absatz 4 StrlSchG)

In Artikel 1 ist § 95 Absatz 4 wie folgt zu fassen:

„(4) Das Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit ist entsorgungspflichtig für solche Abfälle aus privaten Haushaltungen und aus anderen Herkunftsbereichen, die auf Grund ihrer notfallbedingten Kontamination nicht in den für die Beseitigung anderer Abfälle vorgesehenen Anlagen oder Einrichtungen behandelt, gelagert oder abgelagert werden können.“

Folgeänderung:

In Artikel 1 ist dem § 186 Absatz 1 folgender Satz anzufügen:

„Es ist auch zuständig für die Entsorgung von Abfällen nach § 95 Absatz 4.“

Begründung

Die Zuständigkeit für notfallbedingte Abfälle mit einem Kontaminationsgrad, der die Behandlung und Lagerung in für andere Abfälle vorgesehenen Beseitigungsanlagen ausschließt, sollte zentral bei einer Bundesbehörde liegen, da die Folgen solcher radiologischen Notfälle überregionalen Charakter haben.

Der Bund hat kürzlich ein Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit errichtet und wird auch die Lager der KKW für radioaktive Abfälle übernehmen. Er hat mit dem Schacht Konrad als einzige öffentlich-rechtliche Körperschaft eine gewisse Erfahrung mit der Entsorgung nicht wärmeentwickelnder radioaktiver Abfälle. Schließlich wäre gerade bei Notfällen, die mehrere Länder betreffen, eine einheitliche Handhabung durch eine Bundesbehörde geboten.

31. Zu Artikel 1 (§ 95 Absatz 4a – neu – StrlSchG)

In Artikel 1 ist in § 95 nach Absatz 4 folgender Absatz 4a einzufügen:

„(4a) Die Rechtsverordnung nach Absatz 1 ist binnen eines Jahres, die Rechtsverordnung nach den Absätzen 2 und 3 sind binnen zwei Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes zu erlassen. § 96 bleibt davon unberührt.“

Begründung

Die Rechtsverordnungen sind zwingender Bestandteil des neuen Strahlenschutzkonzeptes und müssen daher zeitnah vorliegen. Selbst theoretisch wäre eine Planung der erforderlichen Vorkehrungen ohne Vorliegen dieser Regelungen und Werte nicht möglich und kurzfristig nicht leistbar. Mit anderen Worten: Das Strahlenschutzgesetz bliebe ohne zeitnah erarbeitete Verordnungen wirkungslos. Die nach § 96 möglichen Notfallpläne haben im Falle des § 95 eine ergänzende, jedoch nicht ersetzende Wirkung.

32. Zu Artikel 1 (§ 95 StrlSchG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob und welche Regelungen insbesondere zu Grenzwerten, Ausnahmen und notwendigen Sondereingriffsrechten für einen Notfall zu treffen sind, um die Handlungsfähigkeit der Immissionsschutzbehörden zu gewährleisten. Diesbezüglich sind folgende Punkte von Bedeutung:

Noch festzulegende Grenzwerte sollten hinreichend klar differenzieren, ob eine Behandlung unbedenklich ist oder eine eingeschränkte Behandlung geboten ist oder eine Behandlung verboten ist bzw. wann das atomrechtliche/strahlenschutzrechtliche Regime Anwendung findet. Gegebenenfalls könnten diese Grenzwerte auch durch eine öffnende Klausel für unvorhergesehene Fälle ergänzt werden, um die notwendige Flexibilisierung zu gewährleisten.

Für den Fall einer zwingend notwendigen Bearbeitung oder Verbrennung radioaktiv belasteter Abfälle in einem Notfall werden Gefahren für die menschliche Gesundheit nicht immer ausgeschlossen werden können. Es sollte daher geprüft werden, inwieweit Ausnahmen vom Bundes-Immissionsschutzgesetz und der hierauf gestützten Rechtsverordnungen erforderlich sind. Zu klären ist auch, ob Befreiungen von technischen Standards, die im Notfall nicht erreicht werden können, notwendig sind.

Für die Immissionsschutzbehörden könnten Sondereingriffsrechte erforderlich sein, die über das Bundes-Immissionsschutzgesetz und die Verordnungen zum Bundes-Immissionsschutzgesetz hinausgehen und auch mit den subsidiären Befugnisnormen nicht gegeben sind.

33. Zu Artikel 1 (§ 97 Absatz 4 Satz 1, Satz 2 – neu – StrlSchG)

In Artikel 1 ist § 97 Absatz 4 wie folgt zu ändern:

- a) In Satz 1 sind die Wörter „sowie zu den allgemeinen und besonderen Notfallplanungen der Länder und wesentlichen Änderungen dieser Notfallplanungen“ zu streichen.
- b) Nach Satz 1 ist folgender Satz einzufügen:
„Zu den Entwürfen der allgemeinen und besonderen Notfallplanungen der Länder und wesentlichen Änderungen dieser Notfallplanungen soll ein jeweils auszuwählender Kreis von Interessenträgern angehört werden.“

Begründung

Der in § 97 Absatz 4 StrlSchG-E aufgeführte Kreis der anzuhörenden Stellen greift in Bezug auf die Länder zu weit. Das in Richtlinie 2013/59/Euratom beschriebene Notfallmanagementsystem schreibt eine detaillierte Benennung der anzuhörenden Interessenträger nicht vor. Anhang XI der Richtlinie spricht in Buchstabe A Nummer 9 nur von der Einbeziehung von Interessenträgern.

In der Praxis der Länder werden Gefahrenabwehrpläne mit den berührten Fachbehörden und gegebenenfalls weiteren Stellen im Bedarfsfall abgestimmt. Diese Vorgehensweise ermöglicht eine flexible und sachgerechte Einbindung der in Betracht kommenden zu beteiligenden Stellen und hat sich bewährt.

Die vorgeschlagene Formulierung genügt den europarechtlichen Vorgaben der Richtlinie 2013/59/Euratom. Eine 1 : 1-Umsetzung ist an dieser Stelle völlig ausreichend.

34. Zu Artikel 1 (§ 99 Absatz 2 Nummer 1 StrlSchG)

In Artikel 1 § 99 Absatz 2 Nummer 1 sind nach dem Wort „Hilfeleistung“ die Wörter „nach Maßgabe der Vorkehrungen in den Ländern“ einzufügen.

Begründung

Auf Grund der fehlenden Regelungskompetenz des Bundes für Angelegenheiten des Katastrophenschutzes und der allgemeinen Gefahrenabwehr kann es sich bei der Darstellung von besonderen Planungen für den Katastrophenschutz, die allgemeine Gefahrenabwehr und Hilfeleistung in besonderen Notfallplänen des Bundes lediglich um eine Zusammenfassung und darstellende Aufnahme der vorhandenen Planungen in den Ländern handeln. Die vorgeschlagene Änderung wird zur Klarstellung dessen angeregt.

35. Zu Artikel 1 (§ 104 Absatz 1 Satz 2 StrlSchG)

In Artikel 1 sind in § 104 Absatz 1 Satz 2 die Wörter „für den Katastrophenschutz“ zu streichen.

Begründung

Gemäß Artikel 73 Absatz 1 Nummer 14 GG obliegt dem Bund die ausschließliche Gesetzgebungskompetenzen über den Schutz gegen Gefahren, die bei Freiwerden von Kernenergie oder durch ionisierende Strahlen entstehen. Um dieser Regelung gerecht zu werden, kann eine Beschränkung des Einsatzzwecks der Schutzwirkstoffe nicht ausschließlich auf Zwecke des Katastrophenschutzes erfolgen. Entgegen der Begründung zu § 104 Absatz 1 StrlSchG-E handelt es sich bislang nur im Rahmen des Katastrophenschutzes um eine landeseigene Aufgabe. Der Schutz der Bevölkerung vor ionisierender Strahlung im Allgemeinen obliegt dem Bund.

36. Zu Artikel 1 (§ 114 Absatz 1 Satz 2 StrlSchG)

In Artikel 1 sind in § 114 Absatz 1 Satz 2 die Wörter „§ 3 Absatz 2 Nummer 30“ durch die Wörter „§ 3 Absatz 2 Nummer 31“ zu ersetzen.

Begründung

Korrektur des Verweises auf die sachlich zutreffende Begriffsbestimmung in der Strahlenschutzverordnung. Die berufliche Strahlenexposition wird in § 3 Absatz 2 Nummer 31 Strahlenschutzverordnung und nicht in Nummer 30 definiert. Der Verweis auf die Nummer 30 ergibt inhaltlich keinen Sinn.

37. Zu Artikel 1 (§ 117 Absatz 1 Satz 2 StrlSchG)

In Artikel 1 sind in § 117 Absatz 1 Satz 2 die Wörter „Nummern 1 bis 4“ durch die Wörter „Satz 1 Nummer 2 bis 4“ zu ersetzen.

Begründung

Korrektur eines Redaktionsversehens.

Da gemäß § 117 Absatz 3 eine Rechtsverordnung des Bundes nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 nicht unmittelbar für Einsatzkräfte der Länder gilt, ist eine Zustimmung des Bundesrates zum Schutz der Personal- und Organisationshoheit der Länder hier nicht erforderlich. Denn nach dem Optionsmodell des Absatzes 3 kann jedes Land eigenverantwortlich selbst entscheiden, ob und inwieweit die Regelungen einer Bundesverordnung über die wesentlichen Inhalte der in § 113 vorgeschriebenen Unterrichtung, Aus- und Fortbildung auch für seine Einsatzkräfte sowie für Einsatzkräfte von Hilfsorganisationen gelten sollen, die beim Katastrophenschutz oder beim Vollzug anderer landesrechtlicher Vorschriften zur Gefahrenabwehr und Hilfeleistung mitwirken.

38. Zu Artikel 1 (§ 122 Absatz 4 Satz 3 StrlSchG)

In Artikel 1 ist § 122 Absatz 4 Satz 3 zu streichen.

Begründung

Die Pflicht zur Erhebung von Daten ist in Artikel 103 Absatz 1 i. V. m. Artikel 100 Absatz 1 der Richtlinie 2013/59/Euratom nicht ausdrücklich vorgeschrieben. Insofern geht die in Satz 3 vorgesehene Regelung über eine 1 : 1-Umsetzung hinaus.

Sie wäre ferner nicht vollziehbar, da völlig offen bleibt, was mit den „erforderlichen Daten“ gemeint sein soll.

Mit der Streichung von Satz 3 bleibt es bei der bisherigen Rechtslage, dass die Länder aus eigenem Entschluss, aber ohne gesetzliche Verpflichtung geeignete Daten erheben können.

39. Zu Artikel 1 (§ 123 Absatz 3 StrlSchG)

In Artikel 1 ist § 123 Absatz 3 zu streichen.

Begründung

Die Prüfung, ob die Pflicht nach § 123 Absatz 1 im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führt, ist mit vertretbarem Aufwand nicht vollziehbar.

Die bestehenden strahlenschutzfachlichen Behörden sind nicht darauf eingerichtet, im ganzen Land Neubauvorhaben zu prüfen. Diese Prüfungen einzuführen würde einen überzogenen Erfüllungsaufwand verursachen. Im Hinblick auf die im Bauordnungsrecht geltenden Prüfprogramme im Baugenehmigungsverfahren kommen die Bauaufsichtsbehörden als Vollzugsbehörde nicht in Betracht; im bauordnungsrechtlichen Verfahren werden von den Baubehörden nur sicherheitsrelevante Anforderungen z. B. des Brandschutzes überprüft, nicht aber z. B. alle allgemein anerkannten Regeln der Technik zum Feuchteschutz. § 123 Absatz 3 sollte deshalb gestrichen werden.

Dies erscheint gerechtfertigt, da die Rechtsverordnung nach Absatz 2 so gefasst werden kann und muss, dass keine unbilligen Härten auftreten können. Die Rechtsverordnung nach Absatz 2 kann unbillige Härten unschwer vermeiden, da bei Neubauvorhaben die in Betracht kommenden Maßnahmen zum Radonschutz im Vergleich zu den Baugesamtkosten unerheblich sind.

40. Zu Artikel 1 (§ 124 Satz 2 – neu – StrlSchG)

In Artikel 1 ist in § 124 nach Satz 1 folgender Satz einzufügen:

„Spätestens zehn Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes legt das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit einen Bericht über die Entwicklung der Schutzmaßnahmen für die Allgemeinbevölkerung gegenüber Radonexpositionen, über deren Wirksamkeit und Kosten auf Bundes- und Länderebene vor.“

Begründung

Gemäß Artikel 74 Absatz 1 Richtlinie 2013/59/Euratom ist ein Referenzwert für die Radonaktivitätskonzentration in Innenräumen festzulegen, der im Jahresmittel 300 Bq/m³ nicht überschreiten darf. Im vorliegenden Entwurf eines Strahlenschutzgesetzes wird der Referenzwert auf den höchsten möglichen Wert von 300 Bq/m³ festgelegt. Dieser Wert wurde unter anderem auf Grund einer Abwägung zwischen den Gesichtspunkten des Gesundheitsschutzes und der praktischen Machbarkeit der sich ergebenden Radon-schutzmaßnahmen gewählt. Daher scheint es geboten, die Wirksamkeit des Referenzwertes und der Schutzmaßnahmen nach einer Frist von zehn Jahren zu untersuchen, die Ergebnisse in einem Bericht zusammenzufassen und auf Grund der während dieser Zeit gewonnenen Erfahrung und möglicher Fortschritte des Standes von Wissenschaft und Technik neu zu bewerten. Gegebenenfalls kann auf Grund einer solchen Neubewertung und nach erneuter Abwägung der Referenzwert gesenkt werden, um so die sich aus Artikel 5 Buchstabe b der Richtlinie 2013/59/Euratom ergebende Pflicht zur Optimierung im Sinne einer Reduzierung der Individualdosen und einer Verringerung der Anzahl der exponierten Personen zu erfüllen.

41. Zu Artikel 1 (§ 125 Absatz 2 Satz 2 – neu – StrlSchG)

In Artikel 1 ist dem § 125 Absatz 2 folgender Satz anzufügen:

„Sie wirken darauf hin, dass die Optimierung des Schutzes vor Radon auch unterhalb des Referenzwertes weiter fortgesetzt wird.“

Begründung

Die Richtlinie 2013/59/Euratom gibt in Artikel 7 Absatz 1 Satz 2 eindeutig vor:

„Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Referenzwerte für Notfall-Expositionssituationen und bestehende Expositionssituationen festgelegt werden. Bei der Optimierung des Schutzes wird Expositionen oberhalb des Referenzwerts Vorrang eingeräumt und die Optimierung wird auch unterhalb des Referenzwerts fortgesetzt.“

Der Optimierungsgedanke ist ein zentraler Grundsatz der Richtlinie 2013/59/Euratom, auf den in der Umsetzung in deutsches Recht aus Gründen des Gesundheitsschutzes nicht verzichtet werden darf. An anderer Stelle (beim Notfallschutz, § 92) wird hierauf im Gesetz hingewiesen. Im Hinblick auf den Schutz der Bevölkerung in bestehenden Expositionssituationen fehlt diese klare Aussage.

Der Optimierungsgrundsatz ist im Zusammenhang mit dem Referenzwert für die Bevölkerung explizit aufzunehmen. Es handelt sich beim Referenzwert nicht um einen Grenzwert und es ist daher hier im Sinne des Optimierungsgedankens zu verdeutlichen, dass die zuständigen Behörden darauf hinwirken, dass Radonschutzmaßnahmen umgesetzt werden mit dem Ziel, auch unterhalb des Referenzwerts die Exposition unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls so gering wie möglich zu halten.

42. Zu Artikel 1 (§ 127 Absatz 1 Satz 2 StrlSchG)

In Artikel 1 ist in § 127 Absatz 1 Satz 2 die Angabe „14“ jeweils durch die Angabe „18“ zu ersetzen.

Begründung

Da die Art und Weise der Messung der Radon-222-Aktivitätskonzentration in der Luft an Arbeitsplätzen erst in der Rechtsverordnung festgelegt wird, ist die Länge der Messdauer derzeit nicht bekannt. Mit einer reinen Messdauer von etwa einem Jahr muss gerechnet werden. Um ausreichend Zeit für die Planung und Beauftragung der Messung zur Verfügung zu haben, ist es angebracht, den Zeitraum zur Pflicht der Durchführung der Messung auf 18 Monate zu verlängern. Zudem kann es zu Beginn der Messpflicht nach Festlegung der Gebiete auf Grund der Betroffenheit einer Vielzahl von Arbeitsplätzen zu Engpässen bei der Bereitstellung und Auswertung der Messeinrichtungen kommen.

43. Zu Artikel 1 (§ 134 Absatz 3 StrlSchG)

In Artikel 1 sind in § 134 Absatz 3 die Wörter „relevante Faktoren“ durch die Wörter „für die Berechnung des Aktivitätsindex verwendeten Größen“ zu ersetzen.

Begründung

Klarstellende Formulierung. Aus dem Gesetzestext wird nicht ersichtlich, was unter den „relevanten Faktoren“ zu verstehen ist. Die Verordnungsermächtigung in § 135 Absatz 1 bezieht sich nur auf den Aktivitätsindex und deren Berechnung.

44. Zu Artikel 1 (§ 136 Absatz 4 StrlSchG)

In Artikel 1 ist in § 136 Absatz 4 das Wort „nutzbaren“ zu streichen.

Begründung

Wenn die Besorgnis besteht, dass eine radioaktive Altlast einen Grundwasserleiter beeinflusst, kann die Berücksichtigung dieses Wirkungspfades nicht davon abhängen, ob – laut Begründung – der Grundwasserleiter „seiner Beschaffenheit nach grundsätzlich durch private Hausbrunnen zur Trinkwassergewinnung genutzt werden kann“. Stattdessen muss grundsätzlich jeder Grundwasserleiter, der im Einwirkungsbereich einer radioaktiven Altlast liegt, bei der Ermittlung des Gefährdungspotenzials berücksichtigt werden. Die

Regelungen über die Bearbeitung radioaktiver Altlasten würden einen wesentlichen Teil ihres Zweckes verfehlen, wenn sie Grundwasserleiter, die mit einer aufwendigeren Fördertechnik zur öffentlichen Wasserversorgung oder in Betriebsbrunnen für die Lebensmittelherstellung genutzt werden können, aus ihrem Anwendungsbereich ausklammern würden.

Aus fachlicher Sicht ist ein Grundwasserleiter, der im Einwirkungsbereich radioaktiv kontaminierter Grundstücke liegt – d. h. nicht in mehreren 100 Metern Tiefe –, in der Regel für die Herstellung von Trinkwasser nutzbar und entsprechend schutzwürdig. Dies muss nicht – abweichend von der Bearbeitung konventioneller Altlasten – speziell geprüft werden.

45. Zu Artikel 1 (§ 142 Absatz 2 – neu – StrlSchG)

In Artikel 1 ist dem § 142 folgender Absatz 2 anzufügen:

„(2) Die zuständigen Behörden erfassen die festgestellten radioaktiven Altlasten und altlastverdächtigen Flächen.“

Folgeänderungen:

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

- a) In der Inhaltsübersicht sind in der Angabe zu § 142 nach dem Wort „Öffentlichkeit“ die Wörter „und Erfassung“ einzufügen.
- b) § 142 ist wie folgt zu ändern:
 - aa) In der Überschrift sind nach dem Wort „Öffentlichkeit“ die Wörter „und Erfassung“ einzufügen.
 - bb) Dem bisherigen Wortlaut ist die Absatzbezeichnung „(1)“ voranzustellen.

Begründung

Zur dauerhaften Sicherstellung sowohl der in Artikel 102 Absatz 4 Buchstabe b der Richtlinie 2011/35/Euratom geforderten Information der Öffentlichkeit über die Altlastensituation, als auch der Wahrnehmung der Verantwortung für radioaktive Altlasten i. S. d. Artikel 1 § 137 ist eine Erfassung der Altlasten und altlastverdächtigen Flächen in einem Kataster erforderlich.

46. Zu Artikel 1 (§ 144 Absatz 1 erster Halbsatz, Satz 2 – neu – StrlSchG)

In Artikel 1 ist § 144 Absatz 1 wie folgt zu ändern:

- a) Im ersten Halbsatz sind die Wörter „gemäß § 18 Satz 1 des Bundes-Bodenschutzgesetzes“ zu streichen.
- b) Folgender Satz ist anzufügen:

„Für den Sachverständigen gilt § 18 Satz 1 des Bundes-Bodenschutzgesetzes entsprechend.“

Begründung

Damit wird in Analogie zu § 139 sichergestellt, dass das Bundes-Bodenschutzgesetz bei der Wahl des Sachverständigen entsprechend zur Anwendung kommt, die Behörde jedoch auch in diesem Paragraphen sinnvollerweise Kenntnisse bezüglich radioaktiver Altlasten fordern kann.

47. Zu Artikel 1 (§ 145 Absatz 5 Nummer 1, § 159 Absatz 5 Nummer 1 StrlSchG)

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

- a) In § 145 Absatz 5 Nummer 1 sind die Wörter „dass die in den“ durch die Wörter „dass die in Rechtsverordnungen nach“ zu ersetzen.
- b) In § 159 Absatz 5 Nummer 1 sind die Wörter „dass die in den“ durch die Wörter „dass die in Rechtsverordnungen nach“ zu ersetzen.

Begründung

Klarstellung des Gewollten.

Die §§ 73, 76 Absatz 1, 79 und 89 enthalten Verordnungsermächtigungen für Maßnahmen, aber selbst keine Maßnahmen.

48. Zu Artikel 1 (§ 152 Satz 2 StrlSchG)

In Artikel 1 ist § 152 Satz 2 wie folgt zu fassen:

„An Stelle des Referenzwertes nach § 136 Absatz 1 gelten für den Schutz der Bevölkerung die nach § 118 Absatz 4 oder 6 festgelegten Referenzwerte.“

Begründung

In § 118 Absatz 3 und in § 118 Absatz 5, auf die im Entwurf des Strahlenschutzgesetzes in § 136 Absatz 1 verwiesen wird, werden gar keine Referenzwerte festgelegt. Die zutreffenden Referenzwerte finden sich dagegen in § 118 Absatz 4 oder 6; diese Vorschriften sind daher richtigerweise zu nennen.

49. Zu Artikel 1 (§ 164 Absatz 2 StrlSchG)

In Artikel 1 sind in § 164 Absatz 2 die Wörter „alle zwei Jahre“ durch die Wörter „jedes Jahr“ zu ersetzen.

Begründung

Die Daten und ihre Zusammenstellung sind von öffentlichem Interesse. Aus diesem Grund sollte die bisherige jährliche Berichterstattung beibehalten werden.

Im Rahmen der Transparenzoffensiven der Behörden sowie vor dem Hintergrund der Informationsweitergabe nach UIG bzw. IFG sollten die Daten nicht unter Verschluss gehalten werden. Zudem ist ein Bericht mit zwei Jahre alten Daten nicht mehr aktuell und kommt seiner angedachten Informationspflicht nicht mehr nach.

50. Zu Artikel 1 (§ 173 StrlSchG)

In Artikel 1 ist § 173 wie folgt zu fassen:

„§ 173

Verordnungsermächtigungen für Abhandenkommen, Wiederauffinden,
Fund und Erlangung der tatsächlichen Gewalt

Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates festzulegen, welche besonderen Anforderungen bei Abhandenkommen, Wiederauffinden und Fund von Stoffen und bei der Erlangung der tatsächlichen Gewalt über radioaktive Stoffe einzuhalten sind, sofern zu befürchten ist, dass deren Aktivität oder spezifische Aktivität die nach einer Rechtsverordnung nach § 24 Satz 1 Nummer 10 festgelegten Werte überschreitet. In der Rechtsverordnung können insbesondere Regelungen getroffen werden über

1. die Arten der betroffenen Stoffe,
2. die Meldepflichten, -wege und -inhalte,
3. die Befugnisse der zuständigen Behörden,
4. die Maßnahmen zur Beschränkung und Überwachung möglicher Expositionen,
5. die Voraussetzungen für eine genehmigungs- und anzeigefreie Handhabung, Beförderung oder Lagerung bei Wiederauffinden, Fund und Erlangung der tatsächlichen Gewalt.“

Folgeänderung:

In Artikel 1 ist in der Inhaltsübersicht die Angabe zu § 173 wie folgt zu fassen:

„§ 173 Verordnungsermächtigungen für Abhandenkommen, Wiederauffinden, Fund und Erlangung der tatsächlichen Gewalt“

Begründung

Der bisherige Artikel 1 § 173 trifft Verordnungsermächtigungen ausschließlich für die mit Abhandenkommen, Wiederauffinden, Fund und Erlangung verbundenen Mitteilungspflichten.

Damit werden die einschlägigen und bewährten Regelungen des heutigen § 71 Strahlenschutzverordnung (StrlSchV) nicht mehr vollständig abgebildet. Diese Regelungen, insbesondere die Freistellung von den strahlenschutzrechtlichen Genehmigungspflichten im Fall von Wiederauffinden, Fund und Erlangung, sind auch an anderer Stelle des Gesetzentwurfs nicht enthalten. Die Begründung führt dazu aus, dies entspräche geltendem Recht und werde durch allgemeines Polizei- und Ordnungsrecht der Länder aufgefangen.

Diese Einlassungen sind falsch: § 113 StrlSchV gibt der zuständigen Behörde eine ausdrückliche Anordnungsbefugnis für den § 71 StrlSchV. Diese Befugnis ist auch in § 71 Absatz 4 StrlSchV explizit genannt. Gerade bei den sehr häufig vorkommenden Funden entsprechender Stoffe an Anlagen der Schrott- und Recyclingindustrie spielt das allgemeine Polizei- und Ordnungsrecht der Länder überhaupt keine Rolle.

Die Vollzugspraxis zeigt, dass der Finder in der Regel ohne seinen Willen die tatsächliche Gewalt über entsprechende Stoffe erlangt oder die tatsächliche Gewalt über entsprechende Stoffe erlangt, ohne zu wissen, dass diese Stoffe möglicherweise radioaktiv sind. In diesen Situationen sind strahlenschutzrechtliche Genehmigungspflichten weder angemessen noch durchsetzbar.

Die Verordnungsermächtigungen in Artikel 1 § 173 müssen deshalb um die entsprechenden Sachverhalte ergänzt werden. Dies gilt auch für die Befugnisse der zuständigen Behörden.

Im Gegensatz dazu müssen die bisher in den Nummern 1 bis 3 im Detail formulierten Einzelsachverhalte, die eine Meldepflicht auslösen, nicht im Gesetzesrang festgelegt werden. Sie sollten vielmehr Gegenstand der ermächtigten Rechtsverordnung sein.

51. Zu Artikel 1 (§ 181 Absatz 1 Satz 2, Satz 3 – neu – StrlSchG)

In Artikel 1 ist § 181 Absatz 1 wie folgt zu ändern:

- a) In Satz 2 sind die Wörter „; ein Erörterungstermin findet nicht statt“ zu streichen.
- b) Nach Satz 2 ist folgender Satz einzufügen:
„Nach Ablauf der Einwendungsfrist kann die Genehmigungsbehörde die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen mit dem Antragsteller und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, erörtern.“

Begründung

Der pauschale Verzicht auf die Durchführung eines Erörterungstermins wird dem Informationsbedürfnis der Öffentlichkeit bei einigen Genehmigungsverfahren zum Umgang mit radioaktiven Stoffen nicht gerecht. Daher sollte der Genehmigungsbehörde zumindest die Möglichkeit eingeräumt werden, einen Erörterungstermin durchzuführen, wenn sie dies für angezeigt hält (fakultativer Erörterungstermin). Nur die rechtliche Verankerung einer Öffnungsklausel schafft die Grundlage für einen Kostenerstattungsanspruch gegenüber dem Antragsteller. Die Formulierung entspricht § 10 Absatz 6 des Bundesimmissionsschutzgesetzes.

52. Zu Artikel 1 (§ 183 Überschrift StrlSchG)

In Artikel 1 ist in § 183 die Überschrift wie folgt zu fassen:

„§ 183

Kosten; Verordnungsermächtigung“

Folgeänderung:

In Artikel 1 ist in der Inhaltsübersicht die Angabe zu § 183 wie folgt zu fassen:

„§ 183 Kosten; Verordnungsermächtigung“

Begründung

§ 183 Absatz 4 beinhaltet eine Verordnungsermächtigung. Entsprechend der Handhabung bei zahlreichen anderen Vorschriften des Strahlenschutzgesetzes, die neben anderen Regelungen auch Verordnungsermächtigungen beinhalten (beispielsweise §§ 6, 7, 38, 61 bis 63, 65, 68, 72, 74), soll bereits die Überschrift des § 183 auf den Umstand hinweisen, dass diese Vorschrift eine Verordnungsermächtigung aufweist.

53. Zu Artikel 1 (§ 183 Absatz 5 StrlSchG)

In Artikel 1 ist in § 183 Absatz 5 nach den Wörtern „die Kostenverordnung zum Atomgesetz und zum Strahlenschutzgesetz“ das Wort „sinngemäß“ einzufügen.

Begründung

Aus der Begründung des Strahlenschutzgesetzes ist ersichtlich, dass die Kostenvorschriften des Strahlenschutzgesetzes die bisherige Praxis der Kostenerhebung fortführen wollen. („Die Vorschrift [§ 183 StrlSchG] soll eine weitgehende Fortführung der bisherigen Praxis der Kostenerhebung durch Bundes- und Landesbehörden im Bereich des Strahlenschutzrechts ermöglichen.“) Dies gilt auch für die Anwendbarkeit von Landesrecht. („Dieser Verweis [§ 183 Absatz 5] erfasst insbesondere auch die Regelung zur Geltung der landesrechtlichen Kostenvorschriften in § 21 Absatz 5 des Atomgesetzes.“)

§ 183 Absatz 5 StrlSchG sieht für die Erhebung von Kosten nach diesem Gesetz oder der auf dieses Gesetz gestützten Rechtsverordnungen die ergänzende Anwendung von § 21 Absatz 2, 4 und 5 des Atomgesetzes und die Kostenverordnung zum Atomgesetz und zum Strahlenschutzgesetz vor.

Der in Bezug genommen § 21 Absatz 5 AtG, der die Anwendung landeskostenrechtlicher Regelungen vorsieht, lautet: „Im Übrigen gelten bei der Ausführung dieses Gesetzes und von Rechtsverordnungen, die auf Grund des § 7 Absatz 4 Satz 3 und Absatz 5, des § 7a Absatz 2 und der §§ 10 bis 12 erlassen sind, durch Landesbehörden vorbehaltlich des Absatzes 2 die landesrechtlichen Kostenvorschriften.“

§ 21 Absatz 5 AtG bezieht sich bei strikter Auslegung allerdings notwendigerweise nur auf Vorschriften des Atomgesetzes selbst und Rechtsverordnungen, die auf dem Atomgesetz beruhen. Dazu gehört das Strahlenschutzgesetz und das davon abgeleitete Recht aber nicht unmittelbar. Für die vom Strahlenschutzgesetz angestrebte ergänzende Anwendung des § 21 Absatz 5 AtG ist es aus Gründen der Klarheit wünschenswert, wenn die Anwendung dieser Vorschrift auf das Strahlenschutzgesetz und die darauf beruhenden Rechtsverordnungen deutlicher bezogen werden kann, als dies bisher der Fall ist. Dies kann durch die Einfügung des Wortes „sinngemäß“ erreicht werden (so wie § 7 Absatz 3 Satz 2 AtG die „sinngemäß(e)“ Geltung des § 7 Absatz 2 vorsieht).

Hierdurch wird besser erkennbar, dass die in manchen Ländern erlassenen Kostenordnungen mit umfangreichen Tatbestandskatalogen im Wesentlichen weiter bestehen bleiben können, was der erklärten Absicht des Gesetzgebers entspricht.

54. Zu Artikel 1 (§ 184 Absatz 1 Nummer 1 StrlSchG)

In Artikel 1 sind in § 184 Absatz 1 Nummer 1 die Wörter „des § 107“ durch die Wörter „der §§ 95 und 107“ zu ersetzen.

Begründung

Mit dem Entwurf des Gesetzes zur Neuordnung des Rechts zum Schutz vor der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlung wird die Entsorgung von Abfällen, die oberhalb einer „Unbedenklichkeitsschwelle“ radiologisch kontaminiert sind/sein können, in die Zuständigkeit der Fachbehörden – hier der Abfallbehörden – verwiesen. Entgegen dem Vorschlag des Gesetzentwurfes sollen die Abfallbehörden der Länder in diesen Notfallsituationen in Bundesauftragsverwaltung handeln. Denn die Vorgaben, nach denen die Notfallsituationen zu bewältigen sind, erfolgen durch die Rechtsverordnungen auf Grundlage des Strahlenschutzgesetzes. Die besonderen Vorkehrungen hinsichtlich Anlagen und Entsorgungsweg sind geprägt durch die Komponente „radiologische Kontamination“. Insofern handelt es sich um eine Annexzuständigkeit gemäß Artikel 87c Grundgesetz in Verbindung mit Artikel 73 Absatz 1 Nummer 14 Grundgesetz.

Der amtlichen Begründung, dass die Landesbehörden im radiologischen Notfall nach allgemeinen Rechtsvorschriften zur Gefahrenabwehr handeln würden, ist zu widersprechen. Gerade weil es sich um eine Sondersituation handelt, enthält die Ermächtigungsgrundlage des Artikels 1 § 95 Absatz 2 bis 4 des Gesetzentwurfes konkrete Anforderungen an eine Rechtsverordnung für die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung oder sonstige Bewirtschaftung der (möglicherweise) radioaktiv kontaminierten Abfälle.

Zudem ist davon auszugehen, dass von einer solchen Notfallsituation nicht nur ein Land betroffen sein wird, sondern sowohl die Ursachen wie auch die Folgen solcher radiologischen Notfälle einen überregionalen Charakter haben werden.

55. Zu Artikel 1 (§ 184 Absatz 1 Nummer 3 bis 6 StrlSchG)

In Artikel 1 sind in § 184 Absatz 1 die Nummern 3 bis 6 zu streichen.

Folgeänderung:

In Artikel 1 sind in § 184 Absatz 1 in der neuen Nummer 3 die Wörter „Nummern 1 bis 6“ durch die Wörter „Nummern 1 und 2“ zu ersetzen.

Begründung

Nach der bisher geltenden Zuständigkeitsregelung in § 24 des Atomgesetzes ist der gesamte Bereich der Strahlenschutzverordnung (StrlSchV) und Röntgenverordnung (RöV) sowie der überwiegende Teil des Strahlenschutzvorsorgegesetzes (StrVG) gemäß § 10 Absatz 1 StrVG durch die Länder in Bundesauftragsverwaltung auszuführen. Die durch § 184 Absatz 1 bewirkte Herausnahme einzelner Gesetzesabschnitte des Strahlenschutzgesetzes aus der Bundesauftragsverwaltung ist – abgesehen von dem Bereich des Katastrophenschutzes – weder inhaltlich nachvollziehbar noch in der Umsetzung praktikabel. Durch die vorgeschlagene Streichung verbleiben die jeweiligen Themengebiete in der Bundesauftragsverwaltung. Dazu im Einzelnen:

Zur Streichung von § 184 Absatz 1 Nummer 3 (bestehende Expositionssituationen):

Dies betrifft den Bereich der Regelungen zu bestehenden Expositionssituationen. Eine Herausnahme der Regelungen über die nach einem Notfall bestehenden Expositionssituationen aus der Bundesauftragsverwaltung ist nicht nachvollziehbar. Die bislang im Strahlenschutzvorsorgegesetz (StrVG) enthaltenen Regelungen zum Notfallschutz werden bislang ganz überwiegend in Bundesauftragsverwaltung ausgeführt, vgl. § 10 Absatz 1 StrVG. In der Gesetzesbegründung ist nicht nachvollziehbar dargelegt, warum für den Vollzug der neuen §§ 118 bis 119 StrlSchG von diesem Prinzip abgewichen werden soll. Da diese Regelungen erst zum Tragen kommen, wenn der Notfall beendet ist, kann nicht das Argument herangezogen werden, dass ein landeseigener Vollzug angemessen ist, um die Bewältigung der Notfallsituation nicht durch Verschiebungen der Verantwortlichkeiten zu erschweren (so die Gesetzesbegründung auf Seite 520 der Drucksache 86/17). Es ist daher angezeigt, die ansonsten im Bereich des Strahlenschutzes praktizierte Bundesauftragsverwaltung auch hier anzuwenden.

Zur Streichung von § 184 Absatz 1 Nummer 4 (Radon):

Eine tragfähige Begründung für die partielle Abkehr von dem ansonsten im Strahlenschutz bewährten System der Bundesauftragsverwaltung bei dem Schutz vor Radon fehlt. Das in der Begründung zu § 184 Absatz 1 Nummer 4 genannte Argument, dass es an einer länderübergreifenden Betroffenheit fehle, so dass eine zentrale bundesaufsichtliche Steuerung des Vollzuges nicht geboten sei, überzeugt nicht. Eine länderübergreifende Betroffenheit fehlt zum einen in vielen Bereichen des Strahlenschutzes, insofern ist dies kein überzeugendes Argument. Zum anderen ist gerade im Bereich der Ausweisung von Radonvorsorgegebieten eine länderübergreifende Betroffenheit denkbar, nämlich dort, wo Risikogebiete im Bereich von Landesgrenzen liegen. Es gibt kaum einen Sachverhalt im neuen Strahlenschutzgesetz, der eine stärker ausgeprägte länderübergreifende Betroffenheit aufweist als der Schutz vor Radon. Geologie und Bodenbeschaffenheiten als wesentliche Ursachen für Radonexpositionen sind per se länderübergreifend und erfordern eine entsprechende Abstimmung und Planung. Kleinteilige länderspezifische Regelungen verbieten sich auch auf Grund der öffentlichen Sensibilität des Themas und der z. T. erheblichen Rechtsfolgen. Gerade die in der amtlichen Begründung zu Recht angesprochene Tatsache, dass die Länder vom natürlichen Phänomen Radon sehr unterschiedlich betroffen sind, erfordert länderübergreifende, bundeseinheitliche Vor-

gehensweisen und eine entsprechende bundesaufsichtliche Steuerung. Andernfalls drohen sehr unterschiedliche Schutzniveaus im Vollzug: Wenig betroffene Länder würden absehbar und problemlos hohe Standards schaffen, die für stärker betroffene Länder aus praktischen und haushalterischen Gründen schnell Überforderungen darstellen würden. Eine solche inhomogene Vollzugssituation mit mehr oder minder willkürlichen Sprüngen an Ländergrenzen wäre gegenüber Öffentlichkeit und Politik nur schwer vermittelbar. Sie wäre auch nicht rechtssicher und würde mit hoher Wahrscheinlichkeit an vielen Stellen Klagen der von den Rechtsfolgen Betroffenen auslösen. Die bisherigen Vorbereitungen auf Arbeitsebene z. B. zur Festlegung der Gebiete nach § 121 oder zur Abstimmung von Messverfahren werden durch den Bund und das BfS vorangetrieben und lassen mehr als deutlich den Wunsch des Bundes nach einem einheitlichen Vollzug erkennen.

Zur Streichung von § 184 Absatz 1 Nummer 5 (Bauprodukte):

Auch für die Überprüfung von Bauprodukten ist eine Abkehr von dem Prinzip der Bundesauftragsverwaltung nicht nachvollziehbar. Gerade hier besteht auch ein Bedürfnis nach einem bundesweit einheitlichen Vollzug. Zwar werden Bauprodukte zunächst im Zuständigkeitsbereich eines Landes hergestellt oder aus dem Ausland eingeführt werden. In den meisten Fällen dürfte jedoch anschließend ein bundesweiter Vertrieb und Einsatz erfolgen. Insofern sind bundeseinheitliche Standards hier genauso angezeigt, wie in anderen Bereichen des Strahlenschutzrechts auch.

Zur Streichung von § 184 Absatz 1 Nummer 6 (Altlasten):

Auch für den Bereich der radioaktiven Altlasten ist eine Abkehr von dem bewährten Prinzip der Bundesauftragsverwaltung nicht nachvollziehbar. In der Gesetzesbegründung ist hierzu ausgeführt, dass eine Übereinstimmung mit dem Bundes-Bodenschutzgesetz erzielt wird und dass es bei Altlasten in der Regel an einer länderübergreifenden Betroffenheit fehlt. Beide Argumente überzeugen nicht. Bei radioaktiven Altlasten ist ein bundeseinheitlicher Vollzug im gleichen Maße angezeigt, wie bei den übrigen Anwendungsbereichen des Strahlenschutzrechts. Das Strahlenschutzgesetz dient dem Schutz der Bevölkerung und der Arbeitnehmer vor der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlung. Das gilt bei radioaktiven Altlasten im gleichen Maße wie zum Beispiel beim Umgang mit radioaktiven Stoffen in Medizin und Forschung. Die Frage der länderübergreifenden Betroffenheit spielt bei den meisten Anwendungsbereichen des Strahlenschutzgesetzes keine Rolle, insofern ist nicht nachvollziehbar, warum dieses Argument bei Altlasten zum Tragen kommen soll. Das Nebeneinander von Bundesauftragsverwaltung und landeseigener Verwaltung bei Mehrfachkontaminationen stellt keinen Widerspruch dar.

56. Zu Artikel 1 (§ 194 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a bis c StrlSchG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens Artikel 1 § 194 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a bis c in redaktioneller Hinsicht und Artikel 1 § 194 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a 12. Zeile (Bezugnahme auf § 96 Absatz 1 StrlSchG-E) auf seine Vereinbarkeit mit dem verfassungsrechtlichen Bestimmtheitsgebot zu überprüfen.

Begründung

- a) Artikel 1 § 194 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a und b des Entwurfes wirkt mangels weiterer Untergliederung (die einzelnen Tatbestände werden aneinandergereiht und lediglich durch die Aufnahme in eine neue Zeile voneinander getrennt) extrem unübersichtlich. Es dürfte zweckmäßig sein, den hergebrachten Grundsätzen der Untergliederung treu zu bleiben und Nummer 1 Buchstabe a und b weiter zu untergliedern (aa., bb., ...).

Mit der Unübersichtlichkeit gehen diverse Redaktionsversehen einher (dazu im Folgenden). Hier wird davon ausgegangen, dass die Unterteilung von Artikel 1 § 194 Absatz 1 Nummer 1 in die Buchstabenbengruppen a bis c im Hinblick auf die in Artikel 1 § 194 Absatz 2 angedrohten unterschiedlichen Höhen der Geldbuße vorgenommen worden ist:

- § 194 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a 5. Zeile (Verweis auf „§ 76 Absatz 1 Satz 1 oder Nummer 1, [...]“ dürfte redaktionell zu überarbeiten sein, da die Formulierung ohne Sinngehalt ist. § 76 Absatz 1 Satz 1 enthält keine Nummern. Satz 2 der Vorschrift enthält zwar Nummern, wird von § 194 Absatz 1 Buchstabe a 5. Zeile jedoch nicht in Bezug genommen.

Offenbar sollen nur bestimmte in § 76 Absatz 1 Satz 2 oder 3 spezifizierte Verstöße nach Buchstabe a bußgeldbewehrt sein. Es würde sich die Formulierung „§ 76 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit Satz 2 Nummern [...] oder Satz 3“ anbieten.

- § 194 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a 6. Zeile (Verweis auf „§ 79 Absatz 1 Satz 1, Nummer 1 [...]“): Auch diese Vorschrift dürfte redaktionell zu überarbeiten sein, da § 79 Absatz 1 Satz 1 keine Nummern enthält. Satz 2 der Norm enthält Nummern, wird von § 194 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a 6. Zeile jedoch nicht in Bezug genommen.

Da offenbar nur bestimmte in § 79 Absatz 1 Satz 2 oder 3 spezifizierte Verstöße nach Buchstabe a bußgeldbewehrt sein sollen, würde sich die Formulierung „§ 79 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit Satz 2 Nummern [...] oder Satz 3“ anbieten.

- § 194 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a 7. Zeile (Verweis auf „§ 81 Satz 1, Nummer 5 [...]“): Auch diese Vorschrift dürfte redaktionell zu überarbeiten sein, da § 81 Satz 1 keine Nummern enthält. Satz 2 der Norm enthält Nummern, wird von § 194 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a 7. Zeile jedoch nicht in Bezug genommen.

Da offenbar nur bestimmte in § 81 Absatz 1 Satz 2 oder 4 spezifizierte Verstöße bußgeldbewehrt sein sollen, würde sich die Formulierung „§ 81 Satz 1 in Verbindung mit Satz 2 Nummern [...] oder Satz 4“ anbieten.

- § 194 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a 9. Zeile (Verweis auf „§ 86 Satz 1, Nummer 2 [...]“): Auch diese Vorschrift dürfte redaktionell zu überarbeiten sein, da § 86 Satz 1 keine Nummern enthält. Satz 2 der Norm enthält Nummern, wird von § 194 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a 9. Zeile jedoch nicht in Bezug genommen.

Da anscheinend nur bestimmte in § 86 Absatz 1 Satz 2 oder 5 spezifizierte Verstöße nach Buchstabe a bußgeldbewehrt sein sollen, würde sich die Formulierung „§ 86 Satz 1 in Verbindung mit Satz 2 Nummern [...] oder Satz 5“ anbieten.

- § 194 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a 11. Zeile (Verweis auf „§ 90 Satz 1 oder Nummer 1 [...]“): Es gilt das zu den Vorpunkten Ausgeführte entsprechend.
- § 194 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a 12. Zeile (Verweis auf § 124 Satz 2): § 124 Satz 2 ist unter Buchstabe b Zeile 9 nochmal aufgeführt und damit doppelt in Bezug genommen.
- § 194 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b 2. Zeile (Verweis auf § 68 Absatz 1 Satz 2) des Entwurfes geht ins Leere, da § 68 Absatz 1 Satz 2 überhaupt keine Verordnungsermächtigung enthält, sondern lediglich die Verordnungsermächtigung in § 68 Absatz 1 Satz 1 konkretisiert. Deshalb kann denknotwendig auch nicht einer Rechtsverordnung nach § 68 Absatz 1 Satz 2 zuwidergehandelt werden.

- § 194 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b 4. Zeile (Verweis auf § 76 Absatz 1 Satz 2) geht aus denselben Gründen ins Leere. Zudem ist nicht ersichtlich, warum eine von § 194 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a 5. Zeile abweichende Formulierung gewählt worden ist. Warum soll es dort (Nummer 1 Buchstabe a 5. Zeile) auf Satz 1 ankommen, während dieser hier (Nummer 1 Buchstabe b 4. Zeile) nicht mehr genannt wird? Da hier offenbar Verstöße gegen weitere in § 76 Absatz 1 Satz 2 benannte mögliche Regelungen einer Verordnung bußgeldbewehrt sein sollen, würde sich folgende Formulierung anbieten „§ 76 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit Satz 2 Nummer [...]“.

- § 194 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b 5. Zeile (Verweis auf § 79 Absatz 1 Satz 2): Wie vorheriger Punkt.
- § 194 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b 6. Zeile (Verweis auf § 81 Satz 2): Wie vorangehende Punkte.
- § 194 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b 7. Zeile (Verweis auf § 86 Satz 2): Wie vorangehende Punkte.
- § 194 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b 9. Zeile (Verweis auf § 90 Absatz 1 Satz 2): Wie vorangehende Punkte.

- b) Darüber hinaus gilt es zu berücksichtigen, dass das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) mit Beschluss vom 21.9.2016 (2 BvL 1/15) die Blankettstrafnorm des § 10 Absatz 1 RiFiEtikettG für nichtig erklärt hat. In dieser Entscheidung hat das Bundesverfassungsgericht Grundsätze für die Verfassungsmäßigkeit von Blankettstrafgesetzen aufgestellt. Bei einem Blankettstrafgesetz ersetzt der Gesetzgeber die Beschreibung des Straftatbestandes durch die Verweisung auf eine Ergänzung im selben Gesetz oder in anderen – auch künftigen – Gesetzen oder Rechtsverordnungen, die nicht notwendig von derselben rechtsetzenden Instanz erlassen werden. Die Verwendung dieser Gesetzgebungstechnik ist verfassungsrechtlich unbedenklich, sofern das Blankettstrafgesetz hinreichend klar erkennen lässt, worauf sich die Verweisung bezieht. Dazu gehört, dass die Blankettstrafnorm die Regelungen, die zu ihrer Ausfüllung in Betracht kommen und die dann durch sie bewehrt werden, sowie deren möglichen Inhalt und Gegenstand genügend deutlich bezeichnet und abgrenzt (BVerfG, Beschluss vom 21.9.2016 – 2 BvL 1/15, Rn. 44 m. w. N.). Diese Rechtsprechung ist auf das Ordnungswidrigkeitenrecht möglicherweise nicht vollständig zu übertragen. Auch das Bundesverfassungsgericht selbst deutet in seiner o. g. Entscheidung an, dass an Ordnungswidrigkeitentatbestände hinsichtlich der Bestimmtheit geringere Anforderungen zu stellen seien (BVerfG, a.a.O., Rn. 56 m. w. N.).

Allerdings ist auch im Ordnungswidrigkeitenrecht bei Blankettnormen mit Rückverweisklausel ein Mindestmaß an Bestimmtheit zu fordern. Nicht mehr hinreichend bestimmt dürfte danach Artikel 1 § 194 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a 12. Zeile (Verweis auf § 96 Absatz 1 StrlSchG-E) sein. Hier ist in keiner Weise mehr voraussehbar, welches Verhalten überhaupt geahndet werden soll. Dieses würde vielmehr in der ausschließlichen Beliebigkeit des Ordnungsgebers stehen. Artikel 1 § 194 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a 12. Zeile dürfte mithin jedenfalls gegen Artikel 103 Absatz 2 Grundgesetz verstoßen, da er völlig unbestimmt ist.

57. Zu Artikel 1 (§ 197 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 StrlSchG)

In Artikel 1 ist § 197 wie folgt zu ändern:

- a) Absatz 1 Satz 2 ist wie folgt zu fassen:

„Dies gilt für Genehmigungen im Zusammenhang mit der Anwendung am Menschen für eine Behandlung mit ionisierender Strahlung, der ein individueller Bestrahlungsplan zugrunde liegt, wenn bis zum 31. Dezember 2020 bei der zuständigen Behörde nachgewiesen ist, dass die Voraussetzungen nach § 14 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a, Nummer 3 Buchstabe a und Nummer 4 erfüllt sind.“

- b) In Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 ist vor den Wörtern „ein individueller Bestrahlungsplan“ das Wort „jeweils“ einzufügen.

Begründung

Die Neufassung des § 197 Absatz 1 Satz 2 hat zur Konsequenz, dass im Vergleich zum Wortlaut des entsprechenden Satzes aus dem Gesetzentwurf der Bundesregierung die Wörter „radioaktiven Stoffen und“ sowie die Nummer 2 gestrichen werden.

Da § 197 Absatz 1 sich auf die Genehmigung für den Betrieb von Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlung bezieht, kann hier nur auf die Behandlung mit ionisierender Strahlung, nicht jedoch auf die Behandlung mit radioaktiven Stoffen Bezug genommen werden. Die Übergangsbestimmung für eine Behandlung mit radioaktiven Stoffen, der ein individueller Behandlungsplan zugrunde liegt, ist in § 197 Absatz 2 Nummer 2 bereits geregelt.

§ 197 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 ist vollständig zu streichen, da dieser Sachverhalt korrekterweise in § 197 Absatz 2 Nummer 3 bereits geregelt ist, der Genehmigungen zum Umgang mit radioaktiven Stoffen erfasst. In der Folge kann die Nummerierung in Absatz 1 vollständig entfallen.

Die Ergänzung des Wortes „jeweils“ in § 197 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 dient der Klarstellung des Gevollten und bezieht sich sowohl auf die Anwendung radioaktiver Stoffe als auch die Anwendung ionisierender Strahlung am Menschen.

58. Zu Artikel 1 insgesamt

Der Bundesrat nimmt zur Kenntnis, dass im vorgelegten Gesetzentwurf zahlreiche Ermächtigungen für Verordnungen gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes enthalten sind, deren Erlass für den praktischen Vollzug der betreffenden Regelungen des Strahlenschutzgesetzes von großer Bedeutung ist. Dies gilt insbesondere für solche Bereiche, die bisher nicht dergestalt im Strahlenschutzrecht geregelt waren und für die nicht auf bisher geltendes Recht zurückgegriffen werden kann.

Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, diese Verordnungen rechtzeitig zu erlassen bzw. bei Zustimmungserfordernis die Verordnungen dem Bundesrat so zuzuleiten, so dass die Verordnungen zeitgleich mit den neuen Regelungen des Strahlenschutzgesetzes in Kraft treten können.

Begründung

In der Begründung zum Gesetzentwurf, Inkrafttreten des Artikelgesetzes (Artikel 32), wird darauf verwiesen, dass durch ein späteres Inkrafttreten einiger Vorschriften sichergestellt werden soll, dass die auf dem Strahlenschutzgesetz beruhenden Verordnungen zeitgleich in Kraft treten. Somit ist davon auszugehen, dass die Bundesregierung selbst einen zeitnahen Erlass der entsprechenden Verordnungen vorgesehen hat.

Für den praktischen Vollzug ist es aus Sicht der Länder unerlässlich, dass die Bundesregierung den zeitgleichen Erlass der Rechtsverordnungen wie geplant umsetzt. Dies gilt insbesondere für solche Bereiche, die bisher nicht dergestalt im Strahlenschutzrecht geregelt waren und bei denen nicht auf bisher geltendes Recht zurückgegriffen werden kann. Zum Beispiel wird das bei den im Folgenden benannten Regelungen relevant:

So verlangt z. B. § 123 Maßnahmen bei der Errichtung von Gebäuden, um den Zutritt von Radon zu verhindern. Die Maßnahmen wiederum sollen erst in einer Rechtsverordnung nach § 123 Absatz 2 i. V. m. § 121 Absatz 2 festgelegt werden.

Auch beim Vollzug der §§ 136 ff. (radioaktive Altlasten) sind u. a. Prüfwerte anzuwenden, um einzuschätzen, wann keine radioaktive Altlast vorliegt oder Anforderungen an die Emissions- und Immissionsüberwachung zu stellen. Wird die Behörde bereits vor Erlass der Verordnung nach § 136 Absatz 2 aktiv, wird sie ihr Verwaltungshandeln nicht nur nach Inkrafttreten der Verordnung rechtfertigen müssen, wenn dabei nicht ähnliche Prüfwerte zugrunde gelegt wurden. Es können auch Regressansprüche nach § 146 Absatz 1 an die Behörde gestellt werden, da u. a. der Inhalt von Sanierungsplänen erst mit Verordnung nach § 143 Absatz 1 oder Prüfwerte erst mit Verordnung nach § 136 Absatz 2 festgelegt werden.

Daher sollte die Bundesregierung rechtzeitig die für den Vollzug notwendigen Verordnungen erlassen bzw. die Verordnungsentwürfe dem Bundesrat zuleiten, wenn ein Zustimmungserfordernis besteht.

59. Zu Artikel 3 Nummer 6 (§ 10a Überschrift, Absatz 4 – neu – AtG)

In Artikel 3 Nummer 6 ist § 10a wie folgt zu ändern:

- a) In der Überschrift sind nach dem Wort „Genehmigung“ die Wörter „, Ausnahmen von dem Erfordernis der Genehmigung“ einzufügen.
- b) Folgender Absatz 4 ist anzufügen:

„(4) Wer als Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerin oder anderweitig unter der Aufsicht stehend im Rahmen einer nach diesem Gesetz genehmigungsbedürftigen Tätigkeit beschäftigt wird, bedarf keiner Genehmigung nach diesem Gesetz.“

Begründung

Die Strahlenschutzverordnung (StrlSchV) enthält in § 28 eine Ausnahme von dem Erfordernis der Genehmigung für Arbeitnehmer oder anderweitig unter Aufsicht stehende Personen nach dem Atomgesetz (AtG) oder der Strahlenschutzverordnung. Im Gesetzentwurf der Bundesregierung wird diese Ausnahmeregelung für das Strahlenschutzgesetz (StrlSchG) in § 67 übernommen. Die Ausnahme bezieht sich auf im Strahlenschutzgesetz genehmigungs- und anzeigebedürftige Tätigkeiten. Tätigkeiten, die im Strahlenschutzgesetz in § 4 genannt werden, aber der Genehmigungspflicht nach dem Atomgesetz unterliegen, wie beispielsweise die Bearbeitung, Verarbeitung und sonstige Verwendung von Kernbrennstoffen nach § 9 des Atomgesetzes, werden hiervon nicht erfasst. Eine sinngemäße Übernahme der Ausnahmeregelung des

§ 28 StrlSchV in das Atomgesetz ist im Gesetzentwurf nicht vorgesehen. Der Artikel 3 enthält keine sinn-gemäße Regelung, so dass nach dem Inkrafttreten des § 67 StrlSchG und dem Wegfall der Strahlenschutz-verordnung eine rechtliche Unstimmigkeit entsteht: Für den Umgang mit sonstigen radioaktiven Stoffen, der der Genehmigungspflicht nach dem Strahlenschutzgesetz unterliegt, existiert explizit eine Ausnah-mereregung für Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen. Für den Umgang mit Kernbrennstoffen, der nach dem Atomgesetz genehmigungspflichtig ist, hingegen nicht. Hieraus könnte implizit geschlossen werden, dass der Gesetzgeber bewusst zwischen dem Genehmigungserfordernis für beide Tätigkeiten unterscheiden wollte. D. h. Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen, die mit Kernbrennstoffen umgehen, bedürften einer Genehmigung nach dem Atomgesetz. Die Ergänzung zu Artikel 3 Nummer 6 dient der Klarstellung, dass auch im Atomgesetz kein Genehmigungserfordernis für Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen besteht.

60. Zu Artikel 12 Nummer 2 (Anlage 3 Nummer 2.8, 2.9 UVPG)

In Artikel 12 Nummer 2 sind in Anlage 3 die Nummern 2.8 und 2.9 zu streichen.

Begründung

Auf die geplanten Anforderungen zur Strategischen Umweltprüfung (SUP) bei Rahmensetzung, wie durch die neuen Nummern 2.8 und 2.9 in Anlage 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Gesetzentwurf vorgesehen, sollte verzichtet werden.

Dies rechtfertigt sich aus dem Charakter der Planarten.

- Gegenstand der neuen SUP-Pflicht sind besondere Notfallpläne des Bundes und allgemeine oder be-sondere Notfallpläne der Länder im Falle von radiologischen Notfällen nach § 99 Absatz 2 Nummer 9 oder § 100 Strahlenschutzgesetz (Nummer 2.8 Anlage 3 UVPG-neu).

Die Abfallentsorgungsplanungen für einen radiologischen Notfall müssen wegen diverser Unwägbar-keiten vielgestaltig sein (Ungewissheit über den geographischen Ursprung, die Schwere des zugrunde liegenden Ereignisses und fehlende Kenntnisse über relevante Rahmenbedingungen, wie zum Beispiel das jeweilige Wetter).

Ohnehin besteht bei der Strategischen Umweltprüfung für Pläne und Programme die Gefahr, wegen zu hoher Abstraktionshöhe keine ausreichend konkrete Folie für deren Umweltrelevanz liefern zu können. Je unkonkreter daher die Rahmenbedingungen, desto weniger kann auch das Prüf- und Beur-teilungsinstrument der Umweltprüfung genutzt werden, und eine Steuerungswirkung im Sinne des Umweltschutzes entfallen.

- SUP-pflichtig sollen nach dem Gesetzentwurf auch Pläne des Bundes oder der Länder in Bezug auf die radiologische Exposition in Übergangssituationen nach § 118 des Strahlenschutzgesetzes werden (Nummer 2.9 Anlage 3 UVPG-neu). Auch die Rahmenbedingungen einer 'stabilisierten Lage' dürften denkbar ungewiss sein. Insofern vermag eine SUP auf der Grundlage vieler Unbekannter kaum sach-gerechte Hilfestellung mit verhältnismäßigem Aufwand leisten können.

Eine solche SUP-Pflicht ist auch europarechtlich nicht geboten.

Weder bei den Notfallplänen für die Entsorgung kontaminierter Stoffe (Nummer 2.8 Anlage 3 UVPG-neu) noch bei den Plänen für Übergangssituationen zur bestehenden Exposition mit kontaminierten Stoffen (Nummer 2.9 Anlage 3 UVPG-neu) handelt es sich um klassische Pläne der „Abfallwirtschaft“ im Sinne des Rechts der Umweltprüfung (Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe a der Richtlinie 2001/42/EG über die Prü-fung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme).

Vor allem sind Katastrophenschutzpläne nicht für SUP-pflichtig erklärt worden (Artikel 3 Absatz 8 Richtlinie 2001/42/EG). Zwar soll diese Bestimmung eng auszulegen sein. Nach den Hinweisen der Europäi-schen Kommission soll die Ausnahme von der SUP-Pflicht jedoch für Pläne gelten, die sich nicht mit der Vermeidung, sondern mit den Folgen von Katastrophen befassen (Europäische Kommission, Generaldi- rektion Umwelt, Umsetzung Richtlinie 2001/42/EG über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimm-ter Pläne und Programme, 2003, Nummer 3.62).

Ein solcher Verzicht auf die neuen SUP-Pflichten steht daher auch im Einklang mit dem Europarecht.

61. Zu Artikel 12 Nummer 2 (Anlage 3 Nummer 2.10 UVPG)

In Artikel 12 Nummer 2 sind in Anlage 3 Nummer 2.10 die Wörter „Festlegung der Gebiete nach § 121 Absatz 1 des Strahlenschutzgesetzes“ durch die Wörter „Bestimmung von Maßnahmen durch Rechtsverordnung nach § 123 Absatz 2 des Strahlenschutzgesetzes“ zu ersetzen.

Begründung

Die Rechtsverordnung nach Artikel 1 § 123 Absatz 2 des Entwurfs eines Gesetzes zur Neuordnung des Rechts zum Schutz vor der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlung ist im Hinblick auf Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe a der SUP-Richtlinie 2001/42/EG SUP-pflichtig, wenn im Zeitpunkt ihres Inkrafttretens bereits konkrete Festlegungen von Gebieten nach § 121 Absatz 1 StrlSchG-E bestehen. Denn Rechtsverordnungen, deren Rechtsfolgen an konkrete Gebietsfestlegungen anknüpfen, sind nach der neueren Rechtsprechung des EuGH ebenfalls „Pläne und Programme“ im Sinne von Artikel 2 Buchstabe a der SUP-Richtlinie und können, weil sie Anforderungen an die Bauausführung aufstellen, auch im Hinblick auf künftige UVP-relevante Zulassungsentscheidungen rahmensetzende Wirkung haben. Die Gebietsfestlegung selbst nach Artikel 1 § 121 Absatz 1 hat keine rahmensetzende Wirkung, da die Gebietsfestlegung selbst weder imperative noch programmatische Aussagen trifft, sondern lediglich eine – freilich rechtsverbindliche – Beschreibung des bestehenden Belastungszustands darstellt.

62. Zu Artikel 15 Nummer 1, 2 (§ 2 Absatz 2 Nummer 6, Absatz 3 KrWG)

Artikel 15 ist wie folgt zu ändern:

a) In Nummer 1 ist Buchstabe b wie folgt zu fassen:

„b) Nummer 6 wird wie folgt gefasst:

„6. Stoffe oder Gegenstände, deren Entsorgung durch oder in einer auf Grund des Strahlenschutzgesetzes vom ... [Ausfertigung und Verkündung dieses Gesetzes] in der jeweils geltenden Fassung erlassenen Rechtsverordnung zu regeln ist,“

b) Nummer 2 ist zu streichen.

Begründung

Eine Erweiterung des Geltungsbereichs des Kreislaufwirtschaftsgesetzes auf radioaktiv kontaminierte Abfälle aus radiologischen Notfallsituationen – wie durch die Streichung von § 2 Absatz 2 Nummer 6 und den neuen § 2 Absatz 3 KrWG-E vorgesehen – ist nicht erforderlich. Vielmehr ist § 2 Absatz 2 KrWG-E an die neuen Vorschriften anzupassen und die vorgesehene Ergänzung in § 2 Absatz 3 KrWG-E zu streichen.

Die Abfallwirtschaftsbehörden verfügen weder über die sachliche Ausstattung noch über die personell-strukturellen Voraussetzungen (Expertise), noch über die finanziellen Mittel, um diese radiologisch kontaminierten Abfälle sachgerecht entsorgen zu können.

Vielmehr werden durch die vom Bund vorgesehene Erweiterung des Geltungsbereichs des Kreislaufwirtschaftsgesetzes auf radioaktiv kontaminierte Abfälle aus radiologischen Notfallsituationen erhebliche finanzielle und personellen Belastungen und Risiken auf für Länder und Kommunen zukommen, die für diese nicht tragbar sind.

Überdies ist eine Mitwirkung der Abfallwirtschaftsbehörden für ihren Kompetenzbereich bereits durch das Strahlenschutzrecht sichergestellt.

63. Zu Artikel 16 Nummer 1 (Anlage 4 Nummer 2 Buchstabe a ElektroG)

In Artikel 16 Nummer 1 sind in Anlage 4 Nummer 2 Buchstabe a die Wörter „Bauteile, die radioaktive Stoffe enthalten, ausgenommen Bauteile aus Konsumgütern,“ durch die Wörter „Bauteile aus Konsumgütern, die radioaktive Stoffe enthalten“ zu ersetzen.

Begründung

Mit der vorgeschlagenen Änderung wird ein bereits im Elektro- und Elektronikgerätegesetz vom 16. März 2005 (BGBl. I S. 762) enthaltener und in das Elektro- und Elektronikgerätegesetz vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1739) übernommener Fehler korrigiert.

Nach § 40 StrlSchG bedarf derjenige einer Genehmigung, der bei der Herstellung von Konsumgütern, von Arzneimitteln im Sinne des Arzneimittelgesetzes, von Pflanzenschutzmitteln im Sinne des Pflanzenschutzgesetzes, von Schädlingsbekämpfungsmitteln oder von Stoffen nach § 2 Satz 1 Nummer 1 bis 8 des Düngegesetzes, die im Geltungsbereich dieses Gesetzes erworben oder an andere abgegeben werden sollen, radioaktive Stoffe zusetzt.

Durch die Ausnahme von Konsumgütern würden die Regelungen von Nummer 2 Buchstabe a und Buchstabe b der Anlage 4 auf Bauteile aus Arzneimitteln, Pflanzenschutzmitteln, Schädlingsbekämpfungsmitteln oder Stoffen nach § 2 Satz 1 Nummer 1 bis 8 des Düngegesetzes reduziert. Unabhängig von der Frage, ob diese Stoffe überhaupt Bauteile enthalten können, unterfallen sie sicher nicht dem Anwendungsbereich des ElektroG.

Damit wären durch die vorgesehene Formulierung gerade diejenigen Gegenstände, auf die der Gesetzgeber abzielt – nämlich bestimmte Konsumgüter – aus dem Regelungsbereich ausgenommen.

64. Zu Artikel 31a – neu –

Nach Artikel 31 ist folgender Artikel 31a einzufügen:

„Artikel 31a

Evaluierung des Notfallmanagementsystems

Die Bundesregierung überprüft auf Grundlage der Erfahrungen und Erkenntnisse, die bei der Erstellung und der Abstimmung der Notfallpläne des Bundes und der Länder sowie bei Überprüfungen nach § 103 Absatz 1 des Strahlenschutzgesetzes gewonnen wurden, die Wirksamkeit des Notfallmanagementsystems von Bund und Ländern. Die Bundesregierung legt dem Deutschen Bundestag spätestens fünf Jahre nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes einen zusammenfassenden Bericht über die Ergebnisse dieser Überprüfung des Notfallmanagementsystems vor. Der Bericht soll auch möglichen Handlungsbedarf zur Fortentwicklung des rechtlichen und administrativen Rahmens für die Notfallvorsorge und -reaktion benennen.“

Folgeänderung:

In Artikel 1 ist § 103 Absatz 3 zu streichen.

Begründung

Aus rechtssystematischen Gründen sollte die vorgesehene Evaluierungsklausel nicht in den dauerhaft anzuwendenden Teil 3 des Strahlenschutzgesetzes, sondern in die Schlussbestimmungen des Gesetzes aufgenommen werden.

Dadurch wird zugleich klargestellt, dass die Evaluierung und der Bericht der Bundesregierung sich nicht auf die Vorschriften des Teils 3 des Strahlenschutzgesetzes beschränken sollen, sondern mit Blick auf den Verzahnungsansatz auch andere Rechtsvorschriften und administrative Vorkehrungen einzubeziehen sind, soweit diese für eine wirksame Notfallvorsorge und -reaktion bedeutsam sind.

65. Zu Artikel 32 Absatz 1 Satz 1 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

In Artikel 32 Absatz 1 Satz 1 sind die Wörter „§ 91, §§ 93 bis 117, § 118 Absatz 3“ durch die Wörter „§§ 91 bis 117“ zu ersetzen.

Begründung

Die Regelungen zum Notfallschutz (Teil 3 des Gesetzes) sollen laut Begründung am ersten Tag des dritten auf die Verkündung des folgenden Kalendermonats in Kraft treten. Somit ist auch § 92 (Notfallschutzgrundsätze) mit einzubeziehen. § 118 gehört zu Teil 4 des Gesetzes, der gemäß Begründung zusammen mit den übrigen Bestimmungen am 31. Dezember 2018 in Kraft treten soll. Deshalb ist § 118 Absatz 3 in Artikel 32 Absatz 1 zu streichen.

66. Zu Artikel 32 Absatz 1 Satz 1 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

In Artikel 32 Absatz 1 Satz 1 sind nach den Wörtern „§ 180 Absatz 1 Satz 2 und 3,“ die Wörter „§ 183 Absatz 4,“ einzufügen.

Begründung

Ebenso wie die übrigen in Artikel 32 Absatz 1 Satz 1 aufgeführten Verordnungsermächtigungen soll auch die Verordnungsermächtigung nach Artikel 1 § 183 Absatz 4 am ersten Tag des dritten auf die Verkündung des Artikelgesetzes folgenden Kalendermonats in Kraft treten. Dadurch besteht frühzeitig die Möglichkeit, eine kostenrechtliche Regelung zu schaffen. Es besteht kein sachlicher Grund, dass die Verordnungsermächtigung zur Regelung von Kosten erst zum späteren Zeitpunkt des Artikels 32 Absatz 1, nämlich am 31. Dezember 2018, in Kraft tritt.

Gegenäußerung der Bundesregierung

Zu Nummer 1 – Artikel 1 (§ 5 Absatz 1 Satz 1 StrlSchG)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab.

Bei allen Vorschriften des Strahlenschutzgesetzes, in denen der Begriff „Abfälle“ verwendet wird, ergibt sich entweder bereits aus dem Wortlaut (so z.B. in § 95) oder dem Sinn und Zweck und dem systematischen Zusammenhang (z.B. § 99 Absatz 2 Nummer 9), dass die jeweiligen Vorschriften des Notfallschutzteils nur Regelungen für Abfälle treffen, die radioaktiv kontaminiert sind oder radioaktiv kontaminiert sein können. Die Regelungen zu den besonderen Notfallplänen in § 99 Absatz 2 umfassen nicht nur die Entsorgung von Abfällen nach Nummer 9, sondern auch für die anderen in den Nummern 2 bis 8 genannten Regelungsgegenstände. Zur Vermeidung von Umkehrschlüssen bei Regelungen, die solche anderen kontaminierten Stoffe und Gegenstände betreffen, sollte die Definition in § 5 Absatz 1 StrlSchG-E nicht geändert werden.

Zu Nummer 2 – Artikel 1 (§ 5 Absatz 2 Satz 3 StrlSchG)

Der Vorschlag wird aus rechtsförmlichen und rechtssprachlichen Gründen abgelehnt.

Die Formulierung im Regierungsentwurf macht klar, dass die in Satz 3 genannten Einrichtungen und Anlagen keine Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlung im Rechtssinne sind. Es wird genau das ausgedrückt, was mit dem vorliegenden Vorschlag bezweckt wird. Der Vorschlag wäre überdies nicht konsistent mit den ähnlichen Formulierungen in § 5 Absatz 1, 6 und 22. Angesichts der eindeutigen Regelungen und der klaren Darlegung in der amtlichen Begründung zu § 1 Absatz 1 teilt die Bundesregierung nicht die in der Vorschlagsbegründung darlegte Sorge, die Breite des Begriffs der ionisierenden Strahlung könne verkannt werden.

Zu Nummer 3 – Artikel 1 (§ 5 Absatz 7 Satz 3 – neu – StrlSchG)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Da die Länder nach § 184 StrlSchG-E für die Ausführung der Vorschriften über die berufliche Strahlenexposition und über den Schutz der Einsatzkräfte in der Regel zuständig sind, sollte die unter Berücksichtigung der Vollzugserfahrungen und -verantwortung der Länder vom Bundesrat zur Vermeidung von Missverständnissen vorgeschlagene Ergänzung übernommen werden.

Zu Nummer 4 – Artikel 1 (§ 5 Absatz 26 Nummer 1, Nummer 2, Nummer 3 StrlSchG)

Dem Änderungsvorschlag wird grundsätzlich zugestimmt. Im Hinblick auf § 1 Absatz 3 StrlSchG-E und zur redaktionellen Vereinheitlichung werden lediglich geringfügige Änderungen der Formulierung vorgeschlagen.

Da nach § 1 Absatz 3 StrlSchG-E das Gesetz auch im Rahmen der Vorgaben des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen im Bereich der ausschließlichen Wirtschaftszone und des Festlandssockels gelten soll, sind bei der Begriffsbestimmung des überregionalen Notfalls, bei dem das radiologische Lagebild nach § 108 Absatz 2 Satz 1 immer vom Bund zu erstellen ist, auch Ereignisse im Bereich der ausschließlichen Wirtschaftszone oder des Festlandssockels einzuschließen, die voraussichtlich nicht nur örtliche nachteilige Auswirkungen haben werden.

Die Bundesregierung schlägt daher folgende vom Vorschlag des Bundesrates abweichende Formulierung vor:

- „1. Überregionaler Notfall: Ein Notfall im Bundesgebiet, dessen nachteilige Auswirkungen sich voraussichtlich nicht auf das Land beschränken werden, in dem er sich ereignet hat, oder ein Notfall außerhalb des Bundesgebietes, der voraussichtlich innerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes nicht nur örtliche nachteilige Auswirkungen haben wird.
2. Regionaler Notfall: Ein Notfall im Bundesgebiet, dessen nachteilige Auswirkungen sich voraussichtlich im Wesentlichen auf das Land beschränken werden, in dem er sich ereignet hat,
3. Lokaler Notfall: Ein Notfall, der voraussichtlich im Geltungsbereich dieses Gesetzes im Wesentlichen nur örtliche nachteilige Auswirkungen haben wird.“

Zu Nummer 5 – Artikel 1 (§ 5 Absatz 28 StrlSchG)

Der Vorschlag wird aus den folgenden Gründen abgelehnt:

Die Definition von „Radon“ in Artikel 4 Nummer 82 der Richtlinie 2013/59/Euratom nimmt keine Beschränkung auf „kurzlebige“ Zerfallsprodukte vor. Es läge somit keine richtlinienkonforme Umsetzung vor.

Aus Gründen der Eindeutigkeit ist eine Einschränkung auf „kurzlebige“ Zerfallsprodukte keine Klarstellung, da im Vergleich zu langlebigeren Nukliden (z. B. U-238, $T_{1/2} = 4E9a$) auch Pb-210 (22a), Bi-210 (5d) und Po-210 (120 d) kurzlebige Nuklide sind. Daher ist unklar, welche „kurzlebigen“ Nuklide bzw. Zerfallsprodukte gemeint sind. Der Begriff „kurzlebige“ erfüllt somit nicht die an einen Gesetzestext zu stellenden Anforderungen der Bestimmtheit, auch wenn er fachsprachlich im Gebrauch ist.

Aus Sicht des Strahlenschutzes gibt es auch keine Rechtfertigung, ein Abschneidekriterium für „kurzlebige“ Zerfallsprodukte festzulegen, da alle inhalierten Zerfallsprodukte auch langfristig zu einer Dosis beitragen.

Auch in Bezug auf eventuelle Anreicherungen von Zerfallsprodukten des Radons sind die Nuklide Pb-210, Bi-210 und Po-210 nicht außer Acht zu lassen. Dies spielt z. B. bei einem Umgang mit Filterrückständen aus der Wasseraufbereitung eine Rolle. Es bestünde also die Gefahr, das Strahlenschutzniveau mit der eingegrenzten Begriffsbestimmung unsachgemäß zu verkürzen.

Zu Nummer 6 – Artikel 1 (§ 5 Absatz 37 Satz 1 StrlSchG)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Aus Konsistenzgründen sollte auch die Begriffsbestimmung „Röntgeneinrichtung“ in § 5 Absatz 30 angepasst werden.

Die Bundesregierung regt folgende Formulierung an: „Gerät oder Vorrichtung, in dem oder der Röntgenstrahlung mit einer Grenzenergie von mindestens fünf Kiloelektronenvolt ausschließlich durch beschleunigte Elektronen erzeugt werden kann und bei dem oder der die Beschleunigung der Elektronen auf eine Energie von einem Megaelektronenvolt begrenzt ist, ohne dass sie zum Zweck der Erzeugung von Röntgenstrahlung betrieben wird.“

Zu Nummer 7 – Artikel 1 (§ 13 Überschrift, Absatz 4a – neu –, § 197 Absatz 2 Satz 3 – neu – StrlSchG)

Der Vorschlag ist in der vorgeschlagenen Fassung abzulehnen, da er folgenden Bedenken begegnet:

Die Einführung einer Sicherheitsleistung ist nicht sachgerecht, wenn es sich bei dem Genehmigungsinhaber um den Bund, ein oder mehrere Länder oder einen Dritten handelt, der vom Bund und/oder den Ländern finanziert wird. Dementsprechend sind diese Genehmigungsinhaber von der Verpflichtung zur Erbringung einer Sicherheitsleistung auszunehmen. Diese Ausnahme ist im Strahlenschutzgesetz und nicht in einer zustimmungsbedürftigen Rechtsverordnung zu regeln.

Der Festlegung auf Verordnungsebene, bis zu welcher Aktivität eine Sicherheitsleistung nicht zu erbringen ist, bedarf es nicht. Dieser Aspekt ist bei der Ausübung des behördlichen Ermessens zu berücksichtigen. Die Höhe der Sicherheitsleistung bestimmt sich nach dem Sachverhalt, der abgesichert werden soll. Aus diesem Grund wäre der Sachverhalt, für den eine Sicherheitsleistung zu erbringen ist, präziser zu beschreiben. Eine Festlegung auf Verordnungsebene ist deshalb, wie auch zur Art der Sicherheitsleistung, ebenfalls nicht erforderlich.

Die Bundesregierung schlägt daher folgende Formulierung in einem neuen Absatz 7 vor: „Die zuständige Behörde kann von dem Inhaber einer Genehmigung nach § 12 Absatz 1 Nummer 3 eine Sicherheitsleistung für die Beseitigung von aus dem Umgang stammenden radioaktiven Stoffen verlangen. Satz 1 findet keine Anwendung, wenn Genehmigungsinhaber der Bund, ein oder mehrere Länder oder ein Dritter ist, der vom Bund, einem oder mehreren Ländern oder vom Bund gemeinsam mit einem oder mehreren Ländern vollständig finanziert wird.“

§ 197 Absatz 2 wäre wie folgt zu ergänzen: „Die zuständige Behörde kann von dem Inhaber einer Genehmigung nach Satz 1 innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes die Erbringung einer Sicherheitsleistung gemäß § 13 Absatz 7 verlangen.“

Der Vorschlag der Bundesregierung hat keine Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft. Die Erbringung einer Sicherheitsleistung stellt sicher, dass die zeitlich später entstehende, nach dem Atomgesetz bestehende Verpflichtung, radioaktive Abfälle an eine Landessammelstelle zu übergeben, erfüllt werden kann. Die

Pflicht zur Sicherheitsleistung zieht diese Verpflichtung wirtschaftlich in gewissem Umfang vor. Eine neue Belastung im Vergleich zur geltenden Rechtslage ist deshalb damit nicht verbunden. Außerdem wird die Vorgabe aus Artikel 87 Buchstabe b der Richtlinie 2013/59/Euratom umgesetzt. Für die Verwaltung entsteht, unter Zugrundelegung einer zu erwartenden Fallzahl 30, einem Zeitaufwand von einer Stunde je Fall und Gehaltskosten durch die Bearbeitung im gehobenen Dienst, ein jährlicher Erfüllungsaufwand von 1.053 Euro.

Zu Nummer 8 – Artikel 1 (§ 14 Absatz 2 Satz 1 Nummer 0₁ – neu – StrlSchG)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Durch die Einfügung sind Folgeänderungen in § 198 zu berücksichtigen.

Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand für Wirtschaft oder Verwaltung ergeben sich nicht, da die Verfügbarkeit des Teleradiologen auch nach geltendem Recht für die Durchführung der Teleradiologie erforderlich ist. Die Weiterführung dieser Genehmigungsvoraussetzung ist im Übrigen eine 1:1-Umsetzung der Richtlinie 2013/59/Euratom; ein Anwendungsfall der „One in, one out“ – Regel wird nicht begründet.

Zu Nummer 9 – Artikel 1 (§ 14 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe a, Nummer 4 – neu – StrlSchG)

Dem Vorschlag, in § 14 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe a die Formulierung „hohe Verfügbarkeit“ durch die Formulierung „erforderliche Verfügbarkeit“ zu ersetzen, wird zugestimmt.

Der Vorschlag einer weiteren Genehmigungsvoraussetzung wird abgelehnt.

Die technischen Anforderungen an das Teleradiologiesystem werden auf Verordnungsebene festgelegt werden; die Verordnungsermächtigungen finden sich in § 86 Satz 2 Nummer 5 und 12 StrlSchG-E. Weiterhin weist die Bundesregierung darauf hin, dass sich die Forderung nach dem Stand der Technik bereits aus § 13 Absatz 1 Nummer 6 StrlSchG-E ableitet und diese übergreifend für alle Komponenten des Teleradiologiesystems gelten muss. Der Änderungsantrag hingegen beschränkt die Anforderung auf die Komponenten des Teleradiologiesystems, die sich am Befundungsort befinden; im Umkehrschluss wäre der Stand der Technik nicht für die Geräte und Einrichtungen am Untersuchungsort einzuhalten. Dies würde den Strahlenschutz der untersuchten Personen verschlechtern.

Zu Nummer 10 – Artikel 1 (§ 14 Absatz 2 Satz 4 StrlSchG)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Für den Erfüllungsaufwand bedeutet dies folgendes: Die Ausweitung der Befristung der Genehmigung von drei auf fünf Jahre wirkt sich entlastend für die Wirtschaft und für die Verwaltung aus. Die Zahl der Neugenehmigungsanträge wird von ca. 150 auf ca. 90 Fälle reduziert werden. Damit ergibt sich eine Entlastung von einer jährlichen Fallzahl von 60. Für die Wirtschaft ergibt sich damit eine Kostenentlastung von insgesamt 214.000 Euro pro Jahr. Dies folgt daraus, dass die Wirtschaft pro Genehmigungsantrag für die Teleradiologie einen zusätzlichen Erfüllungsaufwand in Höhe von etwa 3.570 Euro hat. Wird dieser in 60 Fällen pro Jahr eingespart, ergibt sich die genannte Summe. Die Entlastung für die Verwaltung beläuft sich bei der Einsparung von 60 Fällen jährlich auf ca. 1.000 Euro.

Zu Nummer 11 – Artikel 1 (§ 19 Absatz 2 Nummer 6 StrlSchG)

Dem Vorschlag wird grundsätzlich zugestimmt, allerdings begegnet die vom Bundesrat vorgeschlagene Formulierung Bedenken. Der Begriff des Röntgenraums als ein in einer Genehmigung oder einem Sachverständigenprüfbericht zu bezeichnender Raum, dessen baulicher Strahlenschutz also geprüft ist, ist im Gesetzentwurf nicht enthalten und soll auf Verordnungsebene aufgegriffen werden. Der Änderungsvorschlag kann daher im Wortlaut nicht mitgetragen werden, da er nicht die Fälle zu berücksichtigen erlaubt, in denen ein Röntgenraum in einer Genehmigung einer anderen Röntgeneinrichtung bezeichnet ist oder erst zu einem späteren Zeitpunkt aber vor dem beabsichtigten Betrieb in einem Sachverständigenprüfbericht oder einer Genehmigung bezeichnet werden soll. Überdies soll, wie in der amtlichen Begründung zu § 19 Absatz 2 Nummer 6 ausgeführt und vom Bundesrat auch nicht in Frage gestellt, die Genehmigung auch für eine – möglicherweise noch unbestimmte – Zahl von Röntgenräumen erteilt werden können, die ggfs. erst nach Erteilen der Genehmigung, aber wiederum vor dem Betrieb, geprüft werden.

Die Bundesregierung schlägt daher vor, das Anliegen des Bundesrats aufzugreifen, aber den Wortlaut um die genannten Aspekte wie folgt zu ergänzen: „in einem Röntgenraum zu betreiben beabsichtigt, der in einem Prüfbericht eines behördlich bestimmten Sachverständigen oder in einer Genehmigung für eine andere Röntgeneinrichtung bezeichnet ist, oder“. Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft und die Verwaltung sind damit nicht verbunden, da es sich um eine Klarstellung des Regelungsvorschlags im Regierungsentwurf handelt.

Zu Nummer 12 – Artikel 1 (§ 24 Satz 1 Nummer 12 – neu –, § 83 Absatz 4 StrlSchG)

Der Vorschlag wird abgelehnt.

Um den Einsatz von Röntgenstrahlung im Rahmen von polizeilichen Einsätzen zu ermöglichen, müsste § 83 Absatz 1 StrSchG-E ergänzt werden. Derzeit sieht § 83 Absatz 1 den Einsatz von ionisierender Strahlung und von radioaktiven Stoffen am Menschen lediglich zu medizinischen Zwecken und zu Untersuchungen von Personen zu anderen – nichtmedizinischen Zwecken – vor. Ein polizeilicher Einsatz zur Gefahrenabwehr dürfte nicht hierunter fallen und müsste daher als weitere Anwendung bestimmt werden. Hierfür fehlt dem Bund die Gesetzgebungskompetenz. Artikel 73 Absatz 1 Nummer 14 des Grundgesetzes umfasst diesen Regelungszweck nicht.

Zu Nummer 13 – Artikel 1 (§ 31 Absatz 3 Satz 1 bis 3, Satz 4 – neu – und Satz 5 – neu – StrlSchG)

Der Vorschlag zur Einführung starrer Fristen wird abgelehnt.

Hinsichtlich der lediglich einmaligen Möglichkeit zur Vervollständigung, Änderung und/oder Ergänzung des Antrages prüft die Bundesregierung, ob und inwieweit der Forderung des Bundesrates entsprochen werden kann.

Bei den genehmigungsbedürftigen Anwendungen radioaktiver Stoffe oder ionisierender Strahlung zu Forschungszwecken geht es um potentiell besonders risikoreiche Anwendungen oder um Anwendungen an vulnerablen Personengruppen. Diese Anwendungen bedürfen jeweils einer besonders sorgfältigen Prüfung.

Die im Entwurf der Bundesregierung enthaltenen Soll-Vorgaben bieten einen maßvollen Ausgleich zwischen zeitlicher Flexibilität für das Genehmigungsverfahren und dem Interesse des Antragstellers an der Planbarkeit der klinischen Studie sowie dem besonders hohen Schutzniveau für die Studienteilnehmer. Sie erlauben der Genehmigungsbehörde darüber hinaus einen vertieften Austausch mit dem Antragsteller. Dieses „beratungsorientierte Vorgehen“, das von den Antragstellern in der Vergangenheit stark genutzt wurde, kommt nicht nur den Studienteilnehmern, sondern auch den Antragstellern zugute.

Auch ohne starre Zeitvorgaben für das Genehmigungsverfahren im Bereich der medizinischen Forschung können sowohl akzeptable Bearbeitungszeiten als auch Planbarkeit für den Antragsteller gewährleistet werden. Anzeige- und Genehmigungsverfahren nach Strahlenschutzrecht sind hinsichtlich der zeitlichen Verfahrensvorgaben zudem grundsätzlich kompatibel mit denen nach Arzneimittelrecht, sodass von den Regelungen des Strahlenschutzgesetzes keine nachteiligen Wettbewerbsbedingungen zu erwarten sind.

Zu Nummer 14 – Artikel 1 (§ 46 Absatz 6 – neu – StrlSchG)

Dem Vorschlag wird grundsätzlich zugestimmt. Er bedarf aber der Umformulierung, da er redaktionell nicht mit § 46 Absatz 2 Satz 1 verträglich ist, nach dem die Baumuster der für die Zulassung der Bauart zuständigen Behörde erst auf Verlangen zu überlassen sind.

Die Bundesregierung schlägt die folgende Formulierung vor. „Die zuständige Behörde soll über den Antrag auf Zulassung innerhalb von zwölf Monaten nach Eingang der vollständigen Antragsunterlagen entscheiden. Hat der Antragsteller der zuständigen Behörde auf deren Verlangen die zur Prüfung erforderlichen Baumuster überlassen, soll die zuständige Behörde über den Antrag innerhalb von zwölf Monaten nach Eingang der vollständigen Antragsunterlagen und des zur Prüfung erforderlichen Baumusters entscheiden.“

Zusätzlicher, über die Darstellung im Regierungsentwurf hinausgehender Erfüllungsaufwand für die Verwaltung ist damit nicht verbunden, da der mit dem Regierungsentwurf geltend gemachte Personalmehrbedarf die Bearbeitung der Anträge in der vom Bundesrat vorgeschlagenen Soll-Frist ermöglicht.

Zu Nummer 15 – Artikel 1 (§ 61 Absatz 3 Satz 1 StrlSchG)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu Nummer 16 – Artikel 1 (§ 72 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3, Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 StrlSchG)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu Nummer 17 – Artikel 1 (§ 72 Absatz 2 Satz 3 – neu –, § 76 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 StrlSchG)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Eine Bezifferung des aus der Verordnungsermächtigung resultierenden Erfüllungsaufwandes ist nicht möglich, da die Maßnahmen aus fachlicher Sicht noch nicht abschätzbar sind.

Zu Nummer 18 – Artikel 1 (§ 79 Absatz 1 Satz 2 Nummer 9 StrlSchG)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Eine Bezifferung des aus der Verordnungsermächtigung resultierenden Erfüllungsaufwandes ist nicht möglich, da die Maßnahmen aus fachlicher Sicht noch nicht abschätzbar sind.

Zu Nummer 19 – Artikel 1 (§ 79 Absatz 1 Satz 2 Nummer 12,
Nummer 13 – neu –,
§ 189 Nummer 4 – neu –,
Nummer 5 – neu –,
§ 194 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a StrlSchG)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Die Erweiterung der Zuständigkeiten des Luftfahrt-Bundesamts verhält sich aufwandsneutral, da es sich um eine Zuständigkeitsübertragung von den Ländern auf den Bund handelt. Im Übrigen ist von einem vernachlässigbaren Aufwand auszugehen. Die Prüfung der Fachkunde im Strahlenschutz erfolgt insbesondere im Rahmen der Prüfung der im Regierungsentwurf geregelten Anzeige des Betriebs von Luftfahrzeugen. Bei insgesamt ca. 50 zu erwartenden Anzeigenden, bei denen im Mittel nicht mit einem häufigeren Wechsel der Personen mit der erforderlichen Fachkunde im Strahlenschutz als alle fünf Jahre zu rechnen sein wird, kann eine Fallzahl von ca. 10 – 20 Fachkundebescheinigungen pro Jahr abgeschätzt werden. Mit einem geringfügigen Zeitaufwand (5 Minuten) und Zugrundelegung eines Lohnsatzes pro Stunde von 35,10 Euro ist der Personalaufwand vernachlässigbar. Zudem wird der Aufwand im Rahmen der Gebührenerhebung refinanziert. In gleicher Weise verhält es sich bei der Zuständigkeit für die Anerkennung von Kursen zum Erwerb der erforderlichen Fachkunde, bei der von einer sehr geringen Fallzahl auszugehen ist.

Eine Bezifferung des aus der Verordnungsermächtigung resultierenden Erfüllungsaufwandes ist nicht möglich, da die Maßnahmen aus fachlicher Sicht noch nicht abschätzbar sind.

Zu Nummer 20 – Artikel 1 (§ 79 Absatz 4 Satz 2 StrlSchG)

Dem Vorschlag zugestimmt.

Der Vorschlag hat keine Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft, da er die im Regierungsentwurf vorgesehene und bereits nach geltendem Recht bestehende Vorgabe lediglich klarer fasst.

Zu Nummer 21 – Artikel 1 (§ 85 Absatz 2 Satz 2 StrlSchG)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Der Vorschlag wirkt sich nicht auf den Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft aus, da er die im Regierungsentwurf enthaltene und auch schon nach bestehendem Recht geltende Vorgabe nur klarstellt.

Zu Nummer 22 – Artikel 1 (§ 85 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 StrlSchG)

Dem Vorschlag wird grundsätzlich zugestimmt. Aus rechtssprachlichen Gründen sollte die Formulierung allerdings modifiziert werden. Die Bundesregierung schlägt die folgende Formulierung vor: „dass einer Person, die unter Anwendung von Röntgenstrahlung oder radioaktiven Stoffen untersucht wurde, Informationen über die durchgeführte Untersuchung anzubieten sind, welchen Inhalt diese Informationen haben müssen und in welcher Form diese Informationen zur Verfügung zu stellen sind“.

Eine Bezifferung des aus der Verordnungsermächtigung resultierenden Erfüllungsaufwandes ist nicht möglich, da die Maßnahmen aus fachlicher Sicht noch nicht abschätzbar sind.

Zu Nummer 23 – Artikel 1 (§ 86 Satz 2 Nummer 6 StrlSchG)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Die Verordnungsermächtigung hat keine Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand, da es sich um eine Ergänzung handelt, die das Gewollte im Hinblick auf den Vollzug bei der behördlichen Vorabkontrolle in Bezug auf die Genehmigungsvoraussetzung in § 14 Absatz 1 Nummer 4 konkretisiert.

Zu Nummer 24 – Artikel 1 (§§ 92 bis 112 StrlSchG)

Die in § 96 Absatz 1 enthaltene Ermächtigung zum Erlass von Eilverordnungen mit Grenzwerten für notfallbedingte Kontaminationen oder Dosisleistungen ist nicht auf überregionale Notfälle begrenzt, sondern gilt für alle Notfälle. Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit wird nach Eintritt eines Notfalls von den Verordnungsermächtigungen unter den in § 96 Absatz 1 und § 111 Absatz 3 festgelegten Voraussetzungen gegebenenfalls Gebrauch machen, wenn die im StrlSchG-E und in anderen Rechtsvorschriften, die in dann bereits bestehenden Rechtsverordnungen nach den §§ 93 bis 95, die in Notfallplänen nach den §§ 98 bis 101 enthaltenen Vorgaben zum Strahlenschutz sowie der Informationsaustausch, die Koordinierung und die Abstimmung nach den §§ 106 und 110 nicht ausreichen, um eine angemessene Notfallreaktion sicherzustellen.

Darüber hinaus wird die Bundesregierung insbesondere auf Grundlage des StrlSchG-E und der geltenden Vorschriften des Gesetzes über den Zivilschutz und die Katastrophenhilfe des Bundes (ZSKG) die Länder in den in § 94 beschriebenen Bereichen im Ereignisfall auch in anderer Weise bei der Bewältigung von überregionalen, regionalen und lokalen Notfällen unterstützen. Der Entwurf des Gesetzes zur Neuordnung des Rechts zur Neuordnung des Rechts zum Schutz vor der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlung enthält in Teil 3 des StrlSchG-E und den Folgeänderungen in anderen Bundesgesetzen auch hierzu bereits eine Reihe von Vorschriften zur Fortentwicklung des Notfallmanagementsystems von Bund und Ländern. So müssen die allgemeinen und besonderen Notfallpläne des Bundes und der Länder nicht nur überregionale Notfälle abdecken, sondern auch optimierte Strategien zum Schutz der Bevölkerung und der Einsatzkräfte bei regionalen und lokalen Notfällen enthalten, so dass die bislang teilweise fehlenden radiologischen Bewertungsmaßstäbe künftig nicht erst ad hoc im Notfall von den zuständigen Landesbehörden entwickelt werden müssen. Bei überregionalen und regionalen Notfällen obliegt die radiologische Bewertung der eingetretenen Lage nicht den örtlichen Behörden; gemäß § 109 Abs. 2 ist für alle Behörden des Bundes und der Länder das radiologische Lagebild nach § 108 maßgeblich.

Die Bewertung und Bekämpfung von radiologischen Notfällen mit lediglich lokalen Auswirkungen wird nach § 109 eine Aufgabe der Feuerwehren und der anderen Behörden bleiben, die im deutschen ausdifferenzierten System des Bevölkerungsschutzes nach Landesrecht auf lokaler Ebene für derartige Aufgaben der polizeilichen und nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr zuständig sind. Sie werden hierbei fachlich durch andere Landes- und Bundesbehörden unterstützt. Gemäß §§ 98 und 99 i. V. m Anlagen 5 und 6 Nr. 2 StrlSchG-E werden die allgemeinen und besonderen Notfallpläne des Bundes und der Länder auch eine Darstellung der Verfahren und Vorkehrungen für den Informationsaustausch und die Zusammenarbeit, Hilfeleistung und Koordinierung bei der Notfallreaktion zwischen Bund und Ländern enthalten und die zuständigen Gremien und Einrichtungen benennen. Die Notfallpläne des Bundes werden insoweit auch die vom Bundesrat angesprochene Zentrale Unterstützungsgruppe des Bundes für gravierende Fälle nuklearspezifischer Gefahrenabwehr (ZUB) sowie weitere Unterstützungsmöglichkeiten des Bundesamtes für Strahlenschutz, des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe und anderer Bundesbehörden berücksichtigen.

Zu Nummer 25 – Artikel 1 (§ 95 Absatz 2 Satz 1 bis 3 – neu – StrlSchG)

Der Vorschlag wird abgelehnt.

Die Aufnahme eines Betretungsrechts in § 95 Absatz 2 ist nicht erforderlich. Eine solche inhaltlich wichtige und sinnvolle Regelung ist für die in § 95 StrlSchG-E geregelten Sachverhalte z. B. bereits in § 47 Absatz 3 KrWG und § 52 Absatz 2 BImSchG enthalten.

Die zusätzlich vorgesehene Verpflichtung zur unentgeltlichen und entschädigungslosen Bereitstellung von Grundstücken, Anlagen und Personal wäre grundrechtswidrig. Die vorgeschlagene Befugnis zum Zugriff auf benötigte Flächen, Anlagen und Personal ist einer ähnlichen Regelung des Katastrophenschutzgesetzes Baden-Württemberg nachgebildet. Die für § 95 Absatz 2 StrlSchG-E empfohlene Regelung hätte aber eine deutlich niedrigere Eingriffsschwelle, da sie nämlich nicht nur Katastrophen, sondern alle Notfälle erfassen soll. Anders als das KatSchG BW und vergleichbare Vorschriften andere Katastrophenschutzgesetze und Polizeigesetze der Länder enthält die vom Bundesrat empfohlene Änderung keine ergänzenden Regelungen über den Ersatz von Verdienstaufschlägen, Aufwendungen und Sachschäden sowie der Haftungsfolgen, die der Gesetzgeber im Rahmen einer verhältnismäßigen Inhalts- und Schrankenbestimmung des Eigentums und Einschränkungen der Berufsfreiheit selbst treffen müsste.

Daher sollte im jetzigen Gesetzgebungsverfahren auf den Versuch einer bundesrechtlichen Spezialregelung verzichtet werden, die möglicherweise die nach Entwurf der Bundesregierung gemäß § 179 Abs. 1 Nr. 3 StrlSchG-E i. V. m. § 19 Abs. 4 AtG sonst zulässige Anwendung der verfassungsrechtlich unproblematischen Regelungen des Katastrophenschutz- und allgemeinen Polizeirechts der Länder ausschließen könnte. Wenn sich bei der noch ausstehenden Bewertung der möglichen Notfallszenarien im Rahmen der Aufstellung der Notfallpläne des Bundes und der Länder ergeben sollte, dass der rechtliche und administrative Rahmen für die Notfallvorsorge und -reaktion bei den Betretungsrechten oder der Bereitstellung von Grundstücken, Anlagen und Personal teilweise noch Lücken aufweist, wird die Bundesregierung in ihrem Evaluierungsbericht, der nach dem von der Bundesregierung unterstützten Vorschlag Nr. 64 in Artikel 31a geregelt werden soll, konkrete Vorschläge für hinreichend bestimmte und für das jeweilige Notfallszenario angemessene Eingriffsbefugnisse aufnehmen.

Zu Nummer 26 – Artikel 1 (§ 95 Absatz 2 Satz 4 StrlSchG)

Der Vorschlag des Bundesrates wird abgelehnt.

Die vom Bundesrat vorgeschlagene Streichung des Satzes 4 würde zu einer unangemessenen Einschränkung möglicher Regelungen durch die Bundesregierung in diesem Bereich führen.

Mit der in § 95 Absatz 2 und 3 StrlSchG-E enthaltenen Ermächtigungsgrundlage soll sichergestellt werden, dass für einen Notfall oder einen bereits eingetretenen Notfall Regelungen in Form von Rechtsverordnungen auf Basis des StrlSchG getroffen werden können. Die Vorgaben des Kreislaufwirtschaftsgesetzes, des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und der anderen in § 95 Absatz 2 genannten Rechtsvorschriften des Bundes sind nicht speziell auf die Bewältigung von Notfallexpositionssituationen ausgerichtet. In den auf der Grundlage des § 95 StrlSchG-E zu erlassenen Rechtsverordnungen können daher in dem in der Verordnung bestimmten Umfang Ergänzungen und Ausnahmen u.a. zum abfall-, wasser- und immissionsschutzrechtlichen Regelwerk getroffen werden. Durch Satz 4 wird gewährleistet, dass bei diesen ergänzenden Regelungen und Ausnahmen auf Grundlage des StrlSchG-E auch Anforderungen an die Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren sowie gegen erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen zu berücksichtigen sind. Dies ist sachgerecht. Bei der Normierung von Ausnahmen in Rechtsverordnungen nach § 95 dürfen Anforderungen an den Schutz und die Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen nicht außer Betracht gelassen werden. Die Normierung einer (bloßen) Berücksichtigungspflicht in § 95 Absatz 2 Satz 4 trägt dem Rechnung und gewährleistet gleichzeitig die erforderliche Flexibilität bei der Normierung von Ausnahmen vom geltenden Regelwerk. Die im Gesetzentwurf enthaltene Regelung des § 95 Absatz 2 Satz 4 sollte demzufolge nicht gestrichen werden.

Zu Nummer 27 – Artikel 1 (§ 95 Absatz 3 Nummer 4 StrlSchG)

Der Vorschlag wird abgelehnt.

Es kann sich bei einem radiologischen Notfall oder in der nach einem Notfall bestehenden Expositionssituation (§§ 118 – 120) durchaus die Notwendigkeit ergeben, neue Deponien zu errichten. Das ist im Konzept und Wortlaut des § 95 Absatzes 2 sogar angelegt.

Darüber hinaus verpflichtet § 95 Absatz 3 Nummer 4 StrlSchG-E nicht, sämtliche Deponien heute so auszulegen, dass sie bei einem Notfall radioaktiv kontaminierte Abfälle aufnehmen können, sondern enthält lediglich eine Ermächtigung, in der Rechtsverordnung in dem zum Strahlenschutz notwendigen Umfang auch Anforderungen an die Errichtung und den Betrieb von Deponien zu regeln.

Zu Nummer 28 – Artikel 1 (§ 95 Absatz 3 Nummer 7 StrlSchG)

Diese Einschränkung der Verordnungsermächtigungen des § 95 wird abgelehnt.

Mit der im Gesetzentwurf der Bundesregierung enthaltenen Ermächtigungsgrundlage soll sichergestellt werden, dass für einen künftigen Notfall, einen bereits eingetretenen Notfall oder eine nach einem Notfall bestehende Expositionssituation Regelungen in Form von Rechtsverordnungen auf Basis des StrlSchG-E getroffen werden können. Die allgemeinen, nicht speziell auf die Bewältigung von Notfallexpositionssituationen ausgerichteten Vorgaben des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG), des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) müssen durch Verordnung ergänzt und modifiziert werden können. Würde man dem Vorschlag des Bundesrates folgen, hätte dies zur Folge, dass durch Rechtsverordnung nur Regelungen zur Nutzung und an den Zustand nach Beendigung der Nutzung getroffen werden könnten. Dies ist nach Auffassung der Bundesregierung nicht ausreichend. Die Normierung von Anforderungen an die Errichtung, die Beschaffenheit und den Betrieb von Anlagen ist eine der zentralen Voraussetzungen, damit das Verordnungskonzept des § 95 funktioniert.

§ 95 Absatz 3 Nummer 7 StrlSchG-E gilt für alle in Absatz 1 Satz 2 genannten Anlagen und somit auch für alle in den Anwendungsbereich des BImSchG fallenden Anlagen sowie die dem WHG unterliegenden Abwasseranlagen. Bei der vom Bundesrat empfohlenen Kürzung der Nummer 7 würde keine Gewähr mehr bestehen, dass Anforderungen an die Errichtung, die Beschaffenheit, den Betrieb, die wesentliche Änderung, an die Zulassung einschließlich des Zulassungsverfahrens und an den Zustand des Anlagengrundstücks nach Betriebseinstellung für den radiologischen Notfall durch Rechtsverordnung auf Grundlage des StrlSchG-E geregelt werden würden.

In der Begründung des Vorschlags, die Verordnungsermächtigung des § 95 Absatz 3 Nummer 7 einzuschränken, wird auf einen vermeintlich abweichenden Ansatz im wasserrechtlichen Teil verwiesen. Die damit in Bezug genommene Nummer 8 enthält jedoch keinen anderen Regelungsansatz. Die Nummer 7 gilt auch für die von § 95 Absatz 1 Satz 2 miterfassten Abwasseranlagen. Der Begriff „Benutzung“ wird in der ergänzenden Regelung der Nummer 8 vielmehr in seiner spezifisch wasserrechtlichen Bedeutung verwendet und meint hier nur die Einleitung von Abwasser in Abwasseranlagen (sog. Indirekteinleitung, vgl. §§ 58, 59 WHG).

Zu Nummer 29 – Artikel 1 (§ 95 Absatz 3 Nummer 16 – neu – StrlSchG)

Die Bunderegierung lehnt diesen Vorschlag ab.

Die Regelung ist nicht erforderlich, weil die Rechtsverordnungen nach § 95 gemäß der Rückausnahme in § 178 Absatz 1 Satz 2 StrlSchG-E der strahlenschutzrechtlichen Aufsicht unterliegen. Überwachungsbefugnisse der für die Ausführung der Rechtsverordnungen nach § 95 zuständigen Behörden ergeben sich gemäß § 179 Absatz 1 Nummer 2 StrlSchG-E grundsätzlich zunächst bereits aus einer entsprechenden Anwendung der Bestimmungen des § 19 des Atomgesetzes (AtG) über die staatliche Aufsicht.

Nach dem gemäß § 179 Absatz 1 Nummer 2 StrlSchG-E auch entsprechend anwendbaren § 19 Absatz 4 AtG bleiben zwar ergänzende Aufsichtsbefugnisse nach anderen Rechtsvorschriften, hier insbesondere nach KrWG, WHG und BImSchG, unberührt. Solche Aufsichtsbefugnisse können jedoch nicht, wie vom Bundesrat vorgeschlagen, durch Rechtsverordnung begründet werden. Regelungen zur Überwachung und der erforderlichen Eingriffsbefugnisse sind grundsätzlich so wesentlich, dass sie durch ein formelles Gesetz geregelt werden müssen.

Zu Nummer 30 – Zu Artikel 1 (§ 95 Absatz 4 StrlSchG)

Der Vorschlag wird abgelehnt.

Die mit diesem Änderungsvorschlag verbundene Vorstellung, es könnte für alle denkbaren Notfallszenarien vorsorglich eine eigene – gegebenenfalls auch lediglich subsidiär eingreifende – Entsorgungsinfrastruktur eingerichtet und bereitgehalten werden, ist nach Auffassung der Bundesregierung nicht realistisch. Vielmehr ist die nach dem allgemeinen Umweltrecht bereits etablierte Entsorgungsinfrastruktur durch die im Gesetzentwurf vorgesehenen besonderen Notfallpläne und die Rechtsverordnung nach § 95 Absatz 1 bis 3 StrlSchG-E nutzbar zu machen.

Die vom Bundesrat vorgeschlagene Verpflichtung des Bundesamtes für kerntechnische Entsorgungssicherheit (BfE) zur Entsorgung der in Absatz 4 genannten, notfallbedingt kontaminierte Abfälle aus privaten Haushaltungen und anderen Herkunftsbereichen widerspricht dem grundsätzlichen Anliegen, welches der Gesetzgeber mit der Gründung des BfE verfolgt. Das BfE erledigt gemäß § 2 des Gesetzes über die Errichtung eines Bundesamtes

für kerntechnische Entsorgungssicherheit im Wesentlichen Verwaltungsaufgaben des Bundes auf den Gebieten der Zulassung und Überwachung von Endlagern sowie bei der Endlagersuche. Das BfE ist damit als die von Betreiberaufgaben getrennte zentrale Zulassungs- und Überwachungsbehörde des Bundes für die genannten Bereiche strukturell für eine Übernahme der im Vorschlag des Bundesrates genannten Entsorgungs- und Betreiberaufgaben auch nicht geeignet.

Zu Nummer 31 – Artikel 1 (§ 95 Absatz 4a – neu – StrlSchG)

Die Bundesregierung lehnt diesen Vorschlag ab.

Die Bundesregierung teilt die Auffassung des Bundesrates, dass dem Konzept für die Bewirtschaftung kontaminierter Abfälle und den Rechtsverordnungen nach § 95 eine besondere Bedeutung zukommt. Die vorgeschlagene Festlegung starrer Fristen zum Erlass von Rechtsverordnungen gemäß § 95 Absatz 2 und 3 ist jedoch weder ziel führend noch mit den umzusetzenden Vorgaben der Richtlinie 2013/59/Euratom zu vereinbaren.

Aus dem im § 95 Absatz 2 festgelegten Verordnungszweck ergibt sich, dass nur solche Regelungen durch Rechtsverordnungen getroffen werden müssen, die unter Berücksichtigung der in den Notfallplänen nach §§ 98, 99 Absatz 2 Nummer 9 und § 100 enthaltenen Regelungen sowie der Erkenntnisse, die bei der Erstellung und der Abstimmung der Notfallpläne des Bundes und der Länder gewonnen werden, geeignet, erforderlich und angemessen sind, um im Sinne des StrlSchG-E den Schutz der Menschen und der Umwelt vor der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlung sicherzustellen.

Nach Artikel 97 und 98 i. V. m. Anhang XI.B. der Grundnormen-Richtlinie 2013/59/Euratom müssen auch die Kriterien für Schutzmaßnahmen bei der Bewirtschaftung kontaminierter Abfälle jeweils für unterschiedliche Notfallszenarien jeweils Teil einer ressortübergreifenden optimierten Schutzstrategie sein. Der vom Bundesrat empfohlene § 95 Absatz 5 berücksichtigt diese zwingenden europarechtlichen Vorgaben und die Umsetzungsstrategie für eine wirksame Koordinierung aller Bereiche des Notfallschutzes nicht ausreichend.

Die Bundesregierung nimmt die mit dem Vorschlag zum Ausdruck gebrachte Sorge, Abfall- und Immissionsschutzbehörden seien nicht ausreichend auf mögliche Aufgaben bei der Bewältigung radiologischer Notfälle vorbereitet, ernst. Das zuständige Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit beabsichtigt daher zunächst, Experten aus den Abfall-, Immissionsschutz- und Wasserbehörden der Länder bei der Erarbeitung des Entwurfs des besonderen Notfallplans des Bundes nach § 99 Absatz 2 Nummer 9 StrlSchG-E einzubinden. Im Weiteren werden dann notwendige rechtliche Regelungen auch in eine Verordnung nach § 95 aufgenommen werden.

Zu Nummer 32 – Artikel 1 (§ 95 StrlSchG)

Der auf das weitere Gesetzgebungsverfahren bezogene Vorschlag ist nicht praktikabel.

Die Bundesregierung ist in ihrem Gesetzentwurf mit den §§ 95 und 96 i. V. m. den §§ 98, 99 Absatz 2 und § 100 und dem sich daraus ergebenden Auftrag (§ 95) zum Erlass von Rechtsverordnungen der in dem Vorschlag geäußerten Bitte, notwendige Sonderregelungen differenziert zu betrachten, bereits in wesentlichen Punkten nachgekommen. Die weitergehende Bitte, wesentliche Teile der Fragen, die nach dem Gesetzentwurf bei der Aufstellung der Notfallpläne und der Rechtsverordnungen nach § 95 anhand unterschiedlicher Notfallszenarien zu prüfen sind, bereits jetzt vorab im Gesetzgebungsverfahren zu klären, ist unrealistisch.

Falls sich bei der Aufstellung der Notfallpläne und der Rechtsverordnungen noch Regelungslücken ergeben sollten, die durch Bundes- oder Landesgesetz geschlossen werden müssen, sind diese in den Bericht der Bundesregierung über die Ergebnisse der Evaluierung des Notfallmanagements aufzunehmen (vgl. § 103 Abs. 3 Satz 3 des Entwurfs der Bundesregierung bzw. Artikel 31a des Vorschlags Nr. 64).

Zu Nummer 33 – Artikel 1 (§ 97 Absatz 4 Satz 1, Satz 2 – neu – StrlSchG)

Dem Inhalt des Änderungsvorschlags wird grundsätzlich zugestimmt.

Der Verzicht auf die Übernahme des für den Bund festgelegten Katalogs der zu beteiligten Interessenträgern ermöglicht es den Ländern, bei der ihnen obliegenden, europarechtskonformen Auswahl der Interessenträger, die im konkreten Einzelfall zu den jeweiligen allgemeinen oder besonderen Notfallplanungen des Landes anzuhören sind, zu berücksichtigen, welche Verbände und Interessenträger vom Bund bei der Aufstellung seiner entsprechenden Notfallpläne bereits angehört wurden. Daneben können sie bei der Auswahl der auf Landesebene zu

beteiligten Interessenträger auch die Ergebnisse der Anhörungen des Bundes zu den vom Land zu ergänzenden Notplänen des Bundes berücksichtigen sowie die vom Bundesrat angesprochene Praxis bei der Aufstellung von Gefahrenplänen gegebenenfalls auch durch Anhörung weiterer Stellen.

Die Bundesregierung schlägt folgende redaktionell angepasste Formulierung vor:

„(4) Zu den Entwürfen der Notfallpläne des Bundes, der Rechtsverordnungen nach den §§ 93 bis 95 und § 117 Absatz 1 und zu den Entwürfen wesentlicher Änderungen dieser Notfallpläne und Rechtsverordnungen soll ein jeweils auszuwählender Kreis von Vertretern der Wissenschaft, der betroffenen Wirtschaft, der Umweltvereinigungen, der Gemeinden und Gemeindeverbände, der an der Notfallvorsorge und -reaktion beteiligten Organisationen sowie der sonstigen Interessenträger und der für den jeweiligen Bereich zuständigen obersten Landesbehörden angehört werden. Satz 1 gilt nicht für den Erlass von Eilverordnungen nach den §§ 93 bis 95 und § 117 Absatz 2 sowie für den Erlass, Änderungen und Ergänzungen von Rechtsverordnungen und Notfallplänen für einen eingetretenen Notfall nach den §§ 94 und 111. Zu den Entwürfen der allgemeinen und besonderen Notfallplanungen der Länder und wesentlichen Änderungen dieser Notfallplanungen soll ein vom Land jeweils auszuwählender Kreis von Interessenträgern angehört werden. Die Länder können die Anhörung auf relevante landes- oder bereichsspezifische Konkretisierungen oder Ergänzungen der in den Notfallplänen des Bundes vorgesehenen optimierten Schutzstrategien und -maßnahmen beschränken.“

Zu Nummer 34 – Artikel 1 (§ 99 Absatz 2 Nummer 1 StrlSchG)

Der Vorschlag wird abgelehnt.

Denn bei einer solchen Änderung wäre die in Anhang XI der Richtlinie 2013/59/ Euratom bereits für die Notfallplanungen geforderte wirksame Koordinierung der Schutzmaßnahmen von Bund und Ländern durch Festlegung szenarienspezifischer optimierter Schutzstrategien in den Notfallplänen des Bundes nicht mehr gewährleistet.

Wie in der Begründung des Gesetzentwurfs ausgeführt, beabsichtigt die Bundesregierung, wesentliche Elemente der „Radiologischen Grundlagen“, der „Rahmenempfehlungen für den Katastrophenschutz“ und der anderen einschlägigen Empfehlungen der Strahlenschutzkommission (SSK) in den als allgemeine Verwaltungsvorschrift zu erlassenden allgemeinen Notfallplan des Bundes und im besonderen Notfallplan des Bundes nach § 99 Absatz 2 Nummer 1 StrlSchG-E aufzunehmen. Insoweit würde die vom Bundesrat vorgeschlagene Änderung den Prozess der vertikalen Konkretisierung der im allgemeinen und den besonderen Notfallplänen des Bundes enthaltenen Vorgaben des Bundes zum Strahlenschutz in den jeweiligen entsprechenden Plänen der Länder und den Prozess der horizontalen, ressortübergreifenden Konkretisierung der allgemeinen Notfallpläne des Bundes und der Länder durch besondere Notfallpläne des Bundes und der Länder bei dem für einen effektiven Notfallschutz besonders relevanten Bereich des Katastrophenschutzes und der allgemeinen Gefahrenabwehr auf den Kopf stellen.

Die allein auf die auch von der Bundesregierung anerkannten Regelungskompetenzen der Länder im Bereich des allgemeinen Katastrophenschutzes und der allgemeinen Gefahrenabwehr abstellende Begründung des Bundesrates berücksichtigt die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz des Bundes für den Schutz vor der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlung nach Artikel 73 Absatz 1 Nummer 14 GG nicht ausreichend. Denn nach Artikel 70 Absatz 1 GG haben die Länder das Recht der Gesetzgebung (nur), soweit das Grundgesetz nicht dem Bunde Gesetzgebungsbefugnisse verleiht. Die vorgeschlagene Einschränkung nach Maßgabe der Vorkehrungen in den Ländern“ wäre daher missverständlich. Sie hätte keine klarstellende Funktion, sondern würde der gesetzlichen Konzeption für eine vollständige Umsetzung der Richtlinie 2013/59/Euratom widersprechen.

Zu Nummer 38 – Artikel 1 (§ 104 Absatz 1 Satz 2 StrlSchG)

Die empfohlene Streichung wird abgelehnt.

Die Schutzmaßnahme Jodblockade setzt ein radiologisches Ereignis katastrophalen Ausmaßes voraus. Es ist nicht denkbar, dass diese im Sinne der Landeskatastrophenschutzgesetze nicht als „Katastrophe“ einzustufen wären.

Zu Nummer 36 – Artikel 1 (§ 114 Absatz 1 Satz 2 StrlSchG)

Dem Änderungsvorschlag wird zugestimmt.

Zu Nummer 37 – Artikel 1 (§ 117 Absatz 1 Satz 2 StrlSchG)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu Nummer 38 – Artikel 1 (§ 122 Absatz 4 Satz 3 StrlSchG)

Der Vorschlag wird abgelehnt.

Ohne die Erhebung von Daten, d. h. von Innenraumluftdaten sowie Radonpotentialdaten durch die Behörden der Länder ist ein angemessener Schutz vor Radon nicht zu erreichen. Insbesondere sind dabei auch Daten erforderlich, die repräsentativ die örtlichen Gegebenheiten erfassen und wiedergeben. Nur dadurch ist eine realistische Bewertung möglich.

Zu Nummer 39 – Artikel 1 (§ 123 Absatz 3 StrlSchG)

Der Vorschlag wird abgelehnt.

Anders als in der Begründung des Vorschlags dargestellt, prüft die zuständige Behörde keine Neubauvorhaben, sondern lediglich das Vorliegen einer unbilligen Härte, wenn Maßnahmen getroffen würden, um den Zutritt von Radon aus dem Baugrund zu verhindern oder erheblich zu erschweren. Dies wäre beispielsweise der Fall, wenn der Bauherr mit einem Gutachten nachweisen würde, dass für ein Bauvorhaben aus dem Baugrund nur eine geringe Radonkonzentration zu erwarten ist. Auch der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz erfordert, bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen Ausnahmen von der Pflicht nach Absatz 1 Satz 1 zuzulassen.

Zu Nummer 40 – Artikel 1 (§ 124 Satz 2 – neu – StrlSchG)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Wird durch diese Einfügung der bisherige Satz 2 zu Satz 3, sind Folgeänderungen zu berücksichtigen: In Artikel 1 § 194 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b und in Artikel 32 Absatz 1 Satz 1 ist die Angabe „§ 124 Satz 2“ durch die Angabe „§ 124 Satz 3“ zu ersetzen. In Artikel 1 § 194 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a ist die Ersetzung nicht vorzunehmen, weil § 124 Satz 2 aufgrund eines redaktionellen Versehens auch unter Buchstabe a aufgeführt worden und dort zu streichen ist.

Mit der Erstellung des Berichts ist ein einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von etwa 650.000 Euro verbunden. Die Sachkosten belaufen sich aus den folgenden Gründen auf etwa 375.000 Euro: Zur statistischen Bestimmung der Wirksamkeit der Schutzmaßnahmen nach 10 Jahren ist eine Messreihe notwendig. Hierfür sind bundesweit 15.000 Stichproben von Radon-Innenraummessungen durchzuführen. Eine Messung kostet derzeit geschätzt 20 Euro. Unter Berücksichtigung der Preissteigerungsrate wird in 10 Jahren ein Preis von 25 Euro pro Messung angenommen. Dies führt zu Sachkosten in Höhe von 15.000 (Messungen) x 25 Euro (Preis pro Messung inkl. Preissteigerung über 10 Jahre) = 375.000 Euro.

Pro Bundesland müssen die Messdaten von ca. 950 Messungen (15.000 Messungen bundesweit, geteilt durch 16 Bundesländer ergibt ca. 950 Messungen pro Bundesland) erfasst werden und gesammelt an das Bundesamt für Strahlenschutz weitergeleitet werden. Hierfür wird in jedem Bundesland ein Personalaufwand von ca. einem Personalmonat im gehobenen Dienst geschätzt (entspricht ca. 10 Minuten pro Messung). Für die Summe der 16 Bundesländer ergeben sich hieraus Personalkosten von ca. 90.000 Euro im gehobenen Dienst.

Die statistische Auswertung der gesammelten Daten und die Ausarbeitung des Berichts wird beim Bundesamt für Strahlenschutz durchgeführt werden. Voraussichtlich wird dies ein halbes Personaljahr im höheren Dienst in Anspruch nehmen. Daraus ergeben sich Kosten von ca. 75.000 Euro.

In der Summe belaufen sich die Gesamtkosten für die notwendigen Messungen und die Erstellung des Berichtes auf 540.000 Euro, die sich zusammensetzen aus den Messungen (375.000 Euro), dem Sammeln und Verwalten der Daten (90.000 Euro) und der Auswertung der Daten sowie der Erstellung des Berichtes (75.000 Euro).

Zu Nummer 41 – Artikel 1 (§ 125 Absatz 2 Satz 2 – neu – StrlSchG)

Der Vorschlag wird abgelehnt.

Es bleibt unklar, in welchem Kontext diese Hinwirkenspflicht bestehen soll. Der Gedanke des Regelungsvorschlags ist überdies bereits in § 125 Absatz 2 enthalten, wonach das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz,

Bau und Reaktorsicherheit und die zuständigen Behörden technische oder andere Mittel zur Verringerung der Exposition durch Radon empfehlen.

Zu Nummer 42 – Artikel 1 (§ 127 Absatz 1 Satz 2 StrlSchG)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu Nummer 43 – Artikel 1 (§ 134 Absatz 3 StrlSchG)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu Nummer 44 – Artikel 1 (§ 136 Absatz 4 StrlSchG)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu Nummer 45 – Artikel 1 (§ 142 Absatz 2 – neu – StrlSchG)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Der Erfüllungsaufwand für die Verwaltung bestimmt sich grundsätzlich danach, auf welche Weise und mit welchen Methoden die zuständigen Behörden die Erfassung vornehmen. Vorrangige Intention der Erfassung festgestellter radioaktiver Altlasten und altlastverdächtiger Flächen ist es, das Vorhandensein dieser Sachverhalte mit einem einfachen Satz von Basisdaten behördlich zu dokumentieren und diese Information dauerhaft verfügbar zu machen. Dafür sind einfache Datenbanken oder Listen auf der Basis von Standard-Bürokommunikationssystemen ausreichend. Alternativ kommt die Ergänzung bereits existierender Fachinformationssysteme etwa im Bereich Strahlenschutz oder konventionelle Altlasten in Frage, zumal in den weitaus meisten Fällen Mischaltlasten vorliegen. In beiden Varianten wird der einmalig entstehende Sachaufwand für die Erstellung auf etwa 3.000 Euro geschätzt. Der jährliche Sachaufwand für erforderliche Anpassungen wird auf etwa 1.000 Euro geschätzt. Da die erwarteten zu erfassenden Fallzahlen niedrig sind (Fallzahl von ca. 3), ist von einer zentralen Erfassung pro Bundesland auszugehen. Der Personalaufwand beläuft sich bei einer Fallzahl von 3 Erfassungen pro Jahr auf etwa 420 Euro jährlich. Für alle 16 Bundesländer ist somit von einem einmalig entstehenden Sachaufwand von 48.000 Euro und jährlichem Sach- und Personalaufwand von 22.720 Euro auszugehen.

Zu Nummer 46 – Artikel 1 (§ 144 Absatz 1 erster Halbsatz, Satz 2 – neu – StrlSchG)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu Nummer 47 – Artikel 1 (§ 145 Absatz 5 Nummer 1, § 159 Absatz 5 Nummer 1 StrlSchG)

Der Vorschlag wird abgelehnt.

§ 145 Absatz 5 Nummer 1 und § 159 Absatz 5 Nummer 1 in der Fassung des Regierungsentwurfs ermöglichen es, die beabsichtigten Regelungen auf Verordnungsebene zu treffen. Es ist zwar richtig, dass die §§ 73, 76, 79 und 89 des Regierungsentwurfs Verordnungsermächtigungen enthalten. Auf die auf deren Grundlage erlassenen Rechtsverordnungen soll aber in § 145 Absatz 6 Nummer 1 und § 159 Absatz 5 Nummer 1 nicht Bezug genommen werden. Die Verweise sollen sich allein auf den Inhalt und die Reichweite der in Bezug genommenen Ermächtigungen erstrecken, nicht auf den Inhalt der Rechtsverordnungen, da sich dann nicht bereits aus § 145 und § 159 der Inhalt und die Reichweite der Verordnungsermächtigungen ergibt, sondern erst im Zusammenspiel mit dem Inhalt zukünftig zu erlassender Rechtsverordnungen. Dies ist aus Bestimmtheitsgründen nicht zulässig. Entgegen der – ausweislich seiner Begründung auf Klarstellung abzielenden – Intention des Bundesrates würde der Erlass der entsprechenden Regelungen gefährdet.

Zu Nummer 48 – Artikel 1 (§ 152 Satz 2 StrlSchG)

Dem Änderungsvorschlag wird zugestimmt.

Zu Nummer 49 – Artikel 1 (§ 164 Absatz 2 StrlSchG)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand für die Verwaltung ergeben sich nicht, da die bestehende Verwaltungspraxis fortgeführt wird.

Zu Nummer 50 – Artikel 1 (§ 173 StrlSchG)

Der Vorschlag wird abgelehnt.

Nach dem Vorschlag soll § 173 Nummer 3 des Regierungsentwurfs (Meldung bei Einschmelzen einer herrenlosen Strahlenquelle) entfallen. Dieser Tatbestand ist jedoch zur Umsetzung der Richtlinie 2013/59/Euratom erforderlich und fachlich geboten. Er lässt sich unter keinen anderen Tatbestand subsumieren, insbesondere fällt er nicht unter § 173 Satz 2 Nummer 1 in der vom Bundesrat vorgeschlagenen Fassung, da nach dem eindeutigen Wortlaut der Richtlinie nicht die mit Radioaktivität versehenen Stoffe zu melden sein sollen, sondern der Umstand des Einschmelzens oder der sonstigen metallurgischen Verarbeitung.

Der Vorschlag, eine Verordnungsermächtigung für behördliche Befugnisse zu schaffen (§ 173 Satz 2 Nummer 3 in der vom Bundesrat vorgeschlagenen Fassung) ist abzulehnen.

Behördliche Anordnungsbefugnisse sind bereits geregelt. Der Regierungsentwurf geht davon aus, dass es in der Verordnung nach § 173 eine „zentrale“ – also für alle denkbaren Fund-Situationen anzuwendende – als Jedermannpflicht ausgestaltete Mitteilungspflicht beim Auftreten, Erkennen oder Auffinden von Radioaktivität geben soll. Hingegen wird die Frage, wie die Situation in der Folge durch behördliche Anordnungen bewältigt werden kann, spezifisch danach geregelt, welche Expositionssituation vorliegt: Im Fall bestehender Expositionssituationen bieten §§ 153 ff. ausreichende Möglichkeiten. Wenn in geplanten Expositionssituationen unmittelbares Handeln unabdingbar ist, enthält das allgemeine Polizei- und Ordnungsrecht das passende und für solche Fälle auch angemessen flexible Instrumentarium.

Insoweit teilt die Bundesregierung nicht die Auffassung des Bundesrates, § 71 Absatz 4 der Strahlenschutzverordnung enthalte eine Anordnungsbefugnis der zuständigen Behörden; vielmehr geht diese Vorschrift vom Vorliegen einer Anordnung nach anderen Rechtsvorschriften aus. Solche Anordnungen können auch nicht wie in der Begründung des Bundesrates ausgeführt auf § 113 der Strahlenschutzverordnung gestützt werden, da es an der Vorschrift fehlt, die „durchzuführen“ wäre. Nach Auffassung der Bundesregierung gibt es also auch keinen Bedarf nach einer gesonderten Anordnungsbefugnis.

Die Ausnahme von der Genehmigungs- oder Anzeigepflicht (§ 173 Satz 2 Nummer 5 in der vom Bundesrat vorgeschlagenen Fassung), kommt von vornherein nur im Fall geplanter Expositionssituationen in Frage, da nur für diese überhaupt eine Genehmigungs- bzw. Anzeigepflichten hinsichtlich des Umgangs mit radioaktiven Stoffen besteht. Die Bundesregierung teilt auch die Auffassung des Bundesrats, dass eine solche Ausnahme (in der Nachfolge von § 71 Absatz 4 der Strahlenschutzverordnung) auf Verordnungsebene wieder erlassen werden sollte. Dabei wäre eine derartige Regelung aus systematischen Gründen auf eine Verordnungsermächtigung aus Teil 2 des Strahlenschutzgesetzes zu stützen. Die Verordnungsermächtigung in § 24 Satz 1 Nummer 1 wäre zu ergänzen. Einer Änderung in § 173 – wie vom Bundesrat vorgeschlagen – bedarf es dagegen nicht.

Insgesamt ist festzustellen, dass über die für die verschiedenen Fund-Situationen im Regierungsentwurf des Strahlenschutzgesetzes vorgesehenen und insoweit vom Bundesrat auch nicht kritisierten Regelungen zur Bewältigung der jeweiligen Situation hinaus lediglich Mitteilungspflichten erforderlich sind, die die zuständige Behörde in die Lage versetzen, die Art des Fundes zu erkennen und die jeweils passenden Befugnisse anzuwenden.

Zu Nummer 51 – Artikel 1 (§ 181 Absatz 1 Satz 2, Satz 3 – neu – StrlSchG)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Der Erfüllungsaufwand, der mit dem fakultativ vorgesehenen Erörterungstermin für die Verwaltung verbunden ist, kann sehr unterschiedlich sein, abhängig von der Anzahl der beteiligten Personen und der Anzahl der erhobenen Einwände. Er ist also sehr vom Einzelfall abhängig, weshalb eine seriöse Schätzung des Erfüllungsaufwandes nicht möglich ist.

Zu Nummer 52 – Artikel 1 (§ 183 Überschrift StrlSchG)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu Nummer 53 – Artikel 1 (§ 183 Absatz 5 StrlSchG)

Dem Vorschlag wird grundsätzlich zugestimmt, allerdings sollte ein geänderter § 183 Absatz 5 StrlSchG-E anders lauten als vorgeschlagen.

§ 183 Absatz 5 StrlSchG-E nimmt unter anderem § 21 Absatz 4 und 5 des Atomgesetzes in Bezug. Diese Regelungen des Atomgesetzes beziehen sich ihrem Wortlaut nach nur auf das Atomgesetz und die darauf gestützten Rechtsverordnungen, nicht aber auf das Strahlenschutzgesetz und auf dessen Grundlage erlassene Rechtsverordnungen. Um klarzustellen, dass diese Regelungen des Atomgesetzes auch bei der Erhebung von Kosten nach dem Strahlenschutzgesetz und darauf gestützten Rechtsverordnungen gelten, ist die Einfügung des Wortes „entsprechend“ sachgerecht.

Hinsichtlich der übrigen in § 183 Absatz 5 StrlSchG-E genannten Regelungen sollte es aber bei der direkten Anwendung bleiben.

Deshalb und in Angleichung an die Formulierung in § 179 Absatz 1 StrlSchG-E („entsprechend anzuwenden“) sollte § 183 Absatz 5 StrlSchG wie folgt gefasst werden: „Für die Erhebung von Kosten nach diesem Gesetz oder der auf dieses Gesetz gestützten Rechtsverordnungen sind § 21 Absatz 2 des Atomgesetzes und die Kostenverordnung zum Atomgesetz und zum Strahlenschutzgesetz anzuwenden; § 21 Absatz 4 und 5 des Atomgesetzes ist entsprechend anzuwenden.“

Vorbemerkung zu den Nummern 54 und 55

Die Bundesregierung lehnt diese Vorschläge zur Einführung der Bundesauftragsverwaltung bei der Ausführung weiterer strahlenschutzrechtlicher Vorschriften überwiegend ab.

Nach Artikel 87c des Grundgesetzes (GG) können Gesetze, die – wie der vorliegende Entwurf des Strahlenschutzgesetzes – auf Grund des Artikels 73 Abs. 1 Nr. 14 GG ergehen, mit Zustimmung des Bundesrates bestimmen, dass sie von den Ländern im Auftrage des Bundes ausgeführt werden. Es handelt sich hierbei um einen Fall der fakultativen Bundesverwaltung, bei dem die Entscheidung, ob, zu welchem Zeitpunkt und in welchem Umfang der Verwaltungstyp der Bundesauftragsverwaltung eingeführt oder der in Artikel 83 GG als Regelfall vorgesehene Verwaltungstyp der Ausführung der Bundesgesetze als eigene Angelegenheit beibehalten werden soll, im politischen Ermessen des Bundesgesetzgebers liegt. Maßstäbe für diese gesetzgeberische Entscheidung – wie bei jeder anderen staatlichen Organisationsentscheidung – das Ziel der bestmöglichen Aufgabenwahrnehmung sowie die möglichen Gründe für die Einführung der Bundesauftragsverwaltung bei Bundesgesetzen auf Grund des Artikels 73 Abs. 1 Nr. 14 GG. Diese Gründe ergeben sich vor allem aus der Entstehungsgeschichte des Artikels 87c GG in den Jahren 1956 bis 1959 und des parallel verabschiedeten Atomgesetzes (AtG) ergeben. Es ist allgemein anerkannt, dass der damals angeführte Aspekt der Neuheit der Technologie und der Verwaltungsaufgabe aufgrund der in mehr als fünfzig Jahren auf dem Gebiet der Kernenergienutzung und des Strahlenschutzes gesammelten Erfahrungen heutzutage völlig an Bedeutung verloren hat. Auch die überörtliche Bedeutung der Verwendung der Kernenergie kommt nach der Streichung des Förderzwecks in § 1 AtG und dem Ausstieg aus der Kernenergie nicht als Grund für die Ausdehnung der Bundesauftragsverwaltung auf neue Regelungsbereiche des Strahlenschutzes in Betracht. Für neue Regelungsbereiche des Strahlenschutzrechts verbleiben damit nur noch der erforderliche Schutz vor der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlung und die Sicherstellung der internationalen oder supranationalen Verpflichtungen als mögliche Gründe für die Einführung der Bundesauftragsverwaltung.

Zur Verwirklichung dieser Ziele sind in den in § 184 Absatz 1 des Regierungsentwurfs für den landeseigenen Vollzug vorgesehenen Bereichen eine Zweckmäßigkeitssaufsicht und ein Weisungsrecht des Bundes nicht erforderlich. Denn der Bund kommt bei den gesetzlichen Regelungen zum Notfallschutz, zum Schutz vor Radon, vor Radioaktivität in Bauprodukten und vor radioaktiven Altlasten gleichermaßen seiner Steuerungspflicht durch den Erlass der im StrlSchG-E vorgesehenen Rechtsverordnungen und allgemeinen Verwaltungsvorschriften sowie durch Abstimmung länderübergreifender Fragestellungen in Bund-Länder-Gremien ausreichend nach. Der Umstand, dass andere Bereiche des Strahlenschutzrechts aus historischen Gründen in Bundesauftragsverwaltung vollzogen werden und diese Regelungen im StrlSchG-E beibehalten werden, ist kein verfassungsrechtlich tragfähiges Argument dafür, entsprechend dem Vorschlag des Bundesrates die Bundesauftragsverwaltung für neu geregelte Bereiche des Strahlenschutzes einzuführen.

Zu Nummer 54 – Zu Artikel 1 (§ 184 Absatz 1 Nummer 1 StrlSchG)

Der Vorschlag wird aus den in der Vorbemerkung zu den Nummern 54 und 55 genannten Gründen abgelehnt.

Zu Nummer 55 – Zu Artikel 1 (§ 184 Absatz 1 Nummer 3 bis 6 StrlSchG)

Der Vorschlag wird weitgehend abgelehnt. Auf die allgemeinen Vorbemerkungen zu den Nummern 54 und 55 wird insoweit verwiesen. Zu den Nummern 3 bis 6 des § 184 Absatz 1 wird im Einzelnen ergänzend wie folgt Stellung genommen:

Zu Artikel 1 § 184 Absatz 1 Nummer 3:

§ 184 Absatz 1 Nummer 3 des Entwurfs der Bundesregierung sieht entsprechend der Regelung in Nummer 1, die die Notfallexpositionssituationen betrifft, für die Vorschriften über die nach einem Notfall bestehenden Expositionssituationen gleichfalls grundsätzlich eine Ausführung in landeseigener Verwaltung vor. Auch bei diesen Vorschriften ist ein Weisungsrecht des Bundes nicht erforderlich, um einen koordinierten und wirksamen Schutz der Bevölkerung sicherzustellen.

Denn nach überregionalen und regionalen Notfällen kommen die in Nummer 3 genannten Vorschriften des StrlSchG-E gemäß § 118 Absatz 2 bis 4 nur dann zur Anwendung, wenn der Bund durch Rechtsverordnung festgelegt hat, in welchen Gebieten und ab welchem Zeitpunkt die vom Bund festgelegten Referenzwerte sowie die a Pläne des Bundes nach Absatz 2 und 3 für den Schutz der Bevölkerung in den betroffenen Gebieten gelten. Diese Pläne sind als allgemeine Verwaltungsvorschriften für die Länder verbindlich und müssen u.a. eine optimierte Schutzstrategie mit Regelungen der angemessenen Schutz-, Sanierungs- und anderen Maßnahmen in den betroffenen Gebieten enthalten. Gemäß § 94 Absatz 2 kann das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit auch für eine nach einem Notfall bestehende Expositionssituation durch Rechtsverordnung Kontaminationswerte festlegen, bei deren Überschreiten die zuständigen Behörden davon ausgehen müssen, dass für die betroffenen Einzelpersonen eine Gefahr besteht. Gemäß § 95 muss der Bund durch Rechtsverordnung auch die erforderlichen Regelungen zum Schutz des Menschen und der Umwelt bei der Abfallbewirtschaftung und bei der Errichtung und dem Betrieb von Anlagen treffen. Soweit dies für einen angemessenen Schutz der Bevölkerung in der nach einem Notfall überörtlich bestehenden Notfallexpositionssituation erforderlich ist, müssen betroffene Länder, soweit sie für die Planung oder Durchführung der genannten Maßnahmen zuständig sind, gemäß § 118 Absatz 4 eigene Landespläne aufstellen, welche die Pläne des Bundes ergänzen und konkretisieren. Da die Länder diese ergänzenden Pläne für eine nach einem Notfall länderübergreifend bestehende Expositionssituation gemäß § 119 i. V. m. § 97 Absatz 3 untereinander und mit dem Bund abstimmen müssen, ist ein Einzelfälle des Vollzugs der Rechtsverordnungen und Pläne des Bundes und den Vollzug der Landespläne betreffendes Weisungsrecht des Bundes auch bei den nach Notfällen bestehenden Expositionssituationen zur Sicherstellung eines wirksamen Schutzes der Bevölkerung und ein länderübergreifend abgestimmten Ausführung der strahlenschutzrechtlichen Vorschriften nicht erforderlich.

Vielmehr ist festzustellen, dass in den nach einem Notfall bestehenden Expositionssituationen durch ein Weisungsrecht des Bundes ein effektiver Schutz der Bevölkerung sogar erschwert würde. Denn anders als bei der Genehmigung und Überwachung kerntechnischer Anlagen und Einrichtungen, bei den die in Bundesauftragsverwaltung zu erteilenden atomrechtlichen Anlagengenehmigungen durch landesrechtliche Genehmigungs- und Aufsichtsverfahren ergänzt werden, gibt es aufgrund des gemäß § 119 i. V. m. §§ 92 und 109 auch nach einem Notfall geltenden Verzahnungsansatzes in der Regel keine eigenständigen, allein auf das Strahlenschutzrecht gestützten Entscheidungen der für die Gefahrenabwehr zuständigen Landesbehörden. Soweit sich aus Rechtsverordnungen auf Grundlage der §§ 94 und 95 nichts anderes ergibt, entscheiden die zuständigen Behörden nämlich gemäß § 119 in Verbindung mit § 109 Absatz 1 unter Berücksichtigung der im und aufgrund des StrlSchG-E geregelten Vorgaben zum Strahlenschutz auf Grundlage der allgemeinen Rechtsvorschriften zur Gefahrenabwehr, ob und welche Maßnahmen für einen angemessenen Schutz der Bevölkerung getroffen werden sollen. Der Versuch einer Beschränkung des Weisungsrechts auf strahlenschutzrechtliche Aspekte würde zu einer diffus geteilten Verantwortung für die Einzelfallentscheidungen führen.

Zu Artikel 1 § 184 Absatz 1 Nummer 4:

Die überörtliche Bedeutung des Vorkommens von Radon im Bundesgebiet kann nicht als Grund für die Ausdehnung der Bundesauftragsverwaltung auf Artikel 1 Teil 4 Kapitel 2 Abschnitt 1 und 2 herangezogen werden. Das von Radon ausgehende Gefahrenpotential ist mit der Gefährlichkeit der Kernenergie nicht vergleichbar, deshalb kann aus diesem kein Erfordernis der Zweckmäßigkeitssaufsicht und eines Weisungsrecht des Bundes abgeleitet werden. Im Zusammenhang mit Radon sind auch keine inter- oder supranationalen Verpflichtungen sicherzustellen. Der Bund kommt seiner Steuerungspflicht in ausreichender Weise durch die folgenden Maßnahmen nach:

1. Durch eine Verordnung des Bundes werden Kriterien für die Festlegung von Gebieten mit erhöhtem Radonpotential festgelegt. Diese Kriterien sind bei der Gebietsfestlegung in einheitlicher Weise von den zuständigen Behörden heranzuziehen.

2. Der Bund erstellt einen Radonmaßnahmenplan, der die gesetzlich vorgesehenen Maßnahmen sowie Ziele zur Bewältigung der Belastung durch Radon erläutert. Der Radonmaßnahmenplan enthält keine eigenen rechtlich verbindlichen Vorgaben. In Anlehnung an den Radonmaßnahmenplan entwickeln die zuständigen Landesbehörden lediglich – angepasst an die Radonsituation in ihrem jeweiligen örtlichen Zuständigkeitsbereich – eigene Strategien. Gerade aufgrund des sehr unterschiedlichen Vorkommens von Radon auch innerhalb der jeweiligen Bundesländer ist die Erforderlichkeit einer einheitlichen Durchführung und Steuerung des Vollzugs über den Inhalt des Radonmaßnahmenplans des Bundes hinaus nicht ersichtlich. Darüber hinaus ist eine einheitliche Durchführung und Steuerung des Vollzugs in diesem Aufgabenfeld, das die Betrachtung und Bewertung der kleinteiligen örtlich vorhandenen Situation erfordert und gegebenenfalls auch ein Tätigwerden im Hinblick auf einzelne örtlich vorhandene Gebäude beinhalten kann, nicht machbar.

3. Durch bundesrechtliche Regelung werden die Maßnahmen festgelegt, die bei der Errichtung eines Gebäudes mit Aufenthaltsräumen oder Arbeitsplätzen zu beachten sind, um den Zutritt von Radon aus dem Baugrund zu verhindern oder erheblich zu erschweren. Es ist kein Grund ersichtlich, weshalb für diese besondere bauliche Anforderung zum Schutz vor Radon Bundesauftragsverwaltung vorzusehen ist.

4. Des Weiteren liegt keiner der o.a. Gründe vor, für die Unterrichtung der Bevölkerung und der Anregung von Maßnahmen nach Maßgabe des § 125 Absatz 2, soweit sie durch die zuständige Landesbehörde erfolgen, Bundesauftragsverwaltung vorzusehen.

Ein Widerspruch zu der vorgesehenen Bundesauftragsverwaltung für die Regelungen zum Schutz vor Radon an Arbeitsplätzen liegt nicht vor. Diese Regelungen beziehen sich auf den Schutz von Arbeitskräften nicht nur an bestimmten Arbeitsplätzen in Gebieten mit erhöhtem Radonpotential, sondern auch an Arbeitsplätzen, die einem der Arbeitsfelder nach Artikel 1 Anlage 8 zuzuordnen sind. Bei möglicher Überschreitung einer effektiven Dosis von 6 Millisievert im Kalenderjahr finden die Anforderungen des beruflichen Strahlenschutzes Anwendung, die auch für Tätigkeiten gelten. Wie bisher unterliegen diese Anforderungen der Bundesauftragsverwaltung. Es wäre inkonsistent, wenn die – identischen – Regelungen zum beruflichen Strahlenschutz bei Tätigkeiten der Bundesauftragsverwaltung unterlägen, bei der bestehenden Expositionssituation „Radon am Arbeitsplatz“ dagegen dem landeseigenen Vollzug. Das Ziel der bestmöglichen Aufgabenwahrnehmung und der Effektivität der Verwaltung erfordern, dass die einheitlichen Vorgaben zum beruflichen Strahlenschutz der Bundesauftragsverwaltung unterliegen.

Zu Artikel 1 § 184 Absatz 1 Nummer 5:

Für die Vorgaben zum Schutz vor Radioaktivität in Bauprodukten liegt keiner der o.a. Gründe für die Einführung der Bundesauftragsverwaltung vor. Der Bund kommt seiner Steuerungsfunktion u.a. dadurch nach, dass er vorgeben wird, wie die spezifische Aktivität zur Ermittlung des Referenzwerts von 1 Millisievert im Kalenderjahr zu bestimmen ist und welche Maßnahmen im Falle einer Überschreitung des Referenzwerts zu ergreifen sind. Es ist nicht nachvollziehbar, dass die Anordnungsbefugnis der zuständigen Behörde, die besteht, wenn ein zu prüfendes Bauprodukt den vorgesehenen Referenzwert überschreitet, im Einzelfall durch bundesaufsichtliche Weisung gesteuert werden muss. Im Übrigen unterliegen auch die übrigen für Bauprodukte geltenden Anforderungen des Bauproduktrechts, die u.a. dem Schutz vor gefährlichen Stoffen in Bauprodukten dienen, dem landeseigenem Vollzug.

Zu Artikel 1 § 184 Absatz 1 Nummer 6:

Für die Vorgaben zum Schutz vor radioaktiven Altlasten liegt in Bezug auf die Vorschriften zum Schutz der Bevölkerung und zur Durchführung von Maßnahmen keiner der o.a. Gründe für die Einführung der Bundesauftragsverwaltung vor. Bei den weitaus meisten Fällen wird es sich nämlich um Mischaltlasten handeln, deren Bewältigung sich sowohl nach dem Bundes-Bodenschutzgesetz als auch nach dem Strahlenschutzgesetz richten wird. Derselbe Lebenssachverhalt wird aber nicht getrennt werden können in einen Teil „landeseigener Vollzug“ nach Bundes-Bodenschutzgesetz und in einen Teil „Bundesauftragsverwaltung“ nach Strahlenschutzgesetz mit einem Weisungsrecht des Bundes im Einzelfall zum Aspekt der Belastung mit Radionukliden.

Hingegen ähneln die Anforderungen des beruflichen Strahlenschutzes in § 145 sowie den darauf Bezug nehmenden Teilen von § 149 denjenigen, die auch für Tätigkeiten gelten. Nur für diesen Bereich erfordern das Ziel der bestmöglichen Aufgabenwahrnehmung und der Effektivität der Verwaltung (ähnlich wie für Teil 4 Kapitel 2 Abschnitt 3), dass die einheitlichen Vorgaben zum beruflichen Strahlenschutz der Bundesauftragsverwaltung unterliegen. Die Bundesregierung schlägt daher vor, § 184 Absatz 1 Nummer 6 wie folgt zu fassen: „Teil 4 Kapitel 4 mit Ausnahme des § 145 und des § 149 Absatz 5.“

Bei Teil 4 Kapitel 4 Abschnitt 2 (Infolge eines Notfalls kontaminierte Gebiete) ist die Einführung einer Bundesauftragsverwaltung auf Grund des bei den kontaminierten Gebieten in (§ 151) und nach (§ 152) einer Notfall-expositionssituation zu beachtenden Verzahnung mit anderen Rechtsvorschriften zur Gefahrenabwehr (vgl. die Vorbemerkung zu den Nummer 54 und 55 und die Einzelanmerkung zu § 184 Absatz 1 Nummer 3) sowie aus den weiteren, bereits zu den Altlastenvorschriften genannten Gründen abzulehnen.

Zu Nummer 56 – Artikel 1 (§ 194 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a bis c StrlSchG)

Die Bundesregierung ist der Prüfbitt des Bundesrates nachgekommen.

Eine weitere Untergliederung des § 194 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a und b StrlSchG-E ist sachlich nicht notwendig. Die differenzierte Aufteilung des § 194 Absatz 1 Nummer 1 StrlSchG-E in drei Buchstaben ist wegen der unterschiedlichen Bußgeldrahmen und Verfolgungszuständigkeiten (§ 194 Absatz 2 und 3 Nummer 1 und 2 StrlSchG-E) vorgenommen worden. Weitere Unterteilungen in Doppelbuchstaben sind nicht geboten.

Die Ausführungen des Bundesrates zu § 194 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a StrlSchG-E werden im Grunde unterstützt. Die Bundesregierung befürwortet daher folgende Änderungen für diese Bußgeldvorschrift:

Nach den Wörtern „§ 76 Absatz 1 Satz 1“ wird das Wort „oder“ durch die Angabe „, 2“ ersetzt.

Nach den Wörtern „§ 79 Absatz 1 Satz 1,“ wird die Angabe „,2“ eingefügt.

Nach der Angabe „§ 81 Satz 1,“ wird die Angabe „,2“ eingefügt.

Nach der Angabe „§ 86 Satz 1,“ wird die Angabe „,2“ eingefügt.

Nach den Wörtern „§ 90 Absatz 1 Satz 1 oder“ wird die Angabe „,2“ eingefügt.

Die Angabe „§ 96 Absatz 1,“ wird gestrichen.

Die Angabe „§ 124 Satz 2,“ wird gestrichen.

Die Ausführungen des Bundesrates zu § 194 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b StrlSchG-E teilt die Bundesregierung hingegen nicht. Die differenzierte Bewehrung einzelner Nummern der jeweiligen Sätze 2 des § 76 Absatz 1, § 79 Absatz 1, § 81, § 86 und § 90 Absatz 1 StrlSchG-E ist in der Sache zutreffend und entspricht auch in der Darstellungsweise der üblichen Rechtsetzungstechnik des Nebenstrafrechts.

Zu Nummer 57 – Artikel 1 (§ 197 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 StrlSchG)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu Nummer 58 – Artikel 1 insgesamt

Die der Aufforderung des Bundesrates zugrunde liegenden Erwägungen werden geteilt.

Zu Nummer 59 – Artikel 3 Nummer 6 (§ 10a Überschrift, Absatz 4 – neu – AtG)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu Nummer 60 – Artikel 12 Nummer 2 (Anlage 3 Nummer 2.8, 2.9 UVPG)

Der Vorschlag wird abgelehnt.

Die SUP-Vorprüfungspflicht für die genannten Pläne sollte beibehalten werden. Anders als dies in der Begründung des Bundesrates angenommen wird, enthält der Gesetzentwurf der Bundesregierung für die hier genannten Pläne keine generelle Pflicht zur Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung. Vielmehr sieht er nur vor, dass bei den genannten Plänen die Erforderlichkeit einer Strategischen Umweltprüfung jeweils für den konkreten Plan im Einzelfall nach § 14b Absatz 1 Nummer 2 UVPG zu prüfen ist, soweit es sich nicht um einen nach § 2 Absatz 5 Satz 2 UVPG generell von der SUP-Vorprüfungspflicht ausgenommenen Plan handelt, der ausschließlich Zielen des Katastrophenschutzes dient.

Wie in der Begründung der Bundesregierung zu Artikel 12 Nummer 2 ausgeführt, ist jetzt, d. h. vor der erstmaligen Erarbeitung dieser neuen Pläne und Programme noch nicht absehbar, ob und in welchen Fällen diese nur allgemein gehaltene Planungen für diese Bereiche enthalten werden – wie dies in der Begründung des Streichungsvorschlags angenommen wird – oder auch den Rahmen für die Entscheidung über die Zulässigkeit von UVP-pflichtigen Vorhaben (z. B. UVP-pflichtige Abfalldeponien, UVP-Pflichtige sonstige Anlagen zur Verwertung und Beseitigung von Abfällen) setzen werden, d. h. Festlegungen mit Bedeutung für spätere Zulassungsentscheidungen, insbesondere zum Bedarf, zur Größe, zum Standort, zur Beschaffenheit, zu Betriebsbedingungen von Vorhaben oder zur Inanspruchnahme von Ressourcen, enthalten werden. Die mit der Ergänzung der Anlage 3 Nummer 2 UVPG vorsorglich vorgesehene SUP-Vorprüfungspflicht ist erforderlich, aber auch ausreichend, um die vollständige Umsetzung der Richtlinie 2001/42/EG bei den im Strahlenschutzgesetz geregelten Plänen und Programmen aus den in Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe a der Richtlinie 2001/42/EG und § 3 Absatz 1a UVPG genannten Bereichen sicherzustellen.

Zu dem am Ende der Begründung des Vorschlags angeführten Hauptargument, Katastrophenschutzpläne seien nach Artikel 3 Absatz 8 Richtlinie 2001/42/EG nicht SUP-pflichtig, ist festzustellen, dass diese Bereichsausnahme nur für Pläne gilt, die ausschließlich den Zielen des Katastrophenschutzes dienen.

- Die für die Nummer 2.8 vorgesehenen Notfallpläne sollen jedoch nicht ausschließlich Katastrophen im Sinne dieser Bereichsausnahme regeln, sondern auch Notfälle, die nicht die Dimension einer Katastrophe im Sinne des Gemeinschaftsrecht und des Katastrophenschutzrechts der Länder erreichen.
- Auch bei Notfällen, die zunächst als Katastrophen im Sinne des Gemeinschaftsrechts und der Katastrophenschutzgesetze der Länder einzustufen waren, dürften die in Nummer 2.9 des Entwurfs der Bundesregierung genannten Pläne auf Grund der in § 118 StrlSchG-E festgelegten Voraussetzungen für den Übergang zu einer nach einem Notfall bestehenden Expositionssituation häufig erst dann aufgestellt oder nach § 118 Abs. 4 in Kraft gesetzt werden, wenn nach Landesrecht der Katastrophenalarm aufgehoben und keine Katastrophe im Sinne der SUP-Richtlinie und des Gemeinschaftsverfahrens für den Katastrophenschutz mehr vorliegt.

Zu Nummer 61 – Artikel 12 Nummer 2 (Anlage 3 Nummer 2.10 UVPG)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Der Vorschlag verhält sich mit Blick auf den Erfüllungsaufwand für die Verwaltung aufwandsneutral, da die Durchführung der strategischen Umweltprüfung von Landesebene auf den Bund übertragen wird.

Zu Nummer 62 – Zu Artikel 15 Nummer 1, 2 (§ 2 Absatz 2 Nummer 6, Absatz 3 KrWG)

Der Vorschlag wird abgelehnt.

Die diesem Änderungsvorschlag zugrunde liegende Vorstellung, es könnte für alle denkbaren Notfallszenarien vorsorglich eine eigene Entsorgungsinfrastruktur eingerichtet und bereitgehalten werden, ist nach Auffassung der Bundesregierung nicht realistisch. Vielmehr ist die nach dem allgemeinen Umweltrecht bereits etablierte Entsorgungsinfrastruktur durch die nach dem Gesetzentwurf vorgesehenen besonderen Notfallpläne und die Rechtsverordnung nach § 95 StrlSchG-E nutzbar zu machen.

Für eine möglichst wirkungsvolle Notfallbewältigung ist es unabdingbar, dass in allen betroffenen Verwaltungs- und Wirtschaftsbereichen die im Alltagsgeschäft erprobten Instrumente auch zur Bewältigung radiologischer Notfälle genutzt werden. Dies muss auch für die Abfallbewirtschaftung gelten. Bei der Bewältigung radiologischer Notfälle mit einer Vielzahl betroffener Verwaltungs- und Wirtschaftsbereiche muss für alle beteiligten Landes- und Bundesbehörden der allgemeine Grundsatz „Jeder macht seins“ gelten, damit die Strahlenschutzbehörden ihr

Kerngeschäft bestehend aus der Ermittlung und Bewertung der radiologischen Lage oder deren Validierung, der fachlichen Beratung und der Koordinierung der betroffenen Fachbehörden sowie der Analyse der Effizienz von Schutzmaßnahmen wahrnehmen können.

Die dem Änderungsvorschlag zugrunde liegende Sorge, die Abfall- und Immissionsschutzbehörden seien nicht ausreichend auf mögliche Aufgaben bei der Bewältigung radiologischer Notfälle vorbereitet, nimmt die Bundesregierung ernst. Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit, das federführend für den Entwurf des gemäß § 99 Absatz 2 von der Bundesregierung zu beschließenden besonderen Notfallplans für die Entsorgung von kontaminierten Abfällen zuständig ist, beabsichtigt daher zunächst zeitnah, Experten aus den Abfall-, Immissionsschutz- und Wasserbehörden der Länder bei der Erarbeitung des Entwurfs des besonderen Notfallplans des Bundes nach § 99 Absatz 2 Nummer 9 StrlSchG-E einzubinden. Wenn sich bei der noch ausstehenden Bewertung der möglichen Notfallszenarien im Rahmen der Aufstellung der Notfallpläne des Bundes und der Länder ergeben sollte, dass der rechtliche und administrative Rahmen für die Notfallvorsorge und -reaktion noch Lücken aufweist oder die Schnittstellen des konventionellen Abfallrechts und der Notfallschutzregelungen des Strahlenschutzgesetzes noch unzureichend beschrieben sein sollten, wird die Bundesregierung in ihrem Evaluierungsbericht (§ 103 Absatz 3 bzw. Artikel 31a gemäß Änderungsvorschlag Nr.64) konkrete Vorschläge für die Fortentwicklung des Notfallmanagementsystems von Bund und Ländern aufnehmen.

Zu Nummer 63 – Artikel 16 Nummer 1 (Anlage 4 Nummer 2 Buchstabe a ElektroG)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu Nummer 64 – Artikel 31a – neu -

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu Nummer 65 – Artikel 32 Absatz 1 Satz 1 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu Nummer 66 – Artikel 32 Absatz 1 Satz 1 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.